

Der Thronverzicht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

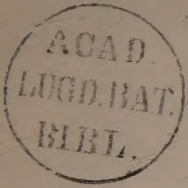
Hohen Juristischen Fakultät der Königl. Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Walter F. Schubert,
Referendar.

Breslau 1909.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.



**Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät
der Universität Breslau.**

Referent: Professor Dr. Brie.

Korreferent: Professor Dr. Dahn.

Literatur-Vorarbeiten

Die Bedeutung der Mutter für die Entwicklung des Kindes
nach der Psychoanalyse von Sigmund Freud

Die Bedeutung der Mutter für die Entwicklung des Kindes
nach der Psychoanalyse von Sigmund Freud

Die Bedeutung der Mutter für die Entwicklung des Kindes
nach der Psychoanalyse von Sigmund Freud

Meiner Mutter.

Die Bedeutung der Mutter für die Entwicklung des Kindes
nach der Psychoanalyse von Sigmund Freud

Die Bedeutung der Mutter für die Entwicklung des Kindes
nach der Psychoanalyse von Sigmund Freud

Die Bedeutung der Mutter für die Entwicklung des Kindes
nach der Psychoanalyse von Sigmund Freud

Die Bedeutung der Mutter für die Entwicklung des Kindes
nach der Psychoanalyse von Sigmund Freud

Die Bedeutung der Mutter für die Entwicklung des Kindes
nach der Psychoanalyse von Sigmund Freud

Die Bedeutung der Mutter für die Entwicklung des Kindes
nach der Psychoanalyse von Sigmund Freud

Die Bedeutung der Mutter für die Entwicklung des Kindes
nach der Psychoanalyse von Sigmund Freud

Die Bedeutung der Mutter für die Entwicklung des Kindes
nach der Psychoanalyse von Sigmund Freud

Literatur-Verzeichnis.

Die lediglich im geschichtlichen Teil benutzten historischen Werke sind in diese Literatur-Übersicht nicht aufgenommen worden.

Abraham, Paul: Der Thronverzicht nach deutschem Staatsrecht, Berlin 1906.

Adam, Franz: Das Thronfolgerecht der Kognaten nach dem heutigen deutschen Landesstaatsrecht. Sondershausen 1897.

Anschütz, Gerhard: Deutsches Staatsrecht, in der „Enzyklopädie der Rechtswissenschaft“, begr. v. Holtzendorff, herausgegeben v. Kohler, Bd. II, Berlin-Leipzig 1904.

Arndt, Adolf: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Berlin 1901.

Derselbe: Preußische Verfassungsurkunde, kommentiert v. Ad. Arndt, Berlin 1907.

Derselbe: Reichs-Verfassung, kommentiert v. Ad. Arndt, Berlin 1902.

Arndts, L.: Lehrbuch d. Pandekten, 14. Aufl., Stuttgart 1889.

Aschehoug: Das Staatsrecht der Königreiche Schweden und Norwegen (in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts), Freiburg 1889.

Benecke, Georg Friedrich: Mittelhochdeutsches Wörterbuch, ausgearb. v. Wilh. Müller und Friedr. Zarneke, Bd. III, Leipzig 1861.

Bernatzik, Edmund: Die österreichischen Verfassungsgesetze (Band III der Studienausgabe österreichischer Gesetze), Leipzig 1906.

Binding, Karl: Thronfolgerecht der Kognaten in Luxemburg, Leipzig 1900.

Block, Maurice: Dictionnaire de la Politique, tome premier, Paris 1873.

Bluntschli, J. C.: Allgemeines Staatsrecht, Stuttgart 1876.

Bluntschli-Dahn: Deutsches Privatrecht, München 1864.

- Bornhak, Conrad: Preußisches Staatsrecht, Bd. I, Freiburg i/Br. 1888.
- Derselbe: Staats- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Baden (der Bibliothek des öffentl. Rechts I. Bd.), Hannover 1908.
- Bromberg, A.: „Von den neuen Grundgesetzen des russischen Reiches“ in der „Zeitschr. für internat. Privat- u. öffentl. Recht“, 18. Bd., Leipzig 1908.
- Bruck, Ernst: Verfassungs- und Verwaltungsrecht von Elsaß-Lothringen, Bd. I, Straßburg 1908.
- Brusa, E.: Das Staatsrecht des Königreichs Italien (in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts), Freiburg und Leipzig 1892.
- Bülau, Friedrich: Darstellung der Verfassung und Verwaltung des Königreichs Sachsen, 1. Teil: „Verfassung und Verfassungsrecht“, Leipzig 1833.
- Cleinow, George: „Russische Briefe“ 7 („Nach dem Staatsstreich“) in den „Grenzboten“, Leipzig 1907, 3. Vierteljahrsband.
- Cohn, L.: „Erlaß und Verzicht nach dem B.G.B.“ in „Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts“, 47. Jahrgang, Berlin 1903.
- Coleccion legislativa de Espana, Tomo CXVI, Madrid 1876.
- Cosack, Konrad: Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen (in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts), Freiburg und Leipzig 1894.
- Dahn, Felix: Deutsche Geschichte, Bd. I, 2. Hälfte, Gotha 1888.
- Dareste, F. R.: Les constitutions modernes, II tomes, Paris 1883.
- de Hartog, L.: Das Staatsrecht des Königreichs der Niederlande (in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts), Freiburg 1886.
- Dernburg, Heinrich: Pandekten, Bd. I, 7. Aufl., Berlin 1902.
- de Vauthier, M.: Das Staatsrecht des Königreichs Belgien (in Marquardsens Handbuch d. öffentl. Rechts), Freiburg 1892.
- Eck: „Verzicht“ in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft (2. Teil: Rechtslexikon, 3. Bd., 2. Hälfte), Leipzig 1881.
- Eichelmann: „Das kaiserliche russische Thronfolge- und Hausgesetz“ im Archiv f. öffentl. Recht, Bd. III, Tübingen 1888, Heft 1.

- Eisenmann, Louis: Le compromis Austro-Hongrois de 1867, Paris 1904.
- Engelmann, A.: Das bürgerliche Recht Deutschlands, Berlin 1906.
- Engelmann, J.: Das Staatsrecht des Kaiserthums Rußland (in Marquardsens Handbuch d. öffentl. Rechts), Freiburg 1889.
- Eyschen: Das Staatsrecht des Großherzogtums Luxemburg (in Marquardsens Handbuch d. öffentl. Rechts), Freiburg 1890.
- Fain: Manuscrit de Mil huit cent quatorze, Paris u. Leipzig 1823.
- Fischel, Eduard: Die Verfassung Englands, Berlin 1862.
- Frisch, Hans von: Der Thronverzicht, Tübingen 1906.
- Derselbe: Die Verantwortlichkeit der Monarchen und höchsten Magistrate, Berlin 1904.
- Fricker: „Thron-Unfähigkeit und Reichs-Verwesung“ in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“, 31. Jahrg., Tübingen 1875.
- Gaupp, Ludwig: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg (in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts), Freiburg und Leipzig 1895.
- Gerber, Carl Friedrich von: Über öffentliche Rechte, Tübingen 1852.
- Derselbe: Grundzüge des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1880.
- Gesetzsammlung, Herzogl. Sachsen-Altenburgische von 1848.
- Ghillany, F.W.: Europäische Chronik, Bd. I. u. II, Leipzig 1885.
- Gierke: Otto Hans: „Der Verzicht des Fideikommißbesitzers“ in „Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts“ (2. Folge, 13. Bd.), Jena 1905.
- Gmelin, Hans: Studien zur spanischen Verfassungsgeschichte des neunzehnten Jahrhunderts, Stuttgart 1905.
- Goos-Hansen: Das Staatsrecht des Königreichs Dänemark (in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts), Freiburg 1889.
- Gothaischer Genealogischer Hofkalender, Gotha 1865, 1908 und 1909.
- Göz, Karl: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg (II. Bd. des „Öffentlichen Rechts der Gegenwart“, herausgegeben von Jellinek, Laband und Piloty), Tübingen 1908.
- Graebe, Philipp Wilhelm Leopold: Die Lehre des Verzichts, nach den Quellen bearbeitet, Kassel 1843.
- Grotfend, G. A.: Das deutsche Staatsrecht der Gegenwart, 2. Haldbd., Berlin 1869.

- Gumpłowicz, Ludwig: Das österreichische Staatsrecht, Wien 1891.
- Hatschek, Julius: Englisches Staatsrecht, Bd. I: „Die Verfassung“, Tübingen 1905.
- Hauke, Franz: Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechts, Wien und Leipzig 1894.
- Derselbe: Grundriß des Verfassungsrechts (III. Bd., 1. Abt. in „Grundriß des österreichischen Rechts“ von Finger und Frankl), Leipzig 1905.
- Held, Joseph: System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands, 2. Theil, Würzburg 1857.
- Derselbe: „Über die geschichtliche Entwicklung des deutschen Thronfolgerechts“ in Aegidis Zeitschr. für deutsches Staatsrecht, § 1, Berlin 1867.
- Derselbe: „Succesion und Thronfolge“, im Staatslexikon, herausgegeben von v. Rotteck u. Welcker, Bd. XIV, Leipzig 1866.
- Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Band I, Tübingen 1907.
- Jellinek, Georg: System der subjektiven öffentlichen Rechte, Freiburg 1892.
- Derselbe: Das Recht des modernen Staates, Bd. I: „Allgemeine Staatslehre“, Berlin 1905.
- Kirchenheim, Arthur von: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Stuttgart 1887.
- Klüber, Johann Ludwig: Öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, Frankfurt a/M. 1840.
- Kluge, Friedrich: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 6. Aufl., 2. Abdruck, Straßburg 1905.
- Kolmer, Gustav: Parlament und Verfassung in Österreich, Bd. I, Wien und Leipzig 1902.
- Konstitution; die spanische Konstitution der Cortes und die Konstitution der vereinigten Provinzen von Südamerika, Leipzig 1820.
- Laband, Paul: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. I, Tübingen und Leipzig 1901.
- Derselbe: „Archiv für öffentliches Recht“, 22. Bd., 1. u. 2. Heft, Tübingen 1907 im kritischen Teil.
- Lexer, Matthias: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Zugleich als Supplement u. alphabet. Index zum mhd. Wörterbuch von Benecke-Müller-Zarneke, 3. Bd., Leipzig 1878.

- Löning, Edgar: Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reichs, Leipzig 1901.
- Maurenbrecher, Romeo: Die deutschen regierenden Fürsten und die Souveränität, Frankfurt a/M. 1839.
- Meyer, Georg: Lehrbuch des deutschen Staatsrecht, 5. Aufl. 1899 und 6. Aufl., bearbeitet von Gerhard Anschütz, Leipzig 1905.
- Mohl, Robert von: Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Bd. I, Tübingen 1840.
- Morelli, Alberto: Il re, Bologna 1899.
- Moser, J. J.: Teutsches Staats-Recht. Sibender und Vier und zwanzigster Theil. Leipzig und Ebersdorff im Vogtland 1742 bezw. 1746.
- Derselbe: Von dem Römischen Kayser, Römischen König, und denen Reichs-Vicarien, Frankfurt a/M. 1767.
- Derselbe: Persönliches Staats-Recht derer Teutschen Reichs-Stände, 1. Theil, Frankfurt und Leipzig 1775.
- Derselbe: Versuch des neuesten Europäischen Völker-Rechts in Friedens- und Kriegs-Zeiten, 1. Theil, Frankfurt a/M. 1777.
- Obrecht, Ulricus: Dissertationum selectarum quondam in Academia Argentinensi propositarum Liber I. De abdicatione Caroli V. Imperatoris. Argent. 1676.
- Opitz, H. G.: Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen, Bd. I, Leipzig 1884.
- Over, Heinrich: Die japanische Staatsverfassung und die sie ergänzenden Gesetze, Borna-Leipzig 1908.
- Pözl, von: Lehrbuch des Bayrischen Verfassungsrechts, München 1877.
- Derselbe: „Staats-Oberhaupt, Regierungsnachfolger“, im 9. Bd. des „Deutschen Staats-Wörterbuches“, herausgegeben von Bluntschli und Brater, Stuttgart und Leipzig 1865.
- Pražak: „Archiv für öffentliches Recht“, 4. Bd., 2. Heft, Freiburg 1889, S. 231 ff., im kritischen Teil.
- Puchta, G. F.: Pandekten, 11. Aufl., Leipzig 1872.
- Pütter: Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, 1. und 2. Theil, Göttingen 1798.
- Radnitzky, Ernst: Die Parteiwillkür im öffentlichen Recht, Wien 1888.
- Radó-Rothfeld: S.: Die ungarische Verfassung, Berlin 1898.

- Rechtsgutachten bezüglich der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, erstattet vom Kron-Syndikat, Berlin 1866.
- Regelsberger, Ferdinand: Pandekten, Bd. I (in Bindings „Systemat. Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft“, 1. Abt., 7. Teil), Leipzig 1893.
- Rehm, Hermann: Modernes Fürstenrecht, München 1904.
- Roëll, Janus Fredericus: De abdicationibus et renunciationibus principum. Lugduni Batavorum 1821.
- Rönne, Ludw. von: Das Staats-Recht der preußischen Monarchie, I. Bd., 1. und 2. Abt., Leipzig 1869.
- Derselbe: Das Staatsrecht der preußischen Monarchie, 5. Aufl. neubearbeitet von Zorn, I. Bd., Leipzig 1899.
- Sarwey, O. von: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, I. Bd., Tübingen 1883.
- Scheidemantel, Heinrich Godfried: Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts, 1. Teil, Leipzig 1782.
- Schlesinger, Martin Ludwig: Rußland im XX. Jahrhundert, Berlin 1908.
- Derselbe: „Die Verfassungsreform in Rußland“, im „Jahrbuch des öffentl. Rechts“, Bd. II, Tübingen 1908.
- Schmittthennner, Friedrich: Grundlinien des allgemeinen oder idealen Staatsrechts, Gießen 1843.
- Schoenborn, Walther: Studien zur Lehre vom Verzicht im öffentlichen Recht, Tübingen 1908.
- Schubert, Friedrich Wilhelm: Die Verfassungsurkunden und Grundgesetze der Staaten Europas etc., Bd. II, Königsberg 1850.
- Schulze, Hermann: Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Bd. I—III, Jena 1862 bzw. 1878 bzw. 1883.
- Derselbe: Das preußische Staatsrecht, I. Bd., Leipzig 1888.
- Derselbe: Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, 1. Buch: Das deutsche Landesstaatsrecht, Leipzig 1881.
- Seidler, Gustav: Studien zur Geschichte und Dogmatik des österreichischen Staatsrechtes, Wien 1894.
- Seydel, Max von: Das Staatsrecht des Königreichs Bayern (in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts), Freiburg und Leipzig 1894.
- Seydel, Max: Bayerisches Staatsrecht, I. Bd., München 1884.
- Sinkiti Arimori: Das Staatsrecht von Japan, Straßburg 1892.

- Stengel, Karl Freiherr von: Das Staatsrecht des Königreichs Preußen (in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts), Freiburg und Leipzig 1894.
- Stetten, Freiherr von: „Rußland und die dritte Duma“ in der „Österreichischen Rundschau“, 16. Bd., Wien und Leipzig 1908.
- Stier-Somlo, Fritz: Preußisches Staatsrecht, Bd. II, Leipzig 1906.
- Stoerk, Felix: Handbuch der deutschen Verfassungen, Leipzig 1884.
- Derselbe: Der Austritt aus dem landesherrlichen Hause. Berlin 1903.
- Takejiro Kobayashi: Die japanische Verfassung, verglichen mit ihren europäischen Vorbildern, Rostock 1902.
- Tanaka Yudourou: La constitution de l'Empire du Japon, Paris 1899.
- Turba, Gustav: Geschichte des Thronfolgerechts in allen habsburgischen Ländern bis zur pragmatischen Sanktion Karls VI. Wien und Leipzig 1903.
- Ulbrich, J.: Das Staatsrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie (in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts), Freiburg und Tübingen 1884.
- Unger, Joseph: System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, Bd. II, Leipzig 1863.
- Wächter, Carl Georg: Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts, 2. Bd., Stuttgart 1842.
- Waitz, Georg: Grundzüge der Politik nebst einzelnen Ausführungen, Kiel 1862.
- Walther, Carl: Das Staatshaupt in den Republiken (14. Heft der „Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht“, herausgegeben von Siegfried Brie und Max Fleischmann), Breslau 1907.
- Walz, Ernst: Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden (Bd. V von „Das öffentl. Recht der Gegenwart“, herausgegeb. von Jellinek, Laband und Piloty), Tübingen 1909.
- Weber, Max: „Rußlands Übergang zum Scheinkonstitutionalismus“ im „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“, 23. Bd., Tübingen 1906.
- Weigand, Friedrich Ludwig Karl: Deutsches Wörterbuch, 3. Aufl., Gießen 1878.

Wielandt, Friedrich: Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden (in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts), Freiburg und Leipzig 1895.

Zachariä, Heinrich Albert: Deutsches Staats- und Bundesrecht, 1. Theil: Allgemeine Lehren und Verfassungsrecht der Bundesstaaten, Göttingen 1865.

Zais, W.: Über den Verzicht beim Nießbrauch, Bonn 1895.

Zoepfl, Heinrich: Grundzüge des allgemeinen und deutschen Staatsrechts, 2. Theil, Leipzig und Heidelberg 1856.

•

Inhalts-Verzeichnis.

A. Einleitung.

	Seite
Der Begriff des Thronverzichts	1

B. Hauptteil.

I. Zur Geschichte des Thronverzichts.

1. In nichtdeutschen Staaten:	
a) Altertum	8
b) Spätere Zeit	9
aa) Neapel	9
bb) Polen	10
cc) Spanien	11
dd) Niederlande	12
ee) Schweden	13
ff) Balkanstaaten	15
gg) Sardinien	15
hh) Frankreich	15
ii) England	17
jj) Rußland	17
kk) Brasilien	18
2. In deutschen Staaten:	
a) Der Kaiser	18
b) Die Landesfürsten	22
aa) Brandenburg-Preußen	22
bb) Die übrigen deutschen Staaten	23
cc) Die letzten Thronverzichte in deutschen Staaten	24

II. Die Zulässigkeit des Thronverzichts nach heutigem Staatsrecht.

1. In nichtdeutschen Staaten:	
a) Verfassungsbestimmungen	24
b) Die Behandlung der Frage in der Literatur	29
2. In deutschen Staaten:	
a) Beim Kaiser	
aa) Im Reiche	30
bb) In Elsaß-Lothringen	32
b) Bei den Landesfürsten	
aa) Verfassungsbestimmungen	32
bb) Die Behandlung der Frage in der Literatur	32

III. Die Form des Thronverzichts.

Seite

1. Ministerielle Gegenzeichnung und ausdrückliche Erklärung	34
2. Der sogenannte stillschweigend erklärte Thronverzicht.	40
3. Annahme der Erklärung	55
4. Die sogenannte Mitregentschaft als Form des Thronverzichts	59

IV. Die Wirkungen des Thronverzichts.

1. Die Unzulässigkeit einer Beeinflussung der Verzichtswirkungen:	
a) Hinsichtlich einer Abdikation „zugunsten“ jemandes. .	62
b) Die Unstatthaftigkeit der Hinzufügung von Bedingungen und Befristungen, sowie des Widerrufs beim Thronverzicht	65
c) „Vorbehalte“ von Ehren- oder Regierungsrechten . . .	67
2. Die Rechtsstellung des abgedankten Herrschers:	
a) Die Wirkungen des Thronverzichts für seine eigene Rechtsstellung.	69
b) Ist ein Wiederanfall des Throns nach erfolgter Abdikation möglich?	71
c) Die Wirkungen des Thronverzichts für die Deszendenz des Herrschers	73

V. Der Thronverzicht vor Anfall der Krone. . .	75
--	----

Einleitung.

Der Begriff des Thronverzichts.

Im Gegensatze zu anderen staatsrechtlichen Gebieten, die zu allen Zeiten eine regelmäßige Beachtung und Bearbeitung gefunden haben, ist die Lehre vom Thronverzicht zumeist nur aktuell historisch und politisch behandelt worden, während eingehendere juristische Bearbeitungen dieser Materie, abgesehen von zwei erst der neuesten Zeit ihre Entstehung verdankenden Monographien,¹⁾ nur um den allen deutschen Bearbeitern besonders bedeutsam erscheinenden Vorgang der Abdankung des Kaisers Karl V. sich gruppieren.²⁾ Allerdings zeigt gerade die Lehre vom Thronverzicht zur Evidenz die Unentbehrlichkeit einer breiten historischen Basis; denn nur auf ihr, aus der Reichhaltigkeit der von der Weltgeschichte gebotenen Präzedenzfälle, konnte sich unter Ausscheidung alles zu anderen Gebilden zu fügenden der reine Begriff des Thronverzichts kristallisieren, dieser Begriff, der in den einzelnen Entwicklungsphasen der Lehre vom Thronverzicht eine sehr verschiedene Deutung erhalten hat.

¹⁾ Abraham, Paul: Der Thronverzicht nach deutschem Staatsrecht, Berlin 1906, und Frisch, Hans von: Der Thronverzicht, Tübingen 1906.

²⁾ Obrecht, Ulricus: Inaug.-Diss. de abdicatione Caroli Imp. Argent. 1676. — Scheidemann, Heinrich Godfried: Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts, Leipzig 1782, S. 10, § 2, und die dort angegebene Literatur.

Der Thronverzicht bildet einen Spezialfall innerhalb des allgemeinen Verzichtsbegriffs im juristischen Sinne. Bevor hier eine Darstellung seiner Rechtsnatur gegeben werden kann, muß daher erst der allgemeine Verzichtsbegriff einer Analyse unterzogen werden. Da jedoch eine eingehende Deduktion dieses Begriffes im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen würde, kann hier nur eine gedrängte Übersicht über die in Frage stehende Materie geboten werden.

Von Theorie und Praxis wird das Rechtsinstitut des Verzichts als ein sowohl im öffentlichen wie im Privatrecht bestehendes behandelt.¹⁾ Auf Grund dieser Konstatierung sieht Verfasser davon ab, die Berechtigung der Aufstellung eines selbständigen Verzichtsbegriffes darzulegen.

Von den zurzeit in Kraft stehenden gesetzlichen Fixierungen des privaten und öffentlichen Rechts enthält, soweit die Kenntnis des Verfassers reicht, keine eine Definition des Verzichtsbegriffes. Dieser Mangel ist für die vorliegende Arbeit um so fühlbarer, als diese ihrer Anlage nach in der Hauptsache das Verhältnis des Thronverzichts zu den gegenwärtig geltenden konkreten Staatsrechten zum Gegenstande hat, nicht aber eine Beleuchtung des Instituts vom Standpunkte eines abstrakten allgemeinen Staatsrechts geben will.

Von der Erörterung des Verzichts auf den Pontifikat, der auf kirchenrechtlichem Gebiete dem Thronverzicht entspricht, ist mit Rücksicht auf die durch die dogmatischen Grundlagen dem kanonischen Recht zugewiesene, von der des weltlichen Rechts abweichende Stellung zu jenem Verzicht hier abzusehen.²⁾

¹⁾ Vgl. für die öffentlichrechtliche Theorie Laband im „Archiv für öffentl. Recht“, 22. Bd., 1907, S. 302, und Schoenborn: Studien zur Lehre vom Verzicht im öffentl. Recht, 1908, S. 4 ff., für die öffentlichrechtliche Praxis die sehr ausführliche Zusammenstellung ebenda S. 1 ff.

²⁾ Vgl. über den Verzicht auf den Pontifikat von Frisch a. a. O. S. 118 ff., speziell über die Terminologie des kanonischen Rechts S. 126 f. und Schoenborn: Studien, S. 29 ff.

Ebenso sind von einer Betrachtung auszuschneiden die in Hausverträgen und Hausgesetzen fürstlicher Familien seit dem 13. Jahrhundert fast allgemein üblichen Erbverzicht adliger Töchter.¹⁾ Sie kämen nur als Thronanwartschaftsverzichte (cf. S. 7) in Frage. Da sie jedoch auf dem lehnrechtlichen Ausschluß der Weiber von der Nachfolge basieren, so sind sie auch unter diesen Begriff nicht zu stellen.

Nachdem so die Grenzen der Arbeit abgesteckt worden sind, wird, bevor die Untersuchung sich auf den eigentlichen Thronverzicht konzentrieren kann, zunächst eine Betrachtung des Begriffes „Verzicht“ schlechthin sich als nötig erweisen. Das Privatrecht²⁾ gewinnt eine Präzisierung des Begriffes des Verzichts durch Entgegenstellung des Begriffes der Veräußerung, d. h. während die Veräußerung Übertragung eines Rechts auf einen anderen in sich schließt,

²⁾ Binding: Das Thronfolgerecht der Cognaten im Großherzogtum Luxemburg, S. 12. Vgl. auch die von Dahn herausg. 3. Aufl. des „Deutschen Privatrechts“ von Bluntschli, 1864, S. 200 und S. 721 ff.; eine sehr eingehende Behandlung finden diese Erbverzichte bei Turba: Geschichte des Thronfolgerechts in allen Habsburgischen Ländern bis zur pragmatischen Sanktion, 1903, S. 146 ff. und S. 208 ff.

¹⁾ Die Übernahme juristischer Begriffe aus dem Privatrecht ist nach von Frisch, S. 3, „im allgemeinen unzulässig und nach Möglichkeit zu vermeiden“. In der nächsten Zeile wird dieser Satz freilich von ihm selbst durchbrochen. U. E. ist der Auffassung Gerbers (Über öffentliche Rechte, 1852, S. 29) und besonders Labands (im Vorwort zur 1. Aufl. seines „Staatsrecht des deutschen Reiches“, Bd. 1, S. VII, abgedruckt in der 2. Aufl. von 1888) der Vorzug zu geben, daß zwar „die einfache Übertragung zivilrechtlicher Begriffe und Regeln auf die staatsrechtlichen Verhältnisse“ nicht zweckdienlich ist, daß aber diejenigen Begriffe, „welche ihre wissenschaftliche Feststellung und Durchbildung zwar auf dem Gebiete des Privatrechts gefunden haben, welche ihrem Wesen nach aber nicht Begriffe des Privatrechts, sondern allgemeine Begriffe des Rechtes sind“ nach Reinigung „von den spezifisch privatrechtlichen Merkmalen“ sehr wohl übernommen werden können. Gegen von Frisch nimmt auch Schoenborn: Studien, S. 13, Anm. 1, Stellung.

fehlt dieses Begriffsmerkmal der Übertragung beim Verzicht.¹⁾ Das Erfordernis der Einseitigkeit der im Verzicht geäußerten Willenserklärung, das in der privatrechtlichen Literatur nicht durchweg aufgestellt wird,²⁾ scheint wenigstens für das öffentliche Recht mit Rücksicht auf den im allgemeinen Sprachgebrauch dem Worte „Verzicht“ untergelegten Sinn festgehalten werden zu müssen.³⁾ Daraus

¹⁾ Vgl. Puchta: Pandekten, 11. Aufl., 1872, S. 75; Dernburg: Pandekten I, 7. Aufl., 1902, S. 188 u. 190; Regelsberger: Pandekten I, 1893, S. 450; Arndts: Pandekten, 14. Aufl., 1889, S. 78; Wächter: Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts II, 1842, S. 643; Eck in der Holtzendorffschen Enzyklopädie der Rechtswissenschaft (2. Teil: Rechtslexikon, 3. Bd., 2. Hälfte) 1881, S. 1131 f. (Eck unterscheidet: 1. Verzicht im weitesten privatrechtlichen Sinne = jedes absichtliche Aufgeben eines Rechts, 2. Verzicht im engeren Sinne, „gleichbedeutend mit Veräußerung“, = nur das Aufgeben erworbener Rechte, a) Veräußerung im engeren Sinne = wenn das Recht auf einen Nachfolger übergeht, b) Verzicht im engsten und eigentlich technischen Sinne = „wenn es lediglich erlischt“); Gierke, Otto Hans: Der Verzicht des Fideikommißbesitzers in „Iherings Jahrbücher etc.“, 49. Bd., 1905, S. 197 f.; Zais: Über den Verzicht beim Nießbrauch, 1895, S. 5 f. Eine „ganz unwissenschaftliche und unbrauchbare Kompilation“ (Wächter a. a. O. II, S. 643. Anm. 30) ist „Die Lehre des Verzichts“ von Graebe, 1843, in der es einen § 16 und 18, aber keinen § 17 gibt und in der sich sonderbare Definitionen (cf. gleich S. 1) finden.

²⁾ Hauptvertreter für die Zweiseitigkeit des Verzichts sind Unger: System des österreichischen allgemeinen Privatrechts II, S. 179 ff., und Wächter: Handbuch etc. II, S. 644, Anm. 32. Gegen Unger vgl. Schoenborn: Studien, S. 15 ff., gegen Wächter besonders Zais a. a. O. S. 6. Cohn: „Erlaß und Verzicht nach dem B.G.B.“ in Gruchots Beiträgen, 1903, S. 287, betrachtet „als das wichtigste Ergebnis“ seiner Arbeit den Nachweis, „daß der Verzicht regelmäßig nicht der Annahme, nicht des Vertrages bedarf“.

³⁾ Wächter (Handbuch II, S. 644, Anm. 32) und nach ihm fast wörtlich Unger (System II, S. 180, Anm. 28) behaupten freilich, „im Sinne sowohl des deutschen Wortes Verzicht (und Entsagung) als des römischen *renunciatio*“ liege das Moment der Einseitigkeit nicht beschlossen. Doch glaubt Verfasser (wie Schoenborn a. a. O. S. 15), soweit es das deutsche Wort betrifft,

ergibt sich eine wichtige praktische Folgerung. Insoweit nämlich das eine oder das andere Staatsrecht die Annahme der Abdikationserklärung fordert, bildet diese, wie unten S. 55 ff. gezeigt wird, nur scheinbar ein Essentiale des Verziichtsaktes, in Wahrheit aber lediglich eine Formfrage, welche die Gültigkeit einer ohne solche Akzeption erfolgten Abdankung nicht berührt. Der Verzicht wird mithin definiert werden können als:

eine einseitige Willenserklärung, die das Aufgeben eines dem Erklärenden zustehenden Rechtes zum Gegenstande hat.

Durch diese Begriffsfeststellung ist bereits indirekt zu der Streitfrage Stellung genommen worden, ob Freiwilligkeit für die Verzichtserklärung wesentlich sei. Diese Streitfrage, welche die ältere Literatur, die als Unterart des Verzichts auch einen „Verzicht wider Willen“ kannte,¹⁾ verneinend entschied, ist neuerdings, insbesondere durch von Frisch, freilich ohne ausreichende Begründung wiederum in bejahendem Sinne beantwortet worden.²⁾ Letztere Anschauung verwechselt das Vorliegen eines Verzichts überhaupt

im Hinblick auf dessen Entwicklung dieser Auffassung widersprechen zu müssen. „Verzichten“ kommt vom mhd. „verzihen“, das in erster Linie „versagen, abschlagen, neinsagen“, dann erst „worauf verzichten, sich lossagen von“ bedeutet (vgl. Kluge: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 1905, S. 408; Benecke: Mittelhochdeutsches Wörterbuch, 3. Bd., 1861, S. 880; Lexer: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, 3. Bd., 1878, S. 319 f.; Weigand: Deutsches Wörterbuch, 1878, S. 1012).

¹⁾ Vgl. Scheidemantel: Repertorium, Teil I, S. 10, und J. J. Moser: Teutsches Staats-Recht, 24. Teil, Leipzig 1746, S. 362, § 27 (der außer einer „ganz freywilligen“ noch eine „halb gezwungene“ und eine „völlig abgenöthigte“ Abdankung kennt).

²⁾ Nach ihm (S. 2) enthält der Verzichtsbegriff „als einziges Merkmal das freiwillige Aufgeben eines Rechtes“. Nicht so apodiktisch Abraham: Thronverzicht, S. 4 f. Lediglich in der Begriffsdefinition findet sich das Wort „freiwillig“ auch bei Gierke, Otto Hans, a. a. O. S. 197. Vgl. auch Schoenborn: Studien, S. 19 und S. 27.

mit der Frage nach der Rechtsgültigkeit desselben. Verzicht ist vor allem Willensäußerung, und wie eine erzwungene Willensäußerung immer eine solche bleibt und sich nur dadurch von freiwilliger Willenskundgabe unterscheidet, daß sie für den Abgeber nach Aufhören des Zwanges anfechtbar ist, daß ihre definitive Rechtsgültigkeit also in der Schwebe bleibt, bis kraft neuerlicher ausdrücklicher oder stillschweigender Willensäußerung des Erklärenden feststeht, ob dieser von seinem Anfechtungsrecht Gebrauch mache, so ändert die Unfreiwilligkeit eines Verzichts nichts an dem Charakter eines Verzichts als eines solchen. Nur seine Rechtsgültigkeit bleibt vorläufig in pendente. Der erzwungene Verzicht hat rechtlich durchaus die gleiche Natur wie etwa ein durch Täuschung hervorgerufener, und diesem wird niemand seine Eigenschaft als Verzicht abzusprechen unternehmen.

Die vom A.L.R. (I Tit. XVI § 379) beliebte Beschränkung der „Verzichtleistung“ auf „noch zu erwerbende“ Rechte im Gegensatz zu dem auf „bereits erworbene“ Rechte zu beziehenden „Erlaß“ hat sich in der juristischen Terminologie nicht einzubürgern vermocht. Der Gegensatz ist insbesondere nicht vom B.G.B. festgehalten worden, das auch das Aufgeben erworbener Rechte als Verzicht bezeichnet.¹⁾ Eine derjenigen des A.L.R. analoge Terminologie kehrt in dem Manifest der Thronbesteigung des Kaisers Franz Joseph wieder, wenn es dort²⁾ heißt: „Durch die Thronentsagung Unseres Erhabenen Oheims, Kaiser und Königs Ferdinands I. . . . und die Verzichtleistung³⁾ Unseres Durchlauchtigsten Herrn Vaters, Erzherzog Franz Karl auf

¹⁾ Cohn in Gruchots Beiträgen 1903 bringt S. 249 f. eine genaue Aufzählung der Paragraphen, in denen das Wort „Verzicht“ im B.G.B. vorkommt.

²⁾ Vgl. Kolmer: Parlament und Verfassung in Österreich, Bd. I, 1902, S. 1.

³⁾ Vgl. auch die Terminologie bei Eisenmann: Le compromis Austro-Hongrois de 1867, S. 121: „... Ferdinand I. avait abdiqué, François-Charles renoncé à la couronne, . . .“

die Thronfolge . . .“. Die in diesem kaiserlichen Patent niedergelegte Verzichtleistung des Erzherzogs Franz Karl darf jedoch nicht als Beweis für die weiter unten zu besprechende Zulässigkeit des Verzichts vor Anfall der Krone herangezogen werden, da es sich in jenem Falle um die unmittelbare Folge der Entsagung des Throninhabers (des österreichischen Kaisers) handelt, die sich darstellt als die Erledigung des Throns und den Eintritt des nächsten Sukzessionsberechtigten¹⁾ (des Erzherzogs Franz Carl). Bei einem Verzicht vor Anfall der Krone oder Thronanwartschaftsverzichts hingegen verzichtet der zur Thronfolge Berechtigte „auf dieses Recht der Anwartschaft“,²⁾ ohne daß die Kette zerrissen ist, die von der Thronfolgeordnung um die Gesamtheit der zur Nachfolge Berufenen geschlungen wird.

Im übrigen ist die Terminologie des Thronverzichts sehr reich; neben „Thronverzicht“ findet sich noch eine stattliche Anzahl anderer Bezeichnungen, wie: Abdankung, abdicatio, Absagung, Entsagung, renunciatio, resignatio, Verzichtleistung.

¹⁾ Vgl. hierzu Meyer, Georg: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 5. Aufl., 1899, S. 245 f.

²⁾ Gerber, Karl Friedr. von: Grundzüge des deutschen Staatsrechts, 1880, S. 92, Anm. 8.

I. Zur Geschichte des Thronverzichts.

1. In nichtdeutschen Staaten.

a) Altertum.

Bei der Besprechung der Geschichte des Thronverzichts wird man eine Grenze am Beginn des Mittelalters ziehen müssen, da sich jenseits derselben alle tatsächlich oder angeblich vorgekommenen Fälle von Thronentsagungen einer genaueren Beobachtung entziehen. Hinter diese Grenze gehört die bei Scheidemantel: Repertorium I, S. 10 erwähnte Abdankung des „Ptolomäus Lagus in Ägypten“, weiterhin die bei Roëll: *De abdicationibus et renunciationibus principum*, 1821 pag. 32 verzeichnete, auch das byzantinische und langobardische Reich umfassende Aufzählung; dorthin gehören ferner die Abdikationen „di Davide e di Osia in Israele, di Eracrito in Efeso, di Artaserse in Persia, . . . di Giovanni d'Armenia e degl'imperatori Diocleziano e Massimiano“. ¹⁾ Dieses letzte Beispiel hebt sich als einziges deutlicher aus der Gruppe der dem Altertum zugehörigen Fälle hervor. ²⁾ Diocletian faßte den Gedanken, ³⁾ „daß die Augusti selbst nach Ablauf einer Anzahl von Jahren (20 Jahre) abdanken und somit die

¹⁾ Morelli, Alberto: *Il re*, Bologna 1899, S. 284.

²⁾ Karlowa, Otto: *Römische Rechtsgeschichte*, Leipzig 1885, Bd. I, S. 827.

³⁾ Preuß, Theodor: *Kaiser Diokletian und seine Zeit*, Leipzig 1869, S. 161 f, sagt dazu: „Ein Gedanke, so neu in der römischen Welt . . ., daß man außer seiner Krankheit noch geheime Beweggründe vermutete.“ Preuß stellt Diokletians Thronentsagung mit der Karls V. in Parallele und hebt dabei die große Verschiedenheit des Motivs treffend hervor. Diokletian stieg: „*fatis victricibus*“ vom Thron, „während Carl ganz nahe seinem Ziel seinen Begriff eines römisch-gläubigen Kaisertums zu verwirklichen, plötzlich seine Pläne unwiederbringlich scheitern sah“.

bisherigen Caesares als Augusti einrücken sollten; wie denn ja er selbst und Maximian wirklich abdankten¹⁾ Er hat freilich noch vor seinem Tode den Zusammensturz dieses künstlichen Systems erleben müssen.

b) Spätere Zeit.

Von den vielen Thronentsagungen der späteren Zeiten²⁾ sollen hier nur diejenigen Erwähnung finden, an die sich Besonderheiten knüpfen, oder die durch ihre Form Anlaß zur Hervorhebung geben.³⁾

aa) Neapel.

In Neapel kamen 1495 mit kurzem Zwischenraum zwei Thronentsagungen vor.⁴⁾ König „Alphonsus der Zweyte ließ in Gegenwart seines Bruders Friederich und der vornehmsten Herren des Reichs das Lossagungs-Instrument aufsetzen“, in welchem er Namen und Königsgewalt an

¹⁾ Über das Motiv der Abdankung vgl. besonders Büdinger: Untersuchungen zur römischen Kaisergeschichte, Bd. II, S. 193 ff. Nach ihm ist „die Krankheit, als Motiv der Abdankung wenigstens, lediglich Eigenthum der christlichen Parteipragmatik,“ vielmehr der Rücktritt des Augustus „nach dem 20. Jahre der Regierung ein integrierender Teil der diocletianischen Reichsordnung“. Als Termin der Abdankung ergibt sich aus den eingehenden Untersuchungen Büdingers (S. 201—204) der 1. Mai 305. Über den Akt selbst vgl. S. 204 f.

²⁾ Vgl. hierzu die sehr eingehende Aufzählung bei Morelli: Il re S. 284 f.; ferner Block, Maurice: Dictionnaire général de la politique, Bd. I, S. 2; weiterhin Klüber, Johann Ludwig: Öffentliches Recht des deutschen Bundes, Frankfurt a/M. 1840, S. 364. Ebenso Rommel, Christoph von: Neuere Geschichte von Hessen, Teil VII, Kassel 1839, S. 665, Anm. 626, und Bruder im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, Bd. I, Freiburg i/B. 1889, S. 8 ff.

³⁾ Auf Vollständigkeit kann überhaupt keine der bisher erschienenen Arbeiten Anspruch erheben. Die ausführlichsten Angaben machen noch Morelli: Il re und Block, Maurice im „Dictionnaire général de la politique“, Bd. I, S. 2. Demnächst (speziell für die neuere Zeit) von Frisch: Der Thronverzicht.

⁴⁾ Giannone, Peter: Bürgerliche Geschichte d. Kgr. Neapel, Bd. III, Leipzig 1768, S. 628 f.

seinen Sohn Ferdinand abtrat. Dieser verzichtete noch in demselben Jahre vor einer Anzahl von ihm berufener Edelleute und im Angesichte des Volkes auf den Thron, indem er sie ihres Eides entband, den sie ihm wenige Tage zuvor geschworen hatten.

Demnächst zeichnen sich an der Wende des Mittelalters durch die Häufigkeit von Thronverzichteten Polen und Spanien aus, während sich im 19. Jahrhundert Abdankungen ziemlich gleichmäßig bei den meisten europäischen Nationen finden.

bb) Polen.

In Polen beginnt die Reihe der Abdankungen 1574 mit Heinrich von Valois, nachdem bereits 1339 Casimir der Große für sich, „Unsere Erben / Mit Erben und nachgehende Könige / zu ewigen Zeiten“ feierlich „mit ausgesträckten und auff's allerheiligste Evangelium gelegten Fingern“¹⁾ dem schlesischen Herzogsthron entsagt hatte. Zwei Monate nach seiner Ankunft in Polen und seiner Krönung entwich Heinrich von Valois auf die Nachricht vom Tode seines Bruders, des Königs von Frankreich, hin aus dem Lande, um von dem Throne Frankreichs Besitz zu nehmen,²⁾ „ein gekrönter Deserteur“, wie ihn Scheidemantel in seinem Repertorium, Teil I, S. 10, nennt. Im Gegensatz zu der 1668 erfolgten freiwilligen Thronentsagung Johann Casimirs II. war der Thronverzicht Augusts II. in Wahrheit eine Thronentsetzung infolge der Siege des Schwedenkönigs Karls XII. und des Ränkespiels des Kardinal Primas,³⁾ der Stanislaw Leszcinski als König gewählt wissen wollte. Ebenso wenig war die Thron-

¹⁾ Vgl. Druckexemplar der Urkunde vom Ende des 16. Jahrhunderts in der Stadtbibliothek zu Breslau: Casimiri Königes von Polen selbst eigene / vor Sich / Seine Erben / und nachgehende Könige / geleiste Verzicht etc.

²⁾ Lelewel, Joachim: Geschichte Polens, Leipzig 1847, S. 131 f.

³⁾ Vgl. hierzu Martens, Richard: Die Absetzung des Königs August II. von Polen im Programm der Danziger Realschule zu St. Petri und Pauli von 1876 und Lelewel, Geschichte Polens, Leipzig 1847, S. 198 ff.

entsagung dieses polnischen Herrschers im Jahre 1733 eine freiwillige.¹⁾

cc) Spanien.

In Spanien dankte 1556 Karl V. ab, der dort als König Karl I. den Thron hatte. Dieser Verzicht fand noch vor der Niederlegung der deutschen Kaiserkrone (S. 19 ff.), aber nach der Abdikation für die Niederlande (S. 12) statt.²⁾ Demnächst folgt in der Reihe der abdankenden spanischen Herrscher 1724 Philipp V. Er abdizierte „au profit de son fils Louis I., et se retira avec sa femme à Saint-Ildefonse, mais, son fils étant mort huit mois après il remonta sur la trône“. ³⁾ Übrigens wollte der König „später noch wiederholt aus Lebensüberdruß und Melancholie die Krone niederlegen“ und wurde nur durch die Königin daran gehindert.⁴⁾ Am bekanntesten sind für Spanien die Vorgänge des Jahres 1808,⁵⁾ in welches die Abdankungen Karls IV. und Ferdinands VII. fallen. Diese letzte, die in Bayonne erfolgte, wohin Napoleon die beiden Bourbonen gelockt hatte, kann allerdings nicht als Thronentsagung, sondern nur als Absetzung gelten. Dagegen ist nicht das

¹⁾ Vgl. Sxxx: Leben Stanislaw I., Königs von Pohlen, Stockholm 1737, S. 327 ff. und Ranft: Merkwürdigstes Leben und Schicksal des Weltbekannten Königs Stanislaw, Frankfurt und Leipzig 1736, S. 704 ff.

²⁾ Vgl. Häbler: Geschichte Spaniens unter den Habsburgern, Bd. I, Gotha 1907, S. 361 f.

³⁾ La grande Encyclopédie: tome premier, Paris o. J., pag. 58, wo sich als letzte Abdikation die Ismael-Paschas, des Khedive von Ägypten, im Jahre 1877 findet. Das Motiv dieses Verzichts des spanischen Königs ist in seiner Hoffnung auf die Nachfolge in Frankreich zu suchen, die er nur beanspruchen konnte unter Niederlegung der spanischen Krone. Vgl. Diercks: Geschichte Spaniens II, Berlin 1896, S. 450 und Baudrillart: Philippe V. et la Cour de France, Bd. III, Paris s. a., S. 80 f.

⁴⁾ Vgl. Baudrillart, Bd. III, S. 416 f. und Diercks, Bd. II, S. 451.

⁵⁾ Vgl. hierzu Baumgarten, Hermann: Geschichte Spaniens vom Ausbruch der französischen Revolution bis auf unsere Tage, Leipzig 1865, Bd. I, S. 177 ff.

die Abdankung betreffende Dekret Karls IV. vom 19. März 1808 „über meine freie und freiwillige Abdankung (*libre y espontánea abdicacion*)“ als erzwungen anzusehen, sondern der auf Drängen Murats am 26. März in Aranjuez gegen dieses Dekret verfaßte Protest, der — um den Schein der Freiwilligkeit zu wahren — vom 21. März vordatiert wurde, d. h. einem Zeitpunkte, zu dem Murats Vertrauter noch nicht in Aranjuez eingetroffen war.¹⁾ Die Vorgänge dieses Jahres veranlaßten bei dem Erlaß der Konstitution durch den nach Beseitigung der Franzosenherrschaft auf den Thron zurückgekehrten Ferdinand VII. im Jahre 1812 die Aufnahme der weiter unten zu besprechenden Bestimmung des § 172 b.²⁾ Der letzte König, der in Spanien auf den Thron verzichtete, war Amadeus, der 1873 nach nur dreijähriger Regierungstätigkeit die Krone niederlegte. Er hatte sich nicht die Sympathien des Landes zu erwerben gewußt, und die Umtriebe der Karlisten hatten seinen Entschluß zur Tat werden lassen.³⁾

dd) Niederlande.

In den Niederlanden eröffnet wieder Karl V. die Reihe der freiwillig vom Thron gestiegenen Herrscher.⁴⁾ Nachdem noch Louis Bonaparte, der mit seinem kaiserlichen Bruder bezüglich der Kontinentalsperre in Differenzen geraten war, am 1. Juli 1810 zugunsten seines ältesten Sohnes auf den holländischen Thron verzichtet hatte,⁵⁾ er-

¹⁾ Dekret und Protest abgedruckt bei von Frisch: Der Thronverzicht, S. 40 f. Vgl. im übrigen Baumgarten: Geschichte Spaniens, Bd. I, S. 177 und S. 187 f.

²⁾ Die spanische Konstitution der Cortes und die provisorische Konstitution der vereinigten Provinzen von Südamerika, Leipzig 1820, S. 138 und Gmelin: Studien zur spanischen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts, S. 30.

³⁾ La grande Encyclopédie, Bd. I, S. 58.

⁴⁾ Vgl. Häbler: Geschichte Spaniens unter den Habsburgern, Bd. I, S. 361 f.

⁵⁾ Ghillany, F. W.: Europäische Chronik, Leipzig 1865, Bd. I, S. 481.

folgte 1840 durch König Wilhelm I. die letzte Thronentsagung in den Niederlanden.¹⁾

ee) Schweden.

Auf den schwedischen Thron haben zwei Herrscher verzichtet. Die erste Abdikation — der Königin Christina — ist durch ihren Verlauf besonders interessant. 1651 gab die Königin zunächst einigen Vertrauten, dann auch dem Reichskanzler und schließlich dem versammelten Reichsrat ihre Absicht kund zu abdizieren. Nur durch die inständigsten Bitten der „Großen, der Günstlinge und der ausgewählten Abgeordneten der Stände“²⁾ ließ sie sich von ihrem Vorhaben abbringen, „unter der Bedingung, daß sie ihr nie wieder von Heirath sprächen, wogegen sie eine unüberwindliche Abneigung hege“. Doch bemerkte sie zu gleicher Zeit dem französischen Residenten gegenüber: „Ich habe auf meinen Entschluß nicht so völlig verzichtet, daß nicht ein Tag kommen könnte, wo ich ihn ausführte.“ Und dieser Tag kam mit dem 11. Februar 1654.³⁾ Christina eröffnete dem Reichsrat ihre unwiderrufliche Absicht und befahl die Einberufung der Stände. Diese traten im Mai 1654 zusammen und gaben, da die Königin auf ihrem Entschluß beharrte, ihre Einwilligung. Am 16. Juni endlich erfolgte in pomphafter Weise die Niederlegung der Krone.

Der bei von Frisch S. 49 erwähnte Verzicht des Herzogs Karl Peter Ulrich zu Holstein-Gottorp im Art. 3 der Friedenspräliminarien zu Abo 1743 kommt, da der Herzog nicht König von Schweden geworden ist, nur als Thronanwartschaftsverzicht in Frage.⁴⁾

¹⁾ De Hartog: Das Staatsrecht des Königreichs der Niederlande (bei Marquardsen), 1886, S. 18 und Ghillany: Europäische Chronik, Bd. II, S. 56.

²⁾ Grauert, W. H.: Christina, Königin von Schweden und ihr Hof, Bonn 1837, Bd. I, S. 312 ff.

³⁾ Vgl. ebendort, S. 572 f. und 577 ff.

⁴⁾ Vgl. im übrigen Moser, Johann Jacob: Versuch des neuesten Europäischen Völker-Rechts in Friedens- und Kriegs-Zeiten, 1. Theil, 1777, S. 115 bezw. 117.

Als letzter der schwedischen Herrscher entsagte am 29. März 1809 Gustav IV. Adolph dem Throne. Das war freilich nur die Drapierung des *fait accompli* der Entthronung mit dem Scheine der Freiwilligkeit. Am 13. März bereits war der König durch eine Militärrevolte gestürzt worden, die Verschworenen hatten ihn im Stockholmer Schloß überwältigt und zuerst in Drottningholm, später in Gripsholm gefangen gesetzt.¹⁾ Noch am Nachmittag des 13. verkündigte eine Proklamation des neuen „Reichsvorstehers“, des Herzogs von Südermannland, den Bürgern, daß „durch eingetretene Ereignisse Se. Königliche Majestät außer Stand gesetzt worden, die Angelegenheiten des Reichs zu verwalten“. ²⁾ Den gefangenen König veranlaßte man, eine förmliche Entsagungsakte auszustellen. „Wie weit sie freiwillig war, läßt sich aus seinem unveränderten Charakter leicht abnehmen.“ ³⁾ Am 10. Mai traten die Reichsstände zusammen und erklärten in einer Akte „sowohl ihn, als seine leiblichen geborenen und ungeborenen Erben der Krone und der Regierung Schwedens für jetzt und für

¹⁾ Vgl. die „Geschichte der Schwedischen Revolution“ (anonym), Kiel 1811, S. 80 ff., S. 101 f. *Nouvelle Biographie générale*, Bd. XXII, S. 888 f., Aschehoug: „Das Staatsrecht der Königreiche Schweden und Norwegen“ (bei Marquardsen), S. 8 f.

²⁾ Vgl. den Text dieser Proklamation in der „Geschichte der Schwedischen Revolution“, S. 326.

³⁾ Am ausführlichsten schildert den Hergang die „Gesch. der Schwed. Rev.“, S. 101. Der Text der Entsagungsakte findet sich abgedruckt ebendort, S. 335 und in der *Nouvelle Biogr. gén.*, Bd. XXII, S. 888. Noch im Jahre 1814 wagte der König einen letzten Versuch, die Krone wenigstens seinem Sohne wiederzugewinnen. Er ließ „sous le nom de duc de Holstein“ (vgl. *Nouv. Biogr. gén.*, Bd. XXII, S. 890) im November eine Protestation für die Erhaltung der Rechte seines Sohnes, für den er nie verzichtet habe, an den Wiener Kongreß gelangen, in der er ausdrücklich erklärt, daß er seine Abdankung als Gefangener „niedergeschrieben und mit seiner Hand unterzeichnet“ habe, „obschon er erklärt, diese Handlung sey ungezwungen und freiwillig“. Sein Appell an den Kongreß blieb jedoch ohne Wirkung. Vgl. G. Flassan: *Der Wiener Kongreß*, 1. Bd., Leipzig 1830, S. 225 f.

immerwährende Zeiten verlustig“.¹⁾ Dabei bezeugten sie ausdrücklich, daß sie seine Abdikationserklärung „zur Gültigkeit ihres Beschlusses nicht für notwendig ansähen“.²⁾

ff) Balkanstaaten.

Ohne besonderes Interesse sind die vier in den Balkanstaaten: Griechenland, Bulgarien und Serbien vorgekommenen Thronverzichte, die von Frisch: Der Thronverzicht, S. 50 f. anführt.

gg) Sardinien.

Um so bedeutsamer dagegen wieder die 1849 erfolgte Thronentsagung des Königs Karl Albert von Sardinien (wo übrigens, wie Abraham: Der Thronverzicht, S. 10, Anm. 2 bemerkt, in 120 Jahren von 7 Herrschern 4 abdizierten).³⁾ Sie gibt nämlich ein Beispiel für eine nur mündlich abgegebene Verzichtserklärung, die nicht einmal vor einer eigens einberufenen und instruierten, zur Entgegennahme vielleicht verfassungsmäßig kompetenten Versammlung erfolgte, sondern vor wenigen zufällig anwesenden Personen, unter denen sich aber der Thronfolger befand. Mit seiner kurzen Erklärung: „In Seguito a matura riflessione ho deciso di abdicare“ sieht der König den Verzicht als vollzogen an. Die Kammer war freilich mit dieser Erledigung der Angelegenheit nicht zufrieden und verlangte die Vorlegung eines offiziellen Dokuments.

hh) Frankreich.

Die Thronverzichte, die Frankreich und England aufzuweisen haben, ergeben sich bei näherer Untersuchung sämtlich als Thronentsetzungen. Am bekanntesten sind die

¹⁾ Vgl. den Wortlaut dieser „Lossagungsacte“ in der „Gesch. der Schwed. Rev.“, S. 362 ff.

²⁾ Vgl. ebendort, S. 109 ff. und S. 364.

³⁾ Über diesen Akt vgl. Brusa: Das Staatsrecht des Königreichs Italien (bei Marquardsen), 1892, S. 99 und Morelli: Il re S. 285 ff. (nicht 282 wie von Frisch irrtümlich notiert). von Frisch bringt S. 45 in seiner Erzählung des Vorgangs eine fast wortgetreue Übersetzung aus Morellis Werk.

Vorgänge, die zu Napoleons Entthronung führten.¹⁾ Der Kaiser erklärte am 4. April 1814 (als die bereits am 2. April erfolgte Absetzung durch den Senat²⁾ der Armee bekannt geworden war und hier in allen Graden Anhänger gefunden hatte) zunächst: „qu'il est prêt à descendre du trône inséparable des droits de son fils, de ceux de la régence de l'impératrice et du maintien des lois de l'empire.“ In dem Manifest vom 6. April (Copie nach dem Original bei Fain, S. 194) heißt es dagegen: „qu'il renonce pour lui et ses enfants aux trônes de France et d'Italie.“ Dieses Manifest wurde am 11. April beim Abschluß des „traité de Fontainebleau“ von Napoleons Abgesandten den Vertretern der Mächte übergeben, nachdem es bis dahin geheim gehalten worden war (Pasquier, S. 106); es erstreckt sich auf „chacun des membres de sa famille“. Trotzdem erklärte Napoleon Bousset gegenüber: „Ich danke ab, mache aber damit durchaus keine Zugeständnisse.“³⁾ Der Majestätstitel wurde ihm wie der Kaiserin für ihre Lebenszeit belassen. Im Jahre 1815 verzichtete Napoleon abermals auf den Thron Frankreichs, indem er zugleich seinen Sohn „sous le titre de Napoléon II“ zum „empereur des Français“ proklamierte.⁴⁾

¹⁾ Sie sind in kurzer dokumentarischer Form niedergelegt bei Fain: Manuscrit de mil huit cent quatorze, 1823, S. 181 ff. Vgl. auch Pasquier: Napoleons Glück und Ende, Bd. II, 1907, S. 81 ff.; Lenz: Napoleon, Leipzig 1905, S. 180.

²⁾ Pasquier: a. a. O., S. 65 und S. 80 f. Vgl. auch über die Stimmung im Heere S. 105.

³⁾ John Holland Rose: Napoleon I., Bd. II, 1906, S. 448. Rose fügt hinzu: „Diese Worte enthalten eine tiefe Bedeutung; in ihnen liegt das Geheimnis der 100 Tage verborgen.“

⁴⁾ Über die Gründe, die auch diesen Verzicht als erzwungen erscheinen lassen vergl. Pasquier, Bd. II, S. 262 ff. John Holland Rose, Bd. II, S. 539 bringt Napoleons bitteren Kommentar zu dieser Proklamation: „Mein Sohn! Was für ein Hirngespinnst! Nein, ich weiß, daß ich zugunsten der Bourbonen abdankte. Sie sind wenigstens nicht in Wien Gefangene!“ — Die ursprüngliche Fassung der Verzichtserklärung vgl. bei Fournier: Napoleon I., Bd. III, S. 291.

Die beiden königlichen Nachfolger Napoleons, Karl X. und Louis Philippe mußten der Gewalt weichen; wie Napoleon seinem Sohne, so versuchte Karl seinem Enkel (indem sein Sohn ebenfalls verzichten wollte), so bemühte sich endlich Louis Philippe, seinem Sohne den Thron zu sichern.¹⁾

ii) England.

Auch England bietet kein Beispiel eines wirklich freiwilligen Thronverzichts, wenschon man versucht hat, den Schein der unbeeinflussten Willensmeinung der abdankenden Monarchen zu wahren. Richard II. wurde von Herzog Heinrich von Lancaster in den Tower geworfen und mußte dort wohl oder übel sein Abdankungsdekret unterzeichnen: *fuisse et esse insufficientem penitus et inutilem ac propter mea demerita notoria non immeritor deponendum.*²⁾ Bei Jacob II. half man sich nach seiner Flucht aus England mit der Fiktion (die auch in einer Urkunde niedergelegt wurde), der König habe durch sein Entweichen aus dem Lande der Krone entsagt.³⁾

Den einzigen Thronverzicht, den Österreich nach 1806, nach der Beseitigung seiner Verbindung mit dem deutschen Reiche zu verzeichnen hat, werden wir in dem nächsten Kapitel nach den Thronverzichten der deutschen Kaiser bringen.

jj) Rußland.

Dagegen muß an dieser Stelle noch Rußland Erwähnung finden, das zwar nur einen Thronverzicht im Jahre 1762, nämlich den des Zaren Peter III. (der wenige Tage darauf von Mörderhand ganz aus dem Wege geräumt wurde) und 1823 einen Thronanwartschaftsverzicht seitens des Groß-

¹⁾ Vgl. den Abdruck der Abdikationserklärung bei Ghillany: Europäische Chronik, 2. Bd., S. 98 und die Erklärung der Republikaner: „Die Abdankung genügt uns nicht, wir wollen den Sturz der Dynastie.“

²⁾ Pauli: Geschichte von England, Bd. IV, Gotha 1855, S. 643 ff.

³⁾ Vgl. den Inhalt dieser Urkunde bei Gneist, Rudolf: Englische Verfassungsgeschichte, Berlin 1882, S. 631 und Fischel, Eduard: Die Verfassung Englands, Berlin 1862, S. 117.

fürsten Konstantin, des Bruders Alexanders I., aufzuweisen hat,¹⁾ das trotzdem aber zu den wenigen Staaten gehört, die in dieser Frage Stellung genommen haben.

Unter den außereuropäischen konstitutionellen Monarchien, die Thronverzichte zu verzeichnen haben, ist nur das einstige Kaiserreich Brasilien zu erwähnen, wo am 7. April 1831 Kaiser Dom Pedro I. „zu Gunsten“ seines Sohnes, des nachmaligen Kaisers Dom Pedro II., sich des Thrones begab.²⁾ Dieser selbst wurde am 15. November 1889 durch eine Militärrevolte gestürzt³⁾ und aufgefordert, binnen 24 Stunden mit seiner Familie das Land zu verlassen. Diese ausdrücklich zugesagte Frist (Fulano, S. 30) wurde dann durch Zwangsmaßnahmen mitten in der Nacht in eine zwölfstündige umgewandelt (Fulano, S. 34 ff.). Es ist zur Kennzeichnung dieser Vorgänge als Thronentsetzung von ausschlaggebender Bedeutung, daß der Kaiser nie auf seine Rechte verzichtet hat, weder unter dem unmittelbaren Eindruck des jähen Zusammenbruches seiner Herrschstellung (vgl. sein Schreiben vom 16. November bei Fulano, S. 30 f.), noch später nach der Landung in Lissabon („Ich werde dem Throne nicht entsagen, ich beuge mich der Gewalt der Thatsachen“, s. Fulano, S. 41 f.).

2. In deutschen Staaten.

a) Der Kaiser.

Im deutschen Reiche sind, wie in den deutschen Einzelstaaten, Thronverzichte durchaus nichts seltenes. Sie stellen sich zum Teil genauerer Betrachtung als mehr oder weniger

¹⁾ Dem eine ungleich größere politische Bedeutung zukam, als jenem eigentlichen Thronverzicht. Vgl. Pantenius: Geschichte Rußlands, 1908, S. 372 und 376 ff.; Schiemann: Geschichte Rußlands unter Kaiser Nikolaus I., Bd. I, 1904, S. 239 ff.; Ular: Die russische Revolution, 1905, S. 39.

²⁾ Vergl. über die Veranlassung Handelmann: Geschichte von Brasilien, 1860, S. 886 ff.; ebendort S. 893 der Text der Urkunde.

³⁾ Vgl. die Absetzungsdekrete der provisorischen Regierung bei Fulano: Der Sturz des Kaiserthrones in Brasilien, 1892, S. 13, 16 f., 29 f. und 81 f. Für die Charakteristik als Militärrevolte wichtig S. 69 f.

erzwungen dar, wie die Abdankung Kaiser Heinrichs IV., die er 1105 so aussprechen mußte, „daß es den äußeren Anschein hatte, er leiste freiwillig auf die Herrschaft Verzicht.“¹⁾ Ebenso wenig war die Abdankung Kaiser Ludwigs VI. im Jahre 1333 eine freiwillige. Der erste wirklich unzweifelhafte und durchaus freiwillige Verzicht war der des Kaisers Lothar I. 855.²⁾ Nicht unerwähnt mögen die Verzichte von 4 Gegenkaisern, (Hermann von Lützelburg, Berchthold von Zähringen, Friederich von Meißen und Günther von Schwartzburg) bleiben, die J. J. Moser im 7. Band seines „Teutschen Staats-Rechts“, S. 29, anführt. Unentschieden läßt Moser ebendort die Frage der Thronentsagung Heinrichs II. im Jahre 1029, von dem Scheidemantel: Repertorium I, S. 10, § 1 behauptet, er „wollte die Kaiserkrone mit der Mönchskutte zu Verdun verwechseln, wenn ihm nicht der dortige Abt Richard das Gegenteil anbefohlen hätte.“³⁾ Über „die Verzichtleistung des Königs Alfons von Kastilien“ s. Otto in den „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“, XVI. Bd., Innsbruck 1895, S. 128 ff.

Epochemachend war aber erst die Abdikation Karls V. 1558. Wie bereits oben, S. 11 bezw. S. 12 angeführt wurde, war diese für Spanien 1556 und für die Niederlande bereits 1555 erfolgt. 1556 erließ Karl V., kurz vor seiner Abreise nach Spanien, ein offenes Edikt, in dem er seinem Bruder Ferdinand „die Administration und Verwaltung des heiligen Reiches unwidersprechlich überließ.“⁴⁾

¹⁾ Vgl. Meyer v. Knouau, Gerold: Jahrb. d. Deutschen Reichs unter Heinrich IV. und Heinrich V., Bd. V, Leipzig 1904, S. 269.

²⁾ Vgl. J. J. Moser: Teutsches Staats-Recht, Bd. VII, S. 28, § 5.

³⁾ Wie dagegen von Giesebrecht, Wilhelm: Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Bd. II, Leipzig 1885, S. 198, meint, steht die Geschichte „mit solchen Überlieferungen der Legende in schneidendem Widerspruch; sie zeigt gerade in dieser Zeit den Kaiser inmitten der größten Pläne und der umfassendsten Tätigkeit“.

⁴⁾ J. J. Moser: Teutsches Staats-Recht VII, S. 31 ff., § 16 (wo das ganze Edikt abgedruckt ist), und Scheidemantel: Repertorium I, S. 10, § 2.

Ein Schreiben ähnlichen Inhalts erging an die Kurfürsten. Doch wurden bis 1558 noch alle Reskripte von Ferdinand I. unter Karls Namen erlassen. In diesem Jahre erfolgte dann durch Karls Bevollmächtigte auf dem Kurfürstentage in Frankfurt die Erklärung von dessen völliger Resignation und die definitive Annahme der Kaiserkrone durch Ferdinand (cf. Scheidemantel: Repertorium I, S. 10, § 2).

Die Abdankung Karls V. hat zu allen Zeiten der staatsrechtlichen Literatur Anlaß zu breiten Erörterungen gegeben.¹⁾ Das Vorgehen des Kaisers lehrt, daß dieser die Zustimmung der Kurfürsten zur Giltigkeit seiner Handlungsweise nicht für erforderlich, sondern die offizielle Mitteilung seiner Entschlüsse an das Kurfürstenkollegium für genügend hielt.²⁾ Streitig war nun vor allem, „ob die gänzliche Niederlegung der Crone durch den Keyser allein geschehen könne, oder ob sonst noch jemand darein bewilligen müsse und wer?“³⁾ Moser stellt die Begründungen beider An-

¹⁾ Vgl. außer Scheidemantel und Mosers Staats-Recht noch dessen Werk: Von dem Römischen Keyser, Römischen König und denen Reichs-Vicarien, Frankfurt a/M. 1767, S. 612 ff., vor allem S. 616, § 43, und S. 617, § 44; ferner Helfert, Freih. von: Geschichte Oesterreichs, Bd. III, Prag 1872, S. 356 f., und die von diesem als ein „Meisterwerk der anglikanischen Literatur“ bezeichnete: Geschichte der Regierung Kaiser Karls V. von dem Schotten Robertson, Braunschweig 1779, Bd. III, S. 481.

²⁾ So auch Pütter: Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, Göttingen 1798, 2. Teil, S. 1 f. Nach anderen Schriftstellern (z. B. Obrecht: Diss. de abd. Caroli V) sollte die Zustimmung des Kurfürstenkollegiums erforderlich sein; denn es galt als „die andere Partei, mit der der Vertrag bei der Wahlkapitulation geschlossen worden war“ (von Frisch, S. 58).

³⁾ So J. J. Moser: Von dem röm. Keyser etc., S. 616 f.; Pütter: Historische Entwicklung etc., 2. Teil, S. 3. — Ferdinands Vicekanzler Sigismund Seldt verfaßte 1558 eine sehr eingehende Gegenerklärung, überschrieben: „Auszbündiger treweyfriger Rahtschlag darinn von der Keyser und Babst Gewalt / und wie weit sich derselb bevorab gegen den andern erstrecke / catholice discurrit, hauptsächlich aber von dem zwischen Weiland Keyser Ferdinandt allerhochlöblichsten Gedechnuss und Babst Paulo IV.

sichten zusammen, ebenso (ziemlich wörtlich nach ihm) Abraham: Thronverzicht, S. 18 f. Die durch die Protestnote des Papstes Paul IV. veranlaßte Aufrollung der Frage, ob die Abdankung eines deutschen Kaisers dem Papste zu insinuieren sei, wird von Moser (Teutsches Staats-Recht VII, S. 62 ff.), der sie sehr ausführlich behandelt, und von Scheidemantel (Repertorium I, S. 11 f.) mit Entschiedenheit verneint. Ferdinand selbst antwortete auf die päpstliche Anmaßung damit, daß er es unterließ, die Kaiserkrönung in Rom zu empfangen.

Der letzte Herrscher, der die Krone des alten deutschen Reiches niederlegte, war zugleich dessen letzter Kaiser: Franz II.¹⁾ Seine Tat war keine freiwillige. Schon am 24. Mai 1806 riet Stadion in einem Gutachten zur Niederlegung der Kaiserkrone, „da es zweifellos sei, daß die Politik des französischen Herrschers darauf hinarbeite, die Reichsverfassung ganz aufzulösen, die oberste Gewalt, welche sie zusammenhalte, zu beseitigen und Deutschland in ein vollständiges Vasallenverhältnis von Frankreich zu bringen“. Andererseits, „solange man die Kaiserkrone beibehalte, sei man in der unangenehmen Lage, eine Würde dem Namen nach zu behaupten, deren Rechte und Pflichten nicht ausgeübt werden können“.²⁾ Wäre man Stadion gefolgt, so hätte man sich die Erzwingung der Abdankung durch Napoleon ersparen können. Aber der Kaiser zögerte. Am 2. August forderte der französische Botschafter in einer Note die Niederlegung der deutschen Kaiserkrone. Am 6. August erfolgte diese durch den Kaiser.

Hier ist noch der jüngsten Verzichtleistung auf eine Kaiserkrone Erwähnung zu tun, nämlich der Thronentsagung

entstandenen Streit / . . . gehandelt würdt.“ Diese Gegenerklärung nimmt in dem Folianten von Goldast, Melchior: Politische Reichshändel, Frankfurt a/M. 1614, S. 167 ff., einen Raum von 33 Bogen-seiten in Anspruch.

¹⁾ Klüber, Joh. Ludwig: Oeffentl. Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, Frankfurt a/M. 1840, S. 36 f.

²⁾ Beer, Adolf: 10 Jahre österreichischer Politik 1801/1810, Leipzig 1877, S. 228 ff.

Kaiser Ferdinands I. von Österreich.¹⁾ Diese fand am 2. Dezember 1848 vor einem engsten Kreise von Geladenen statt. Der Kaiser verlas das Abdikationsdekret, in welchem er erklärt, „die Kaiserkrone nieder zu legen“, nachdem sein Bruder „der Durchlauchtigste Herr Erzherzog Franz Karl“ unwiderruflich auf das ihm zustehende Recht der Thronfolge verzichtet habe. Auf die Aufforderung des Kaisers hin, las der Minister Fürst Schwarzenberg die betreffenden Staatsakten vor. Darauf wurde die Abdankungsurkunde vom Kaiser und vom Erzherzog Franz Karl unterfertigt und vom Fürsten Schwarzenberg gegengezeichnet. „Zum Schlusse wurde das . . . über den Vorgang aufgenommene Protokoll vorgelesen und von allen Anwesenden, mit Ausnahme der beiden Kaiser, unterfertigt.“ (Helfert, S. 330.)

b) Die Landesfürsten.

aa) Brandenburg-Preußen.

Thronverzichte haben im weiteren fast alle deutschen Einzelstaaten aufzuweisen. In Brandenburg-Preußen ist nur ein einziger Fall zu verzeichnen. 1470 gab Kurfürst Friedrich II. die Krone an seinen Bruder, den Markgrafen Albrecht ab; wie es in der Verzichtsurkunde²⁾ heißt, hat er sich „der gedachten Mark Brandenburg, der Kur und der Lande gänzlich entäußert, abgethan und in der besten Form, worin es rechtlich geschehen soll und kann, darauf verzichtet“. Im übrigen findet sich in der ganzen preußischen Staatsgeschichte „kein Beispiel einer königlichen Thronentsagung“.³⁾ Wie von Bismarck in seinen „Gedanken und Erinnerungen“, Stuttgart 1898, Bd. I, S. 267 f., notiert, hat König Wilhelm die Absicht gehabt, 1862 zu abdizieren. Der König zeigte Bismarck das selbst-

¹⁾ Helfert, Freih. von: Geschichte Oesterreichs, Bd. III, 1872, S. 327 ff., und Ghillany: Europäische Chronik, 2. Bd., S. 250 f. Über die Wirkung auf die Nationalitäten vgl. Eisenmann: Le compromis Austro-Hongrois de 1867, S. 121 ff.

²⁾ Märkische Forschungen, 6. Bd., Berlin 1858, S. 224.

³⁾ Schulze, Herm.: Preußisches Staatsrecht, 1. Bd., 1888, S. 223.

geschriebene Aktenstück, erklärte aber, als dieser sich bereit fand, als Minister für die Militärreorganisation einzutreten: „Dann ist es meine Pflicht, mit Ihnen die Weiterführung des Kampfes zu versuchen und ich abdiere nicht.“

bb) Die übrigen deutschen Staaten.

Die Thronentsagungen in Sachsen¹⁾ (1541 Herzog Heinrich), Pommern (1569 Herzog Barnim der Ältere), Württemberg (1498 Herzog Eberhard II.) und den vielen kleinen Territorien (wie Hohen-Ems 1718, Hohenlohe 1753, Königseck 1708, Sayn 1655 etc. etc.), die Moser nennt, bieten nichts beachtenswertes. Dagegen liefern Hessen und vor allem Baden eigenartigere Fälle. In Baden übergab Markgraf Ernst 1552 die untere Markgrafschaft an seinen Sohn Bernhard, die übrigen Landesteile seinem Sohne Karl, „doch unter dem Vorbehalte gewisser Rechte und Einkünfte und einer Oberaufsicht über das gesamte Rechnungswesen“.²⁾ Über die Gültigkeit eines derartigen unter Bedingungen geschenehen Thronverzichts ist weiter unten zu referieren. In Hessen-Kassel behielt sich der 1627 resignierende Landgraf Moritz I. „ein jährliches Deputat“ vor,³⁾ außerdem aber auch einen eventuellen Rücktritt zur Regierung, „damit in gewissen nicht vorher zu sehenden Todesfällen weder die fürstliche Familie, noch das Land ohne Obhut sey“.⁴⁾ Von Rommel: Geschichte von Hessen, Bd. VII, S. 666, bezeichnet (ohne Begründung) die Gültigkeit eines derartigen Verzichts als „in den Grundsätzen

¹⁾ J. J. Moser: Persönliches Staats-Recht derer teutschen Reichs-Stände, Frankfurt und Leipzig 1775, 1. Teil, S. 667, bringt eine ausführliche Zusammenstellung von Thronverzichten in deutschen Territorien, aus der auch die obigen Angaben stammen.

²⁾ So Weech, Friedrich v.: Badische Geschichte, Karlsruhe 1890, S. 254 f.

³⁾ Strieder, Friedrich Wilhelm: Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte, Kassel 1794, Bd. IX, S. 187.

⁴⁾ Rommel, Christoph v.: Neuere Geschichte von Hessen, Teil VII, 1839, S. 678.

des deutschen Staatsrechts“ liegend. Schwierigkeiten machten allein die Gottesgelehrten, die nur „aus erheblichen Ursachen der Religion, des Vaterlandes und seines eigenen Heils“ die Entsagung gelten lassen wollten.

Alle diese aus deutschen Landen hier bisher verzeichneten Fälle fallen in die Zeit des Patrimonialstaates. Der Konstitutionalismus stellte auch in Deutschland die Lehre vom Thronverzicht auf eine neue Grundlage.

cc) Die letzten Thronverzichte in deutschen Staaten.

Seit dem Jahre 1848 sind folgende Abdikationen vorgekommen: 1838 in Bayern durch König Ludwig I. (diese Abdikation wurde, wie auch die Kaiser Ferdinands von Österreich aus demselben Jahre durch die politischen Vorgänge des Jahres 1848 veranlaßt; vgl. Sepp: Ludwig Augustus, König von Bayern 1869, S. 491 ff., und Ghillany: Europäische Chronik, Bd. II, S. 118 ff.). Ebenfalls 1848 verzichtet Herzog Joseph von Sachsen-Altenburg. Es folgen Sachsen-Meiningen, wo 1866 Herzog Bernhard Erich Freund dem Throne entsagt¹⁾ und Schwarzburg-Sonderhausen 1880 mit dem Thronverzicht des Fürsten Günther Friedrich Karl.

II. Die Zulässigkeit des Thronverzichts nach heutigem Staatsrecht.

1. In nichtdeutschen Staaten.

a) Verfassungsbestimmungen.

Nach Beseitigung des Patrimonial- und des absoluten Staates ist das Thronfolgerecht der Fürstenwillkür entzogen und in die Staatsverfassungen aufgenommen worden. Um

¹⁾ Bruder in seinem Staatslexikon, herausgegeben im Auftrage der Görres-Gesellschaft, Freiburg i/B. 1889, Bd. I, S. 7, macht aus ihm fälschlich einen Herzog von Sachsen-Weimar, und von Frisch: Der Thronverzicht, S. 37, der aus jenem Werk das Beispiel exzerpiert, übernimmt diesen Fehler.

die Mitte des vorigen Jahrhunderts ist diese Abstoßung aller ihm noch anhaftenden privat- und lehnrechtlichen Schlacken und die Umwandlung in „eine absolut öffentlich-rechtliche Materie“ erfolgt.¹⁾ Unter den außereuropäischen Monarchien hat nur Japan eine analoge Entwicklung aufzuweisen. In diesem Lande ist die Umwandlung zwar erheblich später, erst am 11. Februar 1889, mit dem Erlaß der Verfassung, erfolgt, doch hat sich hier der Übergang vom Feudalstaat (der Japan noch 1868 war) zur absoluten Monarchie und von dieser wieder zum konstitutionellen Staat in dem in der Staatengeschichte einzig dastehenden kurzen Zeitraum von nur 21 Jahren vollzogen. Japan hat in der Tat „in kürzester Zeit Jahrhunderte europäischer Entwicklung übersprungen“.²⁾

Eine ausdrückliche Regelung des Thronverzehs in den Konstitutionen ist dabei in deutschen Landen überhaupt nicht, in auswärtigen Staaten nur in dem niederländischen Grundgesetz von 1848 erfolgt.³⁾

Art. 97 desselben lautet:

„Wenn die Generalstaaten bei dem Ableben des Königs oder bei der Thronentsagung desselben nicht versammelt sind, so versammeln sie sich ohne vorhergehende Einberufung.

Diese außergewöhnliche Versammlung wird am 5. Tage nach dem Ableben oder nach der Entsagung

¹⁾ Adam: Das Thronfolgerecht der Cognaten, 1897, S. 3. Vgl. auch Hauke: Grundriß des Verfassungsrechts, 1905, S. 44.

²⁾ Vgl. Takejiro Kobayashi: Die japanische Verfassung, verglichen mit ihren europäischen Vorbildern, S. 29. Sinkiti Arimori schreibt (Das Staatsrecht von Japan, S. 2): „Japan ist stolz auf diese Entwicklung, namentlich aus dem Grunde, weil es das einzige Land auf Erden ist, in welchem sich der fast plötzliche Wechsel ... ohne einen Tropfen Blutvergießens ... vollzogen hat.“ Vgl. auch Over: Die japan. Staatsverfassung und die sie ergänz. Gesetze, S. 2 f. Als Vorbild dienten die belgische und die preußische Verfassung. Vgl. Sinkiti Arimori, S. 17.

³⁾ Schubert, Friedrich Wilhelm: Die Verfassungsurkunden und Grundgesetze der Staaten Europas, Bd. II, 1850, S. 252 f., und Dareste: Les constitutions modernes, tome I, S. 79 ff.

eröffnet. Sind die Kammern aufgelöst, so fängt dieser Termin an mit der Beendigung der neuen Wahlen.“

Anerkannt wurde die Zulässigkeit eines Thronverzichtes auch in Art. 15 der unter Zar Nikolaus I. kodifizierten Reichsgrundgesetze, wenn dadurch keine Schwierigkeiten in der weiteren Thronfolge entstehen. Art. 16 bestimmte weiter, daß die Abdikationserklärung nicht widerrufen werden kann, wenn sie „verkündigt und Gesetz geworden ist“. ¹⁾ Diese beiden Artikel sind unverändert als Art. 37 und 38 in die Staatsgrundgesetze von 1906, welche die russische Verfassungsurkunde darstellen, ²⁾ übergegangen.

Erwähnung getan wird des Thronverzichts ferner in der spanischen Verfassung von 1876, Art. 55:

„El rey necesita estar autorizado por una ley especial . . . 5. Para abdicar la Corona en su inmediato sucesor“; ³⁾

¹⁾ Vgl. Eichelmann: „Das kaiserliche russische Thronfolge- und Hausgesetz“ im „Archiv für öffentl. Recht“, Bd. 3, 1888, S. 114 ff.

²⁾ Vgl. Bromberg: „Von den neuen Grundgesetzen des russischen Reiches“ in der „Zeitschr. für intern. Privat- und öffentl. Recht“ XVIII, 1908, S. 1 ff. — In der Literatur wird die Frage, ob Rußland jetzt als ein moderner Verfassungsstaat anzusehen sei, sehr verschieden beantwortet. Bejaht wird die Frage von Schlesinger („Rußland im XX. Jahrhundert“, 1908, S. 471—520, derselbe „Zur Verfassungsreform in Rußland“ im „Jahrbuch des öffentl. Rechts“ II, 1908, S. 409 f., cf. S. 423), verneint von George Cleinow („Russische Briefe“ 7, „Grenzboten“ 1907, 3. Vjhrsb., S. 273 f. unter der Überschrift „Nach dem Staatsstreich“) und Max Weber („Rußlands Übergang zum Scheinkonstitutionalismus“) im 23. Bd. des „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“ von 1906. Die Abänderung des Wahlgesetzes durch den Zaren bei Auflösung der zweiten Duma war in der Tat verfassungswidrig. Vgl. auch Stetten, Freiherr v.: „Rußland und die dritte Duma“ im 16. Bd. der „Österreich. Rundschau“, 1908, S. 87 f.

³⁾ Coleccion legislativa de Espana, Tomo CXVI, Madrid 1876, S. 830. Eine ähnliche Bestimmung enthielt bereits die Konstitution von 1812 im Art. 172 (vgl. die spanische Konstitution der Cortes etc., Leipzig 1820, S. 138): „Folgendes sind die Be-

ebenso im III. ungarischen Gesetzesartikel vom 12. Juni 1867: „Über die noch im Jahre 1848 geschehene Thronentsagung Sr. Kaiserlich Apost. Kgl. Majestät Ferdinands I. etc.“, und zwar in § 3, der verlangt, „daß hinfort jede etwa erfolgende Thronentsagung mit besonderer Verständigung Ungarns und mit dessen verfassungsmäßiger Zustimmung zu geschehen habe“. ¹⁾ Bernatzik bemerkt S. 29 seines unten zitierten Werkes bezüglich der Thronentsagung: „In Ungarn gilt in dieser Hinsicht noch der Satz des alten ungarischen Staatsrechts, daß die Thronentsagung des Königs von den Ständen gesetzlich »inartikulierte« werden muß. Es geschah dies nicht im Jahre 1848. Die Adresse des ungarischen Reichstags hat diesen Umstand hervorgehoben.“ ²⁾ Es ist dann mit G.A. III. ex 1867 noch 19 Jahre nach der Thronbesteigung des Kaisers Franz Joseph die Thronentsagung Kaiser Ferdinands vom Jahre 1848 gesetzlich »inartikulierte« worden.“ Damit erledigt sich der Einwand Abrahams (S. 37), daß es an einer gesetzlichen Grundlage für das Verhalten des ungarischen Reichstags gefehlt habe. Ein anderes ist es allerdings mit der Wertabwägung des XII. ungarischen Gesetzesartikels von demselben Jahre, der das Verhältnis zu Österreich regelt. Hier anerkennt, wie Bernatzik, S. 289, Anm. 2, treffend feststellt, „das ungarische Gesetz selbst die in Ungarn so häufig bestrittene Existenz einer Monarchie,

schränkungen der Königlichen Gewalt: . . . c. Der König kann weder die königliche Gewalt . . . veräußern, abtreten . . . Sollte er aus irgend einer Ursache dem Throne zu Gunsten seines unmittelbaren Nachfolgers entsagen wollen, so kann er es nicht ohne Einwilligung der Cortes tun.“ In der Verfassung von 1837 fehlt eine derartige Bestimmung; vgl. Schubert: Verfassungs-urkunde etc., Bd. II, S. 105 ff.

¹⁾ Bernatzik: Die österr. Verfassungsgesetze, S. 285.

²⁾ Vgl. für das folgende auch Radé-Rothfeld: Die ungarische Verfassung, Berlin 1898, S. 81 f., der den „bis zur Schroffheit entwickelten Sinn der Legalität und die Anhänglichkeit an die angestammte Verfassung“ bei der Charakteristik jenes Reichstags von 1861 hervorhebt.

deren Teil Ungarn ist“.¹⁾ Da nun nach österreichischem Staatsrecht ein Thronverzicht ohne Mitwirkung anderer Faktoren als des abdankenden Herrschers zulässig ist, „so würde sich die Konsequenz ergeben, daß Österreich und Ungarn verschiedene Herrscher hätten, was nach unzweifelhaften Rechtssätzen ausgeschlossen ist“. (Abraham, S. 39.) Im ersten Augenblick erscheint diese den rein österreichischen Standpunkt vertretende Ansicht Abrahams nicht zwingend. Aus der verschiedenen Regelung der Angelegenheit in den beiden Ländern ergibt sich zunächst nur, daß — wenn nun einmal Österreich und Ungarn nicht verschiedene Herrscher haben können²⁾ und dort eine Thronentsagung an keine Form gebunden ist, hier aber Formvorschriften für diesen Fall bestehen — der gemeinsame Herrscher dieser Formvorschrift in Ungarn genügen müßte, um rechtsgültig dem österreichischen Throne entsagen zu können. Diese Argumente brechen sich aber an der Tatsache, daß die Möglichkeit zu abdizieren einem Monarchen jederzeit freistehen muß, da man niemanden gegen seinen Willen zum Weiterregieren zwingen kann.³⁾ Die Bestimmungen der spanischen und ungarischen Verfassung ändern an dieser Tatsache nichts; wie unten S. 57 f. gezeigt wird, haben sie lediglich die Bedeutung von Formvorschriften.

¹⁾ Vgl. hierzu auch Gumplowicz: Das österreichische Staatsrecht, Wien 1891, S. 14; Kolmer: Parlament und Verfassung in Österreich, 1. Bd., 1902, S. 308 f., und die sehr ausführliche Darlegung bei Eisenmann: Le compromis Austro-Hongrois de 1867, S. 594 ff. Eine Zusammenstellung der Literatur über den Ausgleich gibt Gaertner im 25. Bd. des „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“ von 1907.

²⁾ Vgl. auch Ulbrich: Das Staatsrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie (bei Marquardsen), S. 19.

³⁾ Vgl. Hauke: Grundriß des Verfassungsrechts, Wien 1905, S. 46; Seidler, Gustav: Studien zur Geschichte und Dogmatik des österreichischen Staatsrechts, Wien 1894, S. 65; de Vauthier: Staatsrecht Belgiens (bei Marquardsen), S. 24. Ebenso für Deutschland Schulze, Herm.: Das preußische Staatsrecht I, 1888, S. 222; Seydel, Max: Bayrisches Staatsrecht I, 1894, S. 411 f.

b) Die Behandlung der Frage in der Literatur.

Wie die Literatur über das ausländische Staatsrecht beweist, wird aber mit einer einzigen Ausnahme nirgends ein Bedenken gegen die Zulässigkeit des Thronverzichts getragen. So sagt Brusa im „Staatsrecht des Königreichs Italien“ (bei Marquardsen) S. 99: „Der König kann freiwillig die Krone niederlegen“ und Morelli: *Il re* S. 288 „l'abdicazione essendo un atto personale del re, costituisce una manifestazione della di lui volontà“; de Vauthier im „Staatsrecht des Königreichs Belgien“ (bei Marquardsen) S. 24 mit Bezug auf die Abdankung: Sie ist „eine Befugnis, welche man, ohne dem gesunden Menschenverstand zuwider zu handeln, einem Souveraine nicht bestreiten kann“; vgl. auch de Hartog in seinem „Staatsrecht des Königreichs der Niederlande“ (bei Marquardsen) S. 18, der dabei auf die Bestimmung des Art. 97 der Verfassungs-urkunde von 1848 (s. o. S. 25 f.) verweist; Eyschen im „Staatsrecht des Großherzogtum Luxemburg“ (bei Marquardsen) S. 73; Goos-Hansen im „Staatsrecht des Königreichs Dänemark“ (bei Marquardsen) S. 39. Der oben gemachte Vorbehalt bezieht sich auf eine Arbeit über das japanische Staatsrecht. Es behauptet nämlich Sinkiti Arimori in seinem „Staatsrecht von Japan“ S. 58: „Der Kaiser kann nie auf seine Krone verzichten und sie an den Thronfolger übertragen. Ebenso kann auch der Thronfolger auf sein Thronfolgerecht nicht verzichten.“ Seine Folgerung leitet S. A. aus dem § 10 des Kaiserlichen Hausgesetzes ab, der (nach Over, S. 17) lautet: „Nach dem Hinscheiden des Kaisers besteigt der kaiserliche Erbe den Thron.“ Aus diesem Wortlaut jenen „wichtigen Grundsatz“ zu extrahieren, das ist eine Operation, die keines Kommentars bedarf. Die übrigen, dem Verfasser bekannten Werke über das japanische Staatsrecht nehmen zur Frage des Thronverzichts zwar nicht ausdrücklich Stellung, sind aber im Prinzip unfraglich für die Zulässigkeit desselben, so besonders Tanaka Yudouron: *La constitution de l'Empire du Japon*, S. 51.

Abgesehen von Spanien und Ungarn, wo für eine Thronentsagung die oben S. 26 f. angeführten Formvorschriften bestehen, herrscht nur in England Streit über die unbedingte Zulässigkeit des Thronverzichts. Wie Hatschek,¹⁾ S. 598, ausführt, ist für die Thronfolgeordnung das common law maßgebend und da nach diesem der Satz „nemo heres viventis“ gilt, so „wäre ein Nachfolger eines auf die Krone Verzichtenden überhaupt ausgeschlossen“. Eine Folge davon wäre, daß der Nachfolger nicht König werden könnte. „Um dies zu vermeiden, muß deshalb jedenfalls ein Parlamentsgesetz ergehen, das den Verzicht zum Rechtssatz werden läßt, der das common law abändert.“ Wie Hatschek selbst bemerkt, könnte wegen jenen Satzes der Nachfolger nicht zur Regierung gelangen. Nicht aber wird damit eigentlich die Zulässigkeit des Thronverzichts in Abrede gestellt. Praktisch ist die Frage noch nicht geworden, da, „abgesehen von einigen vor Wilhelm dem Eroberer vorgekommenen Fällen“ (Abraham S. 34), freiwillige Thronentsagungen (wie oben S. 17 dargelegt worden ist) in England nicht zu verzeichnen sind.

2. In deutschen Staaten.

a) Beim Kaiser.

aa) Im Reiche.

Bei der Feststellung der Zulässigkeit des Thronverzichts im heutigen deutschen Staatsrecht soll zunächst die Frage erörtert werden, ob der deutsche Kaiser rechtsgültig dem Throne entsagen kann. Diese Frage ist zu verneinen. Da nämlich nach Art. 11, Abs. 1, der Reichsverfassung das Präsidium des Bundes dem Könige von Preußen zusteht (an derselben Stelle hieß es in der norddeutschen Bundes-

¹⁾ Hatschek, Julius: *Englisches Staatsrecht*, Bd. I: Die Verfassung, Tübingen 1905, S. 598. Über die Bedeutung des common law im englischen Rechtswesen vgl. auch Fischel, Eduard: *Die Verfassung Englands*, Berlin 1862, S. 24 ff. (Das common law „welches öffentliches und Privatrecht nicht scheidet, ist daher die englische Verfassung“.)

verfassung „der Krone Preußen“), so bedeutet das die Untrennbarkeit dieser beiden Würden, von denen „der Erwerb des preußischen Throns das prius, das Präsidium des Bundes das Accessorium ist“.¹⁾ Daraus folgt zunächst nur, daß ein Verzicht auf die preußische Krone stets einen solchen auf die Kaiserkrone involviert, nicht jedoch die Möglichkeit eines Verzichtes des preußischen Königs bloß auf die Kaiserwürde ausschließt. Nun ist es freilich nicht nur ein verfassungsmäßiges Recht, sondern auch eine Pflicht des Königs von Preußen, das Präsidium des Bundes (die deutsche Kaiserwürde) zu führen. Der Verzicht auf die Kaiserkrone würde also die Vernachlässigung von Bundespflichten seitens des preußischen Königs darstellen. Vernachlässigt ein Bundesmitglied aber die Bundespflichten, so ist es durch vom Bundesrat zu beschließende, vom Kaiser auszuführende Exekution zur Erfüllung derselben anzuhalten (R.V. Art. 19). Der Beschluß einer Exekution seitens des Bundesrats liegt — wenigstens theoretisch — noch im Bereich der Möglichkeit, die Ausführung der Exekution jedoch nicht mehr. Denn einerseits ist es überhaupt unmöglich, daß der Kaiser als solcher gegen sich als König von Preußen exekutierte,²⁾ andererseits würde es in unserem besonderen Falle an dem verfassungsmäßig berufenen Organ zur Exekution einfach fehlen; denn ein Kaiser würde ja seit dem Verzicht des Königs von Preußen auf die Kaiserkrone nicht mehr vorhanden sein, demnach würde die Niederlegung der Kaiserkrone seitens des Königs von Preußen die Auflösung des Reiches bedeuten. An dieser politischen Mauer bricht sich allerdings jede Argumentation dieser im übrigen praktisch bedeutungslosen Frage.

¹⁾ Laband, Paul: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl., Tübingen und Leipzig 1901, Bd. I, S. 200; vgl. auch die Bemerkungen von Adolf Arndt in der von ihm kommentierten Ausgabe der Reichsverfassung, Berlin 1902, S. 132 f., Anm. 2.

²⁾ Löning: Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reiches Leipzig 1901, S. 33; Arndt: Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin 1901, S. 110.

Ebenso ist ein Sonderverzicht des Kaisers als Landesherrn von Elsaß-Lothringen unzulässig;¹⁾ denn wie die deutsche Kaiserwürde im Reiche ein Accessorium der preußischen Königskrone ist, so ist auch die landesherrliche Stellung des Kaisers im Reichslande nur ein Appendix seiner Machtbefugnisse im Reiche, als dessen Delegatar er gilt.²⁾ Ein Verzicht für Elsaß-Lothringen wäre also identisch mit einer Thronentsagung im Reiche und diese wieder ohne gleichzeitige Abdikation in Preußen unzulässig.

Wie oben bereits erwähnt worden ist, findet sich — im Gegensatz zu den außerdeutschen Staaten — in deutschen Verfassungen keine ausdrückliche Erwähnung des Thronverzichts.³⁾ Dennoch hat man bei den oben erwähnten Thronverzichteten seit 1848 nie ein rechtliches Bedenken gegen die Zulässigkeit derartiger staatsrechtlicher Akte getragen.

bb) Die Behandlung der Frage in der Literatur.

Ebensowenig wird in der Literatur der deutschen Landesstaatsrechte ein solches Bedenken geltend gemacht. Sämtliche Bearbeiter des konstitutionellen deutschen Staatsrechts stellen vielmehr die Abdankung durchaus in das freie Ermessen des Landesherrn.⁴⁾ Grundverschieden sind nur

¹⁾ Bruck, Ernst: Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht von Elsaß-Lothringen, Bd. I, Straßburg 1908, S. 77 ff.

²⁾ Laband: Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. II, 1901, S. 203 u. 221 ff.; vgl. auch Abraham, S. 22.

³⁾ Über die Bewertung des § 19, Abs. 2, des Sachsen-Koburg-Gothaischen Staatsgrundgesetzes: „Wenn ein Herzog einen außerdeutschen Thron besteigt, so wird dafür angenommen, daß er darauf Verzicht geleistet habe, über die Herzogtümer zu regieren“, ist weiter unten bei der Besprechung des stillschweigend erklärten Verzichts zu handeln.

⁴⁾ Dagegen stellt Klüber: Oeffentliches Recht des deutschen Bundes, 1840, S. 362, das Recht des Monarchen hierzu in Abrede. Denn „da der Staatsoberherr durch Vertrag zu der Staatsvertretung und Staatsregierung sich verpflichtet hat, so ist er zu willkürlicher Abdankung, zu einseitiger willkürlicher Aufhebung seiner vertragsmäßigen Verbindlichkeiten nicht berechtigt“. Diese Ansicht steht und fällt mit der Vertragstheorie im Staatsrecht.

die Begründungen der einzelnen Ansichten. Um mit dem preußischen Staatsrecht zu beginnen, so beruft sich Schulze, Hermann: Das preußische Staatsrecht, Bd. I, Leipzig 1888, S. 222 f., auf die „allgemeinen Grundsätze“, sowie auf das deutsche Staatsherkommen. Bornhak, Conrad: Das Preußische Staatsrecht, Bd. I, Freiburg i. B. 1888, S. 188, erwähnt die Abdankung als den einzig möglichen Fall, in welchem die Herrschaft „schon bei Lebzeiten des Königs auf den Nächstberechtigten übergehen“ könne und zweifelt nicht an ihrer Zulässigkeit, obwohl die Verfassungsurkunde ihrer nicht Erwähnung tue. Da die Verfassungsurkunde ebensowenig die Zulässigkeit als die Unstatthaftigkeit des Thronverzichts ausgesprochen hat, „kann daher die Befugnis des Königs dazu nicht in Zweifel gezogen werden“; so Rönne, Ludwig von: Das Staatsrecht der preußischen Monarchie, I. Bd., 1. Abt., Leipzig 1869, S. 164, und unverändert in der von Zorn neubearbeiteten 5. Aufl., Bd. I, Leipzig 1899, S. 232. Auch Stengel, Karl Freiherr von: Das Staatsrecht des Königreichs Preußen (bei Marquardsen), Freiburg und Leipzig 1894, S. 43, sagt aus demselben Grunde: „Es kann an der Zulässigkeit desselben nicht gezweifelt werden.“

Für Bayern verlangt Pözl, Joseph von: Lehrbuch des Bayrischen Verfassungsrechts, München 1877, S. 380, nur Dispositionsfähigkeit des Monarchen zu einem rechtsgültigen Verzicht. Ebenso läßt Seydel, Max von: Staatsrecht des Königreichs Bayern (bei Marquardsen), Freiburg und Leipzig 1894, S. 25, den Verzicht zu.

Von Schriftstellern über württembergisches Staatsrecht erklärt Mohl, Robert von: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Bd. I, Tübingen 1840, S. 179: „Es ist zwar des Rechtes dem Throne zu entsagen in den württembergischen Gesetzen nirgends ausdrückliche Erwähnung getan, allein ebensowenig des Gegenteils.“ Demgemäß sei ein Thronverzicht nach „allgemeiner europäischer Gewohnheit“ zulässig. Aus jenem vorgenannten Grunde kommt auch Sarwey, G. von: Das Staatsrecht des Königreichs

Württemberg, Bd. I, Tübingen 1883, S. 75, zu dem gleichen Resultat; desgleichen Gaupp, Ludwig: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg (bei Marquardsen), Freiburg und Leipzig 1895, S. 55.

In Baden erachtet Wielandt, Friedrich: Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden (bei Marquardsen), Freiburg und Leipzig 1895, S. 30, einen etwaigen Thronverzicht des Großherzogs „nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen“ für berechtigt. Desgleichen anerkennen Bornhak, Conrad: Staats- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Baden (I. Bd. der Bibliothek des öffentlichen Rechts), Hannover 1908, S. 20, und Walz, Ernst: Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden (Bd. V von „das öffentliche Recht der Gegenwart“), Tübingen 1909, S. 45, die Thronentsagung als statthaft.

Für Hessen vertritt den gleichen Standpunkt Cosack, Conrad: Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen (bei Marquardsen), Freiburg und Leipzig 1894, S. 11.

III. Die Form des Thronverzichts.

1. Ministerielle Gegenzeichnung und ausdrückliche Erklärung.

Nachdem so die juristische Natur (siehe S. 1 ff.) und die Zulässigkeit des Thronverzichts nach heutigem Staatsrecht festgestellt worden sind, soll nunmehr die überaus wichtige Formfrage bei diesem staatsrechtlichen Akte der erforderlichen eingehenden Untersuchung unterzogen werden.

Thronverzichte sind in den allerverschiedensten Formen vor sich gegangen. Selbst bei einem und demselben Herrscher, wie Karl V., sind fundamentale Unterschiede in den beiden selbständigen Verzichtsakten für die Niederlande und für das Reich zu verzeichnen. Die Gegenüberstellung einzelner wichtigerer Beispiele bei von Frisch,

S. 79 ff., zeigt die Linie, die von der feierlichen, mit ministerieller Gegenzeichnung erfolgten Thronentsagung Ferdinands I. von Österreich über die immerhin schriftlichen Resignationen Franz II. von Österreich und Ludwig I. von Bayern zu der gänzlich formlosen, nur mündlichen Abdankung Karl Alberts von Sardinien führt. Unzutreffend ist dagegen von Frischs. Angabe, daß nur in einem einzigen Werk über deutsches Staatsrecht, bei von Sarwey in dessen „Staatsrecht des Königreichs Württemberg“ der Formfrage bei einem Thronverzicht gedacht werde. Vielmehr handelt darüber, wenn auch nur in einer kurzen Berührung, wie sie dem Thronverzicht fast überall zuteil wird, außer von Sarwey, S. 75 ff., noch ein Schriftsteller des württembergischen Staatsrechts, nämlich Gaupp (bei Marquardsen), S. 55. Weiterhin befassen sich — verhältnismäßig ausführlich — mit der Frage der Kontrasignatur Walz, Ernst: Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden, 1909, S. 46, und Hauke, Franz: Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechts, Wien und Leipzig 1894, S. 135 ff. Endlich äußert sich noch ein dritter Bearbeiter des württembergischen Staatsrechts (dessen Buch von Frisch allerdings nicht bekannt sein konnte, da es erst 1908 erschienen ist), Göz, Karl: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg (II. Bd. des „öffentlichen Rechts der Gegenwart“, Tübingen 1908, S. 67), in dieser Sache.

Von den drei Schriftstellern über württembergisches Staatsrecht, die sich mit dem Probleme der Gegenzeichnung befassen, tut dies am ausführlichsten von Sarwey, S. 75 f., der nur eine mit ministerieller Gegenzeichnung versehene Verzichtserklärung als verbindlich anerkennt, „da der Verzicht eine Regierungshandlung, wenn auch die letzte Regierungshandlung ist“. Gleichfalls fassen den Thronverzicht als einen Regierungsakt auf. Gaupp: Staatsrecht des Kgr. Württemberg (bei Marquardsen), S. 55 und Hauke: Grundlagen des Monarchenrechts, S. 135 f. In allen drei Fällen ist die Prämisse, nämlich daß jemand auf seine Organstellung nur als Organ verzichten könne, u. E. nicht

zutreffend. Wie Radnitzky¹⁾ treffend bemerkt, ist „das Disponieren über ein Recht niemals ein Akt der Ausübung dieses Rechts, das Disponieren über einen Status etwas spezifisch verschiedenes von der Ausübung der Rechte und Befugnisse, die dem Statusberechtigten als solchem zustehen“. Wird dieser — u. E. richtige — Satz anerkannt, und wird ferner dem Organ die Berechtigung zum Aufgeben seiner Organstellung zuerkannt, so ergibt sich mit logischer Notwendigkeit die Folgerung, daß das Organ mit dem Aufgeben der Organstellung nicht eine ihm als solchem, sondern als Privatperson zustehende Befugnis ausübt.

Mit Radnitzky erkennen der Thronentsagung die Natur eines Regierungsaktes nicht zu und sehen mit ihm von dem unbedingten Erfordernis der Kontrasignatur ab: Meyer, Georg: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, S. 245; Seydel: Bayrisches Staatsrecht, Bd. II, S. 301, Anm. 2; Walz: Staatsrecht Badens, S. 46; ferner Abraham, S. 58 f. und von Frisch, S. 74 ff. Eine Mittelmeinung vertritt Rehm, Hermann: Modernes Fürstenrecht, München 1904, S. 431. Er bezeichnet zwar den Thronverzicht als Regierungsakt, folgert aber hieraus nicht die Notwendigkeit ministerieller Gegenzeichnung zur Rechtsbeständigkeit. Gegenzeichnungsfreie Regierungsakte (mit alleiniger Ausnahme der „mündlichen Handlungen des Staatsoberhauptes, da diese natur-

¹⁾ Radnitzky, Ernst: Die Parteiwillkür im öffentlichen Recht, Wien 1888, S. 20 f. Gegen diesen Standpunkt Radnitzkys wendet sich Pražak im „Archiv für öffentliches Recht“ 1889, Bd. IV, Heft 2, S. 231 ff., in einem scharfen, aber u. E. verfehlten (auch durch Gründe nicht gedeckten) Ausfall. Ihm erscheint es „unlogisch“, daß „jemand auf ein Recht, das ihm als Organ des Staates zusteht, als Privatmann verzichten könnte“. Hiergegen wendet von Frisch, S. 75 f., mit Recht ein, es sei selbstverständlich, „daß eine Person, die keine Organstellung einnimmt, auch nicht auf Rechte, die aus einer solchen fließen, verzichten kann. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, daß sie als Organ verzichtet. Verzichten kann nur die Privatperson.“

gemäß nicht kontrasigniert werden können,¹⁾ wie Thronreden, Empfang von Gesandtschaften etc.) gibt es jedoch nicht. Damit erledigt sich zugleich auch die Frage, ob die Gegenzeichnung durch alle Minister mit Portefeuille erforderlich ist (Rehm) oder die eines genügt (Sarwey). Wenn man schon mit Rehm die Notwendigkeit einer Kontrasignatur hier annimmt, den Thronverzicht also als Regierungsakt auffaßt, so ist doch keine Begründung zu finden, warum gerade dieser Regierungsakt durch das Staatsministerium in seiner Gesamtheit gedeckt werden, noch weniger warum gerade für die Minister ohne Portefeuille eine Ausnahme statuiert werden soll.

Die Unzweckmäßigkeit der strikten Gegenzeichnungsforderung tritt klar zutage, wenn man den Fall ins Auge faßt, daß der Monarch abzudanken willens ist, und kein Minister sich bereit findet, den Gegenzeichnungsakt vorzunehmen. Ein rechtlicher Zwang zur Weiterführung der Regierung könnte auf den Herrscher nicht ausgeübt werden, da er „die einzige Person im Staate ist, welche keiner Herrschaft unterworfen ist“.²⁾ Überdies wäre es eine politische Ungeheuerlichkeit, durch eine solche Zwangsmaßregel einen widerstrebenden Herrscher an den Staat fesseln zu wollen.

Gewiß ist ferner, daß die Gegenzeichnung auf Abdikationspatenten nur beurkundende Funktion hat.³⁾ Da die Abdankung, wie wir oben S. 28 f. gezeigt haben, dem Herrscher jederzeit freisteht, bei ihr also eine Gesetzesverletzung nicht möglich ist, so entfällt auch das Erfordernis der Kontrasignatur, die nur für eventuelle Zusätze und Bedingungen im Verzicht von Bedeutung sein könnte, weil allein in ihnen

¹⁾ von Frisch: Die Verantwortlichkeit der Monarchen und höchsten Magistrate, Berlin 1904, S. 365.

²⁾ Meyer, Georg: Deutsches Staatsrecht, 1899, S. 227; vgl. auch Seidler, Gustav: Studien zur Geschichte und Dogmatik des österreichischen Staatsrechts, Wien 1894, S. 65, und Walz, Ernst: Staatsrecht des Großherzogtums Baden, 1909, S. 46.

³⁾ von Frisch: Die Verantwortlichkeit der Monarchen etc., S. 35.

eine Verletzung irgendwelcher Rechtsnorm denkbar ist. Und diese Zusätze und Bedingungen sind, wie auch Abraham, S. 57 bemerkt, und wie weiter unten noch auseinanderzusetzen ist, „für den Staat bedeutungslos“. Es kommt also nicht nur den gegengezeichneten, sondern überhaupt jeder ausdrücklichen, d. h. den freien Willen des Abdizierenden unzweideutig dokumentierenden Verzichtserklärung Rechtsgültigkeit zu.¹⁾

Wie in der deutschen, so findet sich auch in der ausländischen Literatur bezüglich der Frage der Kontrasignatur jener Widerstreit der Meinungen.²⁾ Morelli: *Il re*, S. 288 führt aus: Der Monarch gäbe seine Verzichtserklärung ab „non come organo dello Stato, ma come individuo“ und gelangt dementsprechend zur Ablehnung des Erfordernisses der Kontrasignatur. In Brusas Staatsrecht Italiens (bei Marquardsen) ist anscheinend die gleiche Ansicht vertreten, S. 99 heißt es dort: „Formelle Bestimmungen für eine Abdankungserklärung bestehen nicht“, und in der zu dieser Stelle gehörenden Anmerkung 2 werden die Vorgänge bei der Thronentsagung Karl Alberts von Sardinien unter besonderer Hervorhebung des Fehlens jeder Förmlichkeit besprochen. Präziser formuliert de Vauthier: Belgien (bei Marquardsen) S. 24 seine für die Formfreiheit des Ver-

¹⁾ Vgl. Abraham, S. 61. Möglich ist es vielleicht auch (wenn schon die nicht große Zahl — vier — der Fälle durchaus nicht notwendig zu dem Schluß drängt und neben dem ersten derselben, dem 1848 erfolgten kontrasignierten Verzicht des altenburgischen Herzogs, der nichtgegengezeichnete des bayrischen Königs aus demselben Jahre steht!) aus der Tatsache, daß die letzten in Deutschland vorgekommenen Thronverzichte kontrasigniert worden sind, ein Inklinieren zur Gegenzeichnung, den Beginn einer gewohnheitsrechtlichen Praxis zu folgern.

²⁾ Über die Demission eines republikanischen Staatshauptes und die Frage der Kontrasignatur in den Republiken Mexiko, Argentinien, Frankreich, Nordamerika und Bremen s. Walther, Carl: *Das Staatshaupt in den Republiken* (in den „Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht“, herausgeg. von Siegfried Brie und Max Fleischmann), Breslau 1907, S. 105 f. u. S. 166.

zichtet eintretende Meinung. Den entgegengesetzten Standpunkt wiederum vertritt für Luxemburg Eyschen (bei Marquardsen), S. 73; „nur durch ausdrücklichen, mit der Kontrasignatur eines Ministers versehenen Akt“ kann nach ihm eine Abdikation vor sich gehen.

Nicht anders als in der Literatur liegen die Verhältnisse in der Praxis. Wie die Zusammenstellung bei Abraham, S. 55 ergibt, war die Abdankungsurkunde König Ludwigs I. von Bayern nicht gegengezeichnet, dagegen war dies der Fall bei den Abdikationsurkunden des Herzogs Joseph von Sachsen-Altenburg, des Herzogs Bernhard Erich Freund von Sachsen-Meiningen und des Fürsten Günther Friedrich Karl von Schwarzburg-Sondershausen.

Gleiches gilt für das außerdeutsche Staatsrecht. Während in Sardinien 1848 eine Abdikation ohne Aufnahme irgend einer Staatsurkunde durch bloße mündliche Erklärung erfolgt ist,¹⁾ findet sich in Österreich die ministerielle Gegenzeichnung (des Fürsten Schwarzenberg) auf der Verzichtsurkunde des Kaisers Ferdinand I.

Aus den angeführten Ansichten der Rechtslehrer und aus dem von der Praxis gebotenen Material folgt jedenfalls das eine, daß ein kontrasignierter Thronverzicht unbedingt rechtsgiltig ist, und zwar (wie Abraham, S. 61 mit Recht hervorhebt) „sofort mit Vollziehung der Gegenzeichnung, nicht erst mit der Publikation“. Das beweisen die Vorgänge bei der Resignation des Herzogs Joseph von Sachsen-Altenburg. Die herzogliche Verzichtsurkunde datiert vom 30. November 1848. Noch vor ihrer Publikation erging unter demselben Datum eine Verordnung „Einige Abänderungen im ediktmäßigen Geschäftsstyle betreffend“, die bereits im Namen des neuen Herrschers gegeben wurde.²⁾

Wie soeben auseinandergesetzt worden ist, kommt aber auch jeder ausdrücklichen Willenserklärung Rechtsgiltigkeit

¹⁾ Morelli: Il re, S. 286 f., und Brusa: Italien (b. Marquardsen), S. 99, Anm. 2.

²⁾ Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung von 1848, Stück XIII und XIV, S. 106 u. S. 109.

zu. Das Normale ist gewiß in jedem Falle die Wahl der Schriftform und die amtliche Veröffentlichung. Auch nach jenem berühmten mündlichen Thronverzicht in Sardinien verlangte (wie oben S. 15 bereits erwähnt wurde) die Kammer ein schriftliches Beweisstück über die erfolgte Abdikation.

2. Der sogenannte stillschweigend erklärte Thronverzicht.

Nicht minder umstritten wie die Frage der Kontratsignatur ist die Zulässigkeit des stillschweigend erklärten Thronverzichts. An dieser Stelle trennen sich auch völlig die Wege, denen die Verfasser der beiden einzigen neueren Monographien über den hier behandelten Gegenstand zu-meist vereint folgen. Abraham leugnet die Existenz-berechtigung eines stillschweigend erklärten Thronverzichts, von Frisch dagegen vertritt auf S. 84 ff. den entgegengesetzten Standpunkt. Einer Meinung mit ihm sind noch (in alphabetischer Namenfolge) Held,¹⁾ Morelli,²⁾ Poezl,³⁾ Rehm,⁴⁾ von Rönne,⁵⁾ Scheidemantel,⁶⁾ Schmitthenner⁷⁾ u. a.

1) Held: System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands, 2. Teil, Würzburg 1857, S. 297, Anm. 3 (der drei Verfassungsbestimmungen aus deutschen Staaten als Fälle „stillschweigenden oder gesetzlich präsumierten Verzichts“ erwähnt).

2) Morelli: Il re, S. 293 f.

3) Poezl, Joseph von: Lehrbuch d. Bayr. Verfassungsrechts, München 1877, S. 380. In dem von ihm verfaßten Abschnitt „Staats-Oberhaupt — Regierungsnachfolger“ in dem deutschen Staats-Wörterbuch von Bluntschli und Brater, Stuttgart und Leipzig 1865, bemerkt er S. 755, daß „die Geltendmachung einer stillschweigenden Abdikation leicht zu Irrungen und Streitigkeiten Anlaß geben“ wird.

4) Rehm: Modernes Fürstenrecht, S. 431.

5) von Rönne: Staatsrecht der preuß. Monarchie 1869, Bd. I, Abt. 1, S. 164, Anm. 2 (unverändert in der Neubearbeitung von Zorn, 1899, Bd. I, S. 232, Anm. 2).

6) Scheidemantel: Repertorium, Teil I, S. 10.

7) Schmitthenner, Friedr.: Grundlinien des allgemeinen oder idealen Staatsrechtes. Gießen 1843, S. 473.

Umgekehrt stellen mit Abraham die Statthaftigkeit eines stillschweigend erklärten Thronverzichts in Abrede: Fricker,¹⁾ Laband²⁾ (der zwischen konkludentem und fingiertem Verzicht scheidet), von Sarwey.³⁾ U. E. verdient diese Ansicht den Vorzug vor jener der erstgenannten Gruppe um von Frisch. Ehe wir auf die Behauptungen jener zuerst genannten Schriftsteller eingehen, wollen wir erst diejenigen Gesetzesvorschriften einer Prüfung unterziehen, die für die gegnerische Meinung zu sprechen scheinen, und zwar zunächst die einschlägigen Bestimmungen deutscher Verfassungen.

Am klarsten scheint sich für die Zulässigkeit eines stillschweigend erklärten Thronverzichts das „Staatsgrundgesetz für die Herzogtümer Koburg und Gotha“ von 1852⁴⁾ im § 19, Abs. 2 auszusprechen:

„Wenn ein Herzog einen außerdeutschen Thron besteigt, so wird dafür angenommen, daß er darauf Verzicht geleistet habe, über die Herzogtümer zu regieren.“

An keiner weiteren Stelle findet sich in den zahlreichen deutschen Verfassungen nochmals die Wendung wieder: „So wird dafür angenommen, daß er darauf Verzicht geleistet habe“; vielmehr bringen alle anderen, hier interessierenden Artikel und Paragraphen nur positive Anordnungen, als deren im gegebenen Falle zu ziehende Folgerung sich dann ein ipso iure Thronverlust darstellt.

Mit Abraham (S. 63) stellen wir zwei Auslegungsmöglichkeiten für den eben zitierten § 19, Abs. 2 des Koburg-Gothaischen Staatsgrundgesetzes fest, bei denen

¹⁾ Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, Jahrg. 31, 1875, Heft 2/3, S. 199 ff., besonders S. 247 ff.

²⁾ Archiv f. öffentl. Recht, 22. Bd., 1907, Heft 1/2, S. 302.

³⁾ von Sarwey: Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Tübingen 1883, S. 76 f.

⁴⁾ Wir entnehmen den Text der deutschen Verfassungen dem Werke von Stoerk, Felix: Handbuch der deutschen Verfassungen, Leipzig 1884.

beiden die Voraussetzungen die gleichen sind, nämlich die Annahme eines fremden Throns durch den Herzog:

1. Entweder stellt jener Paragraph eine (jederzeit durch konträre Willensakte entkräftbare) gesetzliche Vermutung dafür auf, daß der Herrscher durch die Acceptation der fremden Krone dem heimatlichen Thron entsagt habe, oder
2. er bestimmt, daß der Herzog damit kraft Rechtssatzes der Verfassung des Koburgischen Thrones verlustig gegangen ist ganz ohne Rücksicht auf seine Intentionen hinsichtlich der Krone Koburgs.

Mit Abraham entscheiden wir uns für die zweite Auslegung, die unter vergleichender Heranziehung des § 19, Abs. 1 und des § 9 (auf den § 19, Abs. 1 verweist) als die einzig richtige bezeichnet werden muß. Hier ist es aber unmöglich, von stillschweigend erklärtem Thronverzicht zu reden,¹⁾ wenn z. B. der einen fremden Thron besteigende Herrscher dennoch die Regierung in Koburg nicht niederlegte. Sein Wille bricht sich eben an jener Bestimmung, gleich ob er in Koburg verzichten wollte oder nicht. Die Ausdrucksweise der Verfassung ist demnach nicht korrekt. Erklären läßt sie sich allenfalls durch die Annahme, daß das Gesetz der von ihm verfügten Thronentsetzung den Anschein eines freiwilligen Verzichtes zu geben wünschte.

Ähnlich liegen die Dinge bei den übrigen Urkundsstellen, auf welche man die Ansicht von der Möglichkeit eines stillschweigend erklärten Thronverzichtes zu stützen sucht. So stellt das Koburg-Gothaische Staatsgrundgesetz weiterhin in § 4 das Erfordernis:

„Der Herzog hat seinen wesentlichen Aufenthalt in dem Staatsgebiet zu nehmen . . .“

Die gleiche Bestimmung enthalten § 5 der sächsischen Verfassungsurkunde von 1831, Art. 14, § 2 des revidierten oldenburgischen Staatsgrundgesetzes von 1852, § 13, Abs. 1 der Verfassungsurkunde des Fürstentums Waldeck von 1852

¹⁾ Die Bedeutung der hier interessierenden Verfassungsbestimmung als *lex perfecta* ist hierbei stets vorausgesetzt!

und endlich § 4 des Verfassungsgesetzes von Reuß ält. L. vom Jahre 1867.

Jenes oben näher auseinandergesetzte, im Staatsgrundgesetz von Sachsen, Koburg und Gotha am eingehendsten formulierte Verbot der Innehabung eines außerdeutschen Throns neben und zusammen mit dem eigenstaatlichen, führen weiterhin auch: die preußische Verfassungsurkunde von 1850 im Art. 55, die bayrische Verfassungsurkunde von 1818 in § 6 des zweiten Titels, die sächsische Verfassungsurkunde von 1831 in § 5 („Erbanfälle ausgenommen“), das revidierte oldenburgische Staatsgrundgesetz von 1852 in Art. 15, § 1. Erwähnung mag hier noch eine Stelle aus dem badischen Haus- und Familien-Statut von 1817 finden,¹⁾ welche verlangt, daß niemals die „Landes-Nachfolge auf einen Herrn fallen könne, der schon einen anderen Staat besitzt . . .“, wofern er nicht „der Regierung seines eigenen Stammlandes feyerlich“ entsagt.

Im oldenburgischen Staatsgrundgesetz findet sich als dritte Bestimmung im Art. 15, § 1 noch der Satz, daß der Großherzog nicht „in Dienstpflichten irgend eines anderen Staates stehen“ darf.

Auf ein Gebiet, das abseits der erwähnten Bestimmungen liegt, verweist der Wortlaut des § 5 der württembergischen Verfassungsurkunde von 1819:

„Der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen.“

Das sind die verfassungsmäßigen Grundlagen, auf denen man versucht hat, die Lehre vom stillschweigend erklärten Thronverzicht zu errichten. Wo aber kommt es bei all' diesen Bestimmungen auf den Abdikationswillen des Herrschers an? -- Verstößt er gegen einen dieser Verfassungssätze, so begeht er eben eine Verfassungsverletzung, als deren Folge (immer stehe eine *lex perfecta* in Frage!)

¹⁾ Schulze, Hermann: Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Bd. I, 1862, S. 204.

Absetzung¹⁾ oder Regentschaft resultieren. Hier mit dem Verzichtswillen des Monarchen zu operieren, heißt ein fremdes Moment in jenen geschlossenen Kreis der Grundgesetznormen hineintragen. Weitere Beispiele für einen fingierten Thronverzicht stellt die Literatur der Einzelstaatsrechte auf. Das kurioseste Exempel findet sich bei Scheidemantel,²⁾ der eine stillschweigende Verzichtserklärung „durch allerlei Arten des Selbstmords“ kennt. Danach würde ein mißlungener Selbstmordversuch die seltsame Folge haben, daß der Herrscher die Regierung nicht mehr aufnehmen könnte. Auch Abraham, S. 69 verneint die Frage, „ob man das Unternehmen des Selbstmords als eine konkludente Handlung bezeichnen könnte“. ³⁾ Noch zwei Beispiele führt Scheidemantel (ebendort) an: Wenn ein Herrscher sich der Regierungsgeschäfte gar nicht mehr annimmt, oder „mit Heinrich von Valois ganz heimlich die Pohnischen Staaten“ verläßt. Auch Bluntschli⁴⁾ bezeichnet es als eine stillschweigende Thronentsagung, „wenn der Monarch dauernd das Land verläßt, das er zu regieren hat, oder sich dauernd allen Regierungspflichten und Geschäften entzieht“. Der gleichen Ansicht sind Schmitthenner⁵⁾ und von Rönne⁶⁾ (dagegen modifiziert bei dieser Gelegen-

¹⁾ „Aber nur als historische Tatsache, nicht als rechtliche Wirkung“, vgl. Frickers Ausführungen in seinem Aufsatz „Thron-Unfähigkeit und Reichs-Verwesung“ in der „Zeitschr. für d. ges. Staatswissenschaft“, 31. Jahrg., 1875, S. 255.

²⁾ Repertorium, Teil I, S. 10, in der „Erklärung“ zum 6. Titel „Abdankung, Absetzung, Abdicatio“.

³⁾ Vgl. auch Schoenborn: Studien, S. 45, Anm. 3.

⁴⁾ Allgemeines Staatsrecht, Stuttgart 1876, S. 184.

⁵⁾ Grundlinien des allgemeinen oder idealen Staatsrechts, 1843, S. 473, der dabei in der Anm. 1 irrtümlich Childebert III. (der von 695—711 regierte) der Krone verlustig gehen läßt, während dies für Childerich III. (743—751), den letzten Merovingen zutrifft. Überdies handelt es sich hier um eine reine Thronentsetzung; vgl. Dahn, Felix: Deutsche Geschichte, I. Bd., 2. Hälfte, S. 252 ff.

⁶⁾ von Rönne: Preuß. Staatsrecht, 1869, I. Bd., 1. Abt., S. 164, Anm. 2 (und ebenso 1899, Bd. I, S. 232, Anm. 2).

heit von Frisch, S. 92 seine Ansicht dahin, daß es „mit der Entstehungsgeschichte der deutschen Monarchien vollkommen in Widerspruch“ stände, hier von Thronentsagung zu sprechen). Diese Behauptungen erledigen sich durch die Gegenfrage: Wer ist eigentlich ermächtigt, das Vorliegen jenes angeblichen Verzichtes zu konstatieren? In dem Verlassen des Landes, in dem tatsächlichen Nichtregieren liegt doch durchaus nicht notwendig ein Verzichtswille! Da es im Staate keine Macht über der des Monarchen gibt, ist kein Übergeordneter zur Entscheidung ermächtigt und erst recht nicht ist dazu befugt eines der untergeordneten Organe des Staates. Überdies würden alle Bemühungen zur Festlegung der Verzichtabsicht scheitern „in dem Augenblick, da man sie rechtlich fassen wollte“. Denn — wie Fricker, S. 258 ff., bemerkt — „das Eigenthümliche solcher Regierungs-Unthätigkeit“ liegt darin, „daß sie immer nur für die Vergangenheit konstatiert ist, in jedem Moment aber ohne weiteres aufgegeben werden kann“. Im Augenblick des Zugriffs „könnte sie durch irgend einen Regierungsakt als nicht mehr vorhanden jeder rechtlichen Einwirkung sich entziehen“.¹⁾

Einen breiten Raum nehmen in der Literatur auch die Kommentare zu dem oben verzeichneten § 5 der württembergischen Verfassungsurkunde ein. Wenn Grotefend²⁾ aus dieser Gesetzesform entnimmt, daß in Württemberg der Herrscher sich zur protestantischen Lehre bekennen müsse, so fußt er damit nicht auf dem Boden der Verfassungs-

¹⁾ Es ist hier nicht der Ort zu entscheiden, ob Abraham Recht hat, der S. 71 es für angängig hält, gegen den Herrscher eventuell im Wege der Exekution (aus R.V. Art. 19) und Sequestration der Staatsgewalt vorzugehen, wenn er seine Pflichten gegen das Reich verletzt. Käme er keiner seiner Pflichten nach, so wäre allerdings wohl die Einsetzung einer Regentschaft unvermeidlich.

²⁾ Grotefend: Das deutsche Staatsrecht d. Gegenwart, 2. Halbband, Berlin 1869, S. 402 (und Anm. 2 ebendort); vgl. dazu auch Fricker a. a. O., S. 226.

bestimmungen.¹⁾ Zum anderen ist aber auch von Kirchenheims²⁾ Bemerkung zu § 5 der württembergischen Verfassungsurkunde unrichtig, daß dessen Forderung „unzweifelhaft“ auch für die übrigen Staaten aufzustellen sei und „eo ipso aus staats- und kirchenrechtlichen Grundsätzen“ resultiere.

Im übrigen läßt die Fassung des § 5 zwei Deutungen zu:

1. entweder besagt sein Wortlaut: Der König, der seinen bisherigen christlich-konfessionellen Glauben ablegt, soll wieder einen entsprechenden Glauben annehmen; wie auch Fricker sagt,³⁾ ist die Lossagung von einer bestimmten christlichen Kirche „nach § 5 der V.U. durchaus zulässig und der Eintritt in eine andere bleibt offen“. Dann ist es jedoch unzulässig, den Nichteintritt als stillschweigend erklärten Thronverzicht zu bezeichnen; „denn ein Zeitraum,

¹⁾ Ubrigens wird der nächste Herrscher in Württemberg katholischer Religion sein, weil der zurzeit regierende König Wilhelm II. aus seiner ersten Ehe nur eine Tochter besitzt, während seine zweite Ehe bisher kinderlos geblieben ist. Da die II. (evangelische) Linie (Herzog und Fürsten von Teck) nicht nachfolgefähig, die III. (lutherische) Linie aber im Mannesstamme erloschen ist, so geht die Krone dieser „im Mannesstamme (primog.) des gleichnamigen Hauses erblichen Monarchie“ auf den katholischen Zweig des Hauses über, d. h. — da die IV. Linie (Herzog und Fürsten von Urach) nicht nachfolgefähig ist — auf die V. herzogliche Linie, deren Mitglieder bereits den Titel Herzog und Herzogin von Württemberg mit dem Prädikat Königl. Hoheit führen. Vgl. Gothaischer genealogischer Hofkalender, 1909.

²⁾ Kirchenheim, Arthur von: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Stuttgart 1887, S. 192. Das gleiche gilt für die Anschauung Helds im „Staats-Lexikon“, herausgeg. von v. Rotteck und Welcker, Bd. XIV, Leipzig 1866 (im Art. „Sukzession und Thronfolge“), S. 55.

³⁾ Seite 626 f. Ähnlich auch Gaupp: Staatsrecht des Königr. Württemberg (bei Marquardsen), S. 55. Dagegen stellt von Mohl: Staatsrecht des Königr. Württemberg, Bd. I, 1840, S. 183, die Möglichkeit in Abrede, daß ein König die Krone beibehalten könne, der sich von der christlichen Kirche losgesagt habe.

innerhalb dessen er erfolgen müßte, ist nirgends festgesetzt“;

2. oder aber man versteht die Bestimmung des § 5 dahin, daß die Lossagung des Monarchen von einer der christlichen Kirchen, wenn er nicht gleichzeitig in eine andere eintritt, kraft Rechtssatzes ohne weiteres den Verlust des Thrones nach sich zieht, ohne jede Rücksicht darauf, ob der Herrscher mit seinem Austritt aus der bisherigen Religionsgemeinschaft den Willen in Erscheinung bringen wollte: er verzichte durch konkludente Handlung auf den Thron oder nicht. Das ist aber gleichfalls kein stillschweigend erklärter Verzicht, sondern eine „gesetzliche Fiktion, deren wirklicher Gehalt im Thronverlust besteht“.¹⁾

Im Zusammenhange mit der Frage, ob bei Lossagung des Monarchen von einer der christlichen Kirchen eine stillschweigend kundgegebene Thronentsagung vorliege, steht die andere, ob der Eintritt in den geistlichen Stand als fingierte Abdikation aufzufassen sei.²⁾ Für die Annahme des Amtes eines evangelischen Geistlichen wird jene Folge allgemein verneint, da die evangelische Kirche keine dem katholischen Klerus gleiche Institution kennt. Dagegen weichen die Ansichten bezüglich des Eintritts in den katholischen Klerikerstand voneinander ab. Nach Schulze³⁾ machen es „die obliegenden geistlichen Pflichten und die Obedienz gegen kirchliche Obere, besonders gegen den römischen Stuhl“ unmöglich, daß sich die beiden Funktionen in einem „unabhängigen Oberhaupte eines deutschen Staats“ vereinigen können. Nach von Held⁴⁾ kann ein katholischer Priester vermöge seiner Standespflicht gar nicht den Thron besteigen. Diese Ansicht betrachtet jedoch die Sachlage

¹⁾ Fricker a. a. O., S. 215.

²⁾ Vgl. für das folgende: Fricker a. a. O., S. 227 ff. Auch auf Abraham S. 76 ist zu verweisen.

³⁾ Schulze, Herm.: Deutsches Staatsrecht, 1. Bd., 1881, S. 227

⁴⁾ von Held: Über die geschichtliche Entwicklung des deutschen Thronfolgerechts im 1. Bande von Aegidis Zeitschrift für deutsches Staatsrecht, 1867, S. 96.

nicht vom staats- sondern vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus. Umgekehrt erachtet Seydel¹⁾ diese Vereinigung als unwesentlich. Auch Fricker²⁾ ist der Ansicht, „daß sich die Behauptung einer rechtlichen Ausschließung der katholischen Kleriker vom Thron nicht aufrecht halten läßt“, und nach Rehm (S. 290) ist die Profeßleistung ohne „Wirkung für das weltliche Leben“.³⁾

Welcher Ansicht man sich anschließen mag, auch hier ist es, ebensowenig wie bei der Lossagung von einer christlichen Kirche statthaft, von stillschweigend erklärtem Thronverzicht zu sprechen, da eben auch in diesem Falle der Thronverlust nicht in einer entsprechenden Willensrichtung des Herrschers begründet wäre.

In der „Veräußerung des ganzen Staatsgebietes an einen Nicht-Sukzessionsberechtigten“ nach dem Vorbild Zachariäs⁴⁾ einen solchen Thronverzicht zu sehen, ist gleicherweise unzulässig. Wie Abraham, cf. S. 72, nachweist, wäre eine derartige Veräußerung heute einzig noch in Mecklenburg möglich und auch dort ist sie an so viele Einwilligungserklärungen geknüpft, daß wir mit Abraham ihr Vorkommen als unmöglich bezeichnen müssen.

Dagegen verlangt ein weiteres, von den Verteidigern der Existenzberechtigung dieser Thronverzichtsart für ihre

¹⁾ Seydel, Max: Bayrisches Staatsrecht, Bd. I. 1884, S. 394.

²⁾ Fricker a. a. O., S. 227 f. Er macht darauf aufmerksam, daß ebenso, wie die deutschen Verfassungsurkunden schweigen, auch sonst „der Nachweis eines bestimmten Rechtsatzes für den einzelnen Staat kaum zu erbringen sein“ wird. Jedenfalls dürften die Festsetzungen der goldenen Bulle nicht herangezogen werden; denn diese gehöre „zu den Organisationsgesetzen des Deutschen Reiches, welche dessen Existenz nicht überdauern konnten“. Nach Rehm (Modernes Fürstenrecht, S. 183, Anm. 1) ist dieser Zeitpunkt „spätestens mit dem Übergang zum Verfassungsstaate“ anzusetzen.

³⁾ Vgl. Stoerk, Felix: Der Austritt aus dem landesherrlichen Hause, Berlin 1903, S. 32 f., und die Anm. 3 auf S. 76 bei Abraham.

⁴⁾ Zachariä, Heinrich Albert: Deutsches Staats- und Bundesrecht, I. Teil, Göttingen 1865, S. 426.

Ansicht ins Treffen geführtes Beispiel wieder eine nähere Erörterung. Es handelt sich um die Frage, ob in der Nichtleistung des Verfassungseides eine derartige stillschweigende Thronentsagung zu erblicken sei. Diese Ansicht wird durch von Mohl¹⁾ und Bülow²⁾ in bejahendem Sinne vertreten. Von Mohl, der sich zu dieser Frage weit eingehender äußert als Bülow, führt aus: Es sei nicht notwendig, „daß die von der Verfassung geforderte Urkunde förmlich verweigert wird“, sondern eine Abdikation „kann und muß auch aus gleichbedeutenden Handlungen oder Unterlassungen geschlossen werden“. Als Beispiel für eine solche „gleichbedeutende Handlung“ bringt er den Fall, daß der Regierungsnachfolger, anstatt das von der Verfassung verlangte Versprechen zu geben, gleich bei seinem Regierungsantritt die Konstitution entweder ganz oder in ihren wesentlichen Teilen aufzuheben versuchte. Einmal geht gerade aus diesem von von Mohl gewählten Beispiel hervor, daß eine derartige Handlung keineswegs in einer Verzihtsabsicht des Herrschers ihren Grund zu haben braucht. Aber selbst einen Verzihtswillen des Herrschers angenommen, ließe sich hier kein Fall eines stillschweigend erklärten Thronverzihts konstatieren; denn wenn die Verfassung eine Bestimmung über diesen Punkt enthält, dann verliert der Herrscher den Thron, ganz unabhängig von seinem Willen zu verzihten, einfach durch die Nichtleistung des Eides.

Als „gleichbedeutende Unterlassung“ bezeichnet es von Mohl, wenn der Herrscher „die Ausstellung der Urkunde über die gebührende Zeit hinaus unterläßt“. Hier macht

¹⁾ Mohl, Robert von: Das Staatsrecht des Königr. Württemberg, L. Bd., 1840, S. 172 f.

²⁾ Bülow, Friedrich: Darstellung der Verfassung und Verwaltung des Königr. Sachsen, I. Teil, Leipzig 1833, S. 107 f. Gegen diese Auffassung Bülaus, „daß eine mit der V.U. in Widerspruch stehende Handlung oder Unterlassung des Königs nach Befinden als ein Verziht auf den Thron aufzufassen sei“, wendet sich scharf Opitz in seinem „Staatsrecht des Königr. Sachsen“, Bd. I, 1884, S. 142, Anm. 1.

sich gleichfalls der Mangel jeder gesetzlichen Fixierung bemerkbar. Im übrigen deckt sich dieser Fall mit dem oben besprochenen der Regierungsuntätigkeit. Wer soll denn die „gebührlige Zeit“ feststellen? Und dann: Im Augenblick des Zugriffs noch kann ja der Herrscher diesen Zustand beseitigen (vgl. die Ausführungen auf S. 45 f.); von Rönne¹⁾ bezeichnet die Regierung des preußischen Königs nur dann als eine rechtliche, „wenn er seinerseits der ihm durch den Art. 54 dieser Verfassung auferlegten Verbindlichkeit Genüge geleistet hat“. Die gleichwohl vorgenommenen Regierungshandlungen könnten aber durch spätere Erfüllung jener Vorschrift nachträglich Gültigkeit erlangen. Hier liegen die Verhältnisse wie im Falle der von von Mohl konstruierten „gleichbedeutenden Unterlassung“, da die preußische V.U. „eine Bestimmung über die Zeit des Verfassungseides weder direkt noch indirekt festsetzt“. (Fricker, S. 251.) Damit wird die Pflicht zur Leistung des Verfassungseides „aus allem Zusammenhang zu dem Recht zu regieren gesetzt und die Vornahme von Regierungshandlungen vor der Leistung des Verfassungseides stünde nicht im Widerspruch mit der Verfassung“. (Fricker, S. 251.)

Selbst wenn man einen letzten Zeitpunkt für die Zulässigkeit der Eidesleistung annehmen wollte, würde eine Nichtbeachtung desselben durch den Herrscher nie eine stillschweigende Thronentsagung bedeuten. Denn gerade dadurch, eben mit dem tatsächlichen Weiterführen der Regierung weist er ja alle Kombinationen über seinen stillschweigenden Thronverzicht ad absurdum.²⁾

¹⁾ von Rönne: Das Staatsrecht der preußischen Monarchie, I. Bd., 2. Abt., Leipzig 1870, S. 585 ff.

²⁾ Eine Abhilfe, oder vielmehr eine Prohibitivmaßregel ließe sich gegen diesen Zustand nur in Sachsen, Koburg und Gotha und in Oldenburg mit Hilfe der Verfassungsbestimmungen schaffen. Nach § 159 des Koburg-Gothaischen Staatsgrundgesetzes kann der Herzog vor dem Verfassungsgelöbnis keine Regierungshandlung vornehmen, an seine Stelle tritt bis zur Behebung

Da die Mehrzahl dieser Behauptungen des Vorliegens von sogenanntem stillschweigend erklärtem Thronverzicht auch in der Arbeit von Frischs als Fälle der „freiwilligen Selbstdisqualifizierung“, wiederkehrt, so erübrigt sich ein Eingehen auf dessen Ausführungen. Es ist das ein dogmatischer Grundfehler, an dem seine Darstellung des Thronverzichts krankt. „Wenn man alle Verlustgründe des Monarchenrechts als Thronverzicht behandelt, so verliert der Thronverzicht die Bedeutung eines spezifischen Rechtsinstituts.“¹⁾

Ebensowenig wie im deutschen Staatsrecht kann im ausländischen ein stillschweigend erklärter Thronverzicht anerkannt werden, wenschon hier in manchen Verfassungs-urkunden diese Fiktion Aufnahme gefunden hat. Aber wie für Deutschland, so muß auch hier der Satz gelten, daß, wenn „das Gesetz an einen vom Willen des Berechtigten unabhängigen Tatbestand . . . oder an einen auf andere Zwecke gerichteten Willensakt, den Verlust eines Rechts oder einer Organstellung als Rechtsfolge knüpft“, man hier nie von stillschweigender Abdikation sprechen darf, „weil es völlig unerheblich ist, ob der bisher Berechtigte diese Rechtsfolge vorhergesehen hat, oder nicht und ob er den Willen hatte, sie herbeizuführen oder nicht. (Laband, S. 67, Anm. 1.)

Für England behauptet Fischel,²⁾ daß die Weigerung des Königs, die vorgeschriebenen „Eide zu leisten oder sich krönen zu lassen, was gleichbedeutend wäre, als Abdankung anzusehen sei“. Wie Jellinek³⁾ bemerkt, hat der „Rechtfertigkeitseifer“ der englischen Jurisprudenz die „Ab-

dieses Zustandes das Staatsministerium. Das gleiche gilt für Oldenburg auf Grund des Art. 197, § 3, des revidierten Staatsgrundgesetzes.

¹⁾ Laband im „Archiv für öffentliches Recht“ 1907, 1. und 2. Heft, S. 302.

²⁾ Fischel, Eduard: Die Verfassung Englands, Berlin 1862, S. 116.

³⁾ Jellinek, Georg: Das Recht des modernen Staates, I. Bd. „Allgemeine Staatslehre“, Berlin 1905, S. 350.

setzung und Flucht Jakobs II. nicht nur als Abdankung interpretiert, sondern aus diesem Vorgang auch sofort ein Präzedenz für ähnliche Fälle geschaffen“. Des weiteren bringt Jellinek ein Zitat von Blackstone dahin lautend, daß ein Fürst, der es „versuchen sollte, die Verfassung des Reiches . . . umzustürzen, und die Grundgesetze des Reiches zu verletzen, und sich aus dem Königreich begeben würde“, als auf den Thron verzichtend anzusehen sei. Übrigens liegt bereits aus früherer Zeit als der bei Jellinek angesetzten ein Präzedenzfall in dieser Hinsicht vor. Schon bei der sogenannten Abdankung Richards II. im Jahre 1399 hieß es, der König habe „auf mannigfache Art seinen Krönungseid“¹⁾ verletzt; weiterhin soll in England der König als stillschweigend dem Throne entsagend angesehen werden, wenn er aus der Hochkirche austritt und wenn er eine Katholikin heiratet.²⁾

In ähnlicher Weise wird für Frankreich auf die Bestimmungen der Verfassung vom 16. Juli 1791 (tit. III chap. II. sect. I, art. 5—7 und sect. III art. 1 u. 2) verwiesen, welche jener Fiktion Aufnahme in ihre Spalten gewährt hat.³⁾ Es handelt sich auch hier um Verfassungsanordnungen, deren Verletzung den Verlust des Thrones nach sich zieht. Übrigens haben die nachfolgenden Verfassungen (sowohl die kaiserliche Verfassung von 1804, als auch die Charte von 1814) sich freigehalten von jenem Gebilde. Dagegen treffen wir dieses von neuem an in der spanischen Verfassung von 1812 im Art. 172 b und 172 m. Unter b heißt es:⁴⁾

¹⁾ Vgl. Pauli: Geschichte von England, Bd. IV, Gotha 1855, S. 636. Über den Streit bezüglich des Wortes „abdicated“ in der Parlamentserklärung, dessen Abänderung in „deserted“ vom Oberhause gewünscht wurde vgl. Abraham, S. 64 f.

²⁾ Fischel: Die Verfassung Englands, S. 117.

³⁾ Vgl. hierzu von Frisch, S. 95, und (viel eingehender) Abraham, S. 66 f.

⁴⁾ Die spanische Konstitution der Cortes etc., Leipzig 1820, S. 138 f.

„Der König kann sich, ohne Einwilligung der Cortes nicht aus dem Königreiche entfernen, und wenn er es thut, so wird es so angesehen, als ob er der Krone entsagt habe“,

und unter m:

„Der König wird, bevor er eine Eheverbindung schließt, solches den Cortes anzeigen, um ihre Einwilligung dazu zu erhalten; und thut er dies nicht, so soll es so angesehen werden, als ob er der Krone entsage.“

Diese Bestimmungen sind in der heute in Geltung befindlichen *Constitucion de la monarquia Española* von 1877 verschwunden. von Frisch geht, S. 89, bei der Besprechung der Zulässigkeit des stillschweigend erklärten Thronverzichts für Spanien von dem Art. 56. der gegenwärtigen Verfassungs-urkunde aus und behauptet, dessen Wortlaut (*El Rey antes de contraer matrimonio, lo pondra en conocimiento de las Cortes, a cuya aprobacion se someteran los contratos y estipulaciones matrimoniales que deban ser obieto de una ley*, und III: *Ni el Rey ni el inmediato sucesor pueden contraer matrimonio con persona que por la ley esté excluida de la sucesion a la Corona*) berechtigte bei einer Übertretung dieser Vorschriften „nicht zu dem Schluß, der König habe der Krone entsagen wollen“. Das haben am wenigsten die Gegner der ganzen Lehre vom stillschweigend erklärten Thronverzicht getan. Und der zurzeit in Kraft befindlichen spanischen Verfassung ist wohl (im Art. 55, Abs. 5) eine ausdrückliche Abdikation (vgl. oben S. 26) bekannt, mit keinem Wort aber versucht sie jene, nur ihrer Vorgängerin von 1812 bekannte verhängnisvolle Fiktion zu neuem Leben zu erwecken.

Einzig in den Spalten der drei niederländischen Verfassungen von 1815, von 1848 und von 1887 hat sie noch eine Heimstätte gefunden. Art. 21, Abs. 2, des Grundgesetzes von 1815¹⁾ lautet:

¹⁾ Schubert: Verfassungsurkunden und Grundgesetze etc., Bd. II, S. 187.

„Eine Königin entsagt der Krone, wenn sie ohne Einwilligung der General-Staaten eine Ehe eingeht.“ Fast gleichlautend sind Art. 20 des Grundgesetzes von 1848¹⁾ und (nach Abraham, S. 67) Art. 18 der Verfassung von 1887.

Ähnlich wie in Deutschland steht es im Auslande um die Möglichkeit der Abhilfe bei eventuellen Verletzungen dieser Verfassungsbestimmungen seitens des Herrschers. Wie in Deutschland (siehe oben S. 43 f.) allenfalls (jene oben S. 44 gekennzeichnete Absetzung interessiert hier nicht, da ihr jede rechtliche Grundlage fehlt²⁾) durch Einsetzung einer Regentschaft eine Beseitigung derartiger gesetzwidriger Zustände denkbar ist, findet sich auch im Auslande nirgends eine direkte gesetzliche Handhabe.

Für England erkennt allerdings Hatschek³⁾ (der sich dabei auf Blackstone stützt), „die Absetzung als Rechtsinstitut an“, modifiziert seine Ansicht jedoch später dahin, daß nur bei einem wahnsinnigen etc. Thronfolger ein gesetzlicher Ausschluß von der Nachfolge statthabe, und läßt die Frage bezüglich des regierenden Herrschers offen.

Allenfalls haben die Kammern des Königreichs Belgien eine gewisse aggressive Befugnis, indem sie auf Grund des Art. 82 der belgischen Staatsverfassung⁴⁾ (der sich unver-

¹⁾ Schubert a. a. O., S. 233, und Dareste: Les constitutions modernes I, S. 81.

²⁾ Vgl. auch Meyer, Georg: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 1905, S. 274, Anm. 1, der aus den vereinzelt vorgekommenen Fällen solcher Entsetzungen (z. B. des Herzogs Karl von Braunschweig) gegen Zoepfl kein allgemeines Gewohnheitsrecht zulassen will. „Tatsächliche gewaltsame Vertreibungen des Herrschers sind allerdings möglich, bleiben aber für die staatsrechtliche Behandlung außer Betracht.“ Ebenso Seydel, Max von: Das Staatsrecht Bayerns (Marquardsen), S. 24.

³⁾ Hatschek: Englisches Staatsrecht, Bd. I, S. 595 f. — Fischel in seiner „Verfassung Englands“ bringt über diesen Punkt nichts.

⁴⁾ Schubert: Verfassungsurkunden und Grundgesetze etc., Bd. II, S. 322.

ändert in der Constitution belge révisée von 1903¹⁾ findet befugt sind,²⁾ für eine Regentschaft zu sorgen, „wenn sie annehmen, daß die Absicht auf die Krone zu verzichten, oder abzudanken, keinen hinreichend sicheren Charakter trage“.³⁾

Daß die Erkenntnis von der Unhaltbarkeit der rechtlichen Konstruktion eines fingierten Thronverzichts auch in der Literatur des außerdeutschen Staatsrechts vorhanden ist, beweisen die Bemerkungen Engelmanns in seinem „Staatsrecht des Kaisertums Rußland“ (bei Marquardsen), S. 15. Die Nichtannahme der Konfession der russischen Kirche seitens eines durch die Thronfolgeordnung auf den Thron Berufenen wird diesem als Thronentsagung gedeutet, „oder vielmehr Ausschluß von der Berufung auf den Thron“ ist ihre Folge. Damit durch diese Negierung der Willenswertung in der Person des Zuwiderhandelnden einerseits und durch die Anerkennung der absoluten Gültigkeit und Folgewirkung des Rechtsatzes zum anderen, spricht Engelmann aber einem stillschweigend erklärten Thronverzicht jede Existenzberechtigung ab.

3. Annahme der Erklärung.

In diesem Zusammenhange muß die Frage untersucht werden, ob die Thronverzichtserklärung annahmehedürftig ist, da sie lediglich eine Formfrage ist und nicht eine Voraussetzung für die Zulässigkeit und Gültigkeit des Ver-

¹⁾ Abgedruckt im „Jahrb. d. öffentl. Rechts“, Bd. I, Tübingen 1907, S. 375 ff.

²⁾ Diese Befugnis steht ihnen also (im Gegensatz zu den Bestimmungen der preuß. V.U. über die Einsetzung einer Regentschaft — Art. 56—58) aus eigener Initiative zu, nicht ist sie, wie in Preußen, von der Einberufung durch den nächsten volljährigen Agnaten bezw. (beim Fehlen eines solchen) durch das Staatsministerium abhängig; vgl. Arndts Komm. zu den einschlägigen Paragraphen der Ausg. d. preuß. V.U. i. d. Guttentagschen Samml. preuß. Gesetze 1907, vorzügl. S. 221 f.

³⁾ de Vauthier: Das Staatsrecht Belgiens (bei Marquardsen), S. 24.

zichtet überhaupt. Diese letzte Bedeutung maß man ihr freilich in den Zeiten bei, in denen man auf dem Boden der mittelalterlichen Vertragstheorie in Konsequenz dieser Anschauungen zur Leugnung jeder einseitigen Vertragsaufkündigung im Verhältnis von Landesherren und Untertanen gelangte. Ein Ergebnis dieser Anschauungen, allerdings ein über das Ziel hinausgehendes ist (vgl. oben S. 21) die Behauptung des Papstes Paul IV., Karls V. Abdankung hätte ihm als dem Superior gegenüber erfolgen müssen. Die Entrüstung, die dieses päpstliche Ansinnen hervorgerufen hat, ist gleichfalls oben S. 21 gekennzeichnet worden. Diese Behauptung kehrt wieder in einem modernen „Staatslexikon“:¹⁾ Weil durch die Thronentsagung eines Kaisers des heiligen römischen Reiches „die Rechte Dritter berührt werden“, sei „der päpstliche Stuhl zur Sorge berechtigt“ darüber zu wachen, „daß kein zur Verteidigung der Rechte der Kirche Ungeeigneter jener Würde teilhaftig werde“. Darauf mag eine Antwort stehen, die 107 Jahre vor der Niederschrift des soeben zitierten Satzes durch Scheidemantel²⁾ formuliert worden ist: Die päpstlichen Ansprüche sind ungerechtfertigt, weil der „Pabst in weltlichen Sachen Teutschlands kein Gesezgeber ist; überhaupt kan auch die Kaisererone und Bischoffsmütze nicht aus einerlei Grundsätzen betrachtet werden“. Niemals hat der Papst ein Recht darauf gehabt, daß die Verzichtserklärung ihm gegenüber vorgenommen werde; denn die Königswahl war ja ausschließlich Sache des Kurfürstenkollegiums. Diesem gegenüber liegen die Verhältnisse insofern anders, als es für die Gegenpartei galt, „mit der der Vertrag bei der

¹⁾ Staatslexikon, herausgegeben im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland von Adolf Bruder, Bd. I, Freiburg i/B. 1889, S. 4 f. Hier ist auch noch von „moralischen Schranken“ für die Abdikation die Rede, „insofern als ein Verzicht auf das durch göttliche Fügung übernommene Rechts- und Pflichtverhältnis nur aus zureichenden Gründen geschehen soll“.

²⁾ Scheidemantel: Repertorium I, S. 11, § 3, Abs. 1.

Wahlkapitulation geschlossen worden war“.¹⁾ Wie oben S. 20 f. gezeigt worden ist, hat Karl V. diese Anschauung jedenfalls nicht geteilt, zum mindesten spricht sein Verhalten gegen jene in der Literatur häufig vertretene Ansicht.

In der Gegenwart fordern zwei Verfassungen die Annahme der Erklärung des verzichtenden Herrschers zur Rechtsgültigkeit dieser Erklärung: die spanische und die ungarische. Jene verlangt (vgl. auch oben S. 26) im Art. 55, daß der König durch ein Spezialgesetz ermächtigt sein muß: Quinto. Para abdicar la Corona en su inmediato sucesor. Und der III. ungarische Gesetzesartikel von 1867 (siehe oben S. 27) dekretiert in § 3, „daß hinfort jede etwa erfolgende Thronentsagung mit besonderer Verständigung Ungarns und mit dessen verfassungsmäßiger Zustimmung zu geschehen habe“. Es fragt sich nun, ob in diesen beiden Reichen der Herrscher nicht abdizieren kann ohne Billigung seiner Entschließungen durch die Parlamente. Für Ungarn ist die Antwort hierauf in anderem Zusammenhange bereits oben S. 28 gegeben worden. Da man eben niemanden zwingen kann, Herrscher zu sein, der es nicht will, hat der § 3 des III. ungarischen Gesetzesartikel lediglich die Bedeutung einer Formvorschrift, wie auch der II. Gesetzesartikel²⁾ (obwohl, wie oben S. 27 dargetan worden ist — im Widerspruch mit der Behauptung Abrahams — bereits vor Erlaß des III. ungarischen Gesetzesartikels für Ungarn das Sonderrecht der „Inartikulierung“ von Thronentsagungen bestanden hat) nur von dem „Formgebreehen der erwähnten Verzichte“ spricht. Für Spanien gilt Entsprechendes. Welche unhaltbare Situation ergäbe

¹⁾ von Frisch: Thronverzicht, S. 58.

²⁾ II. Gesetzesartikel vom Jahre 1867: „Das von Sr. Königl. Majestät vor seiner glücklichen Inauguration und Krönung zugunsten des Landes ausgestellte Königliche Diplom und der anlässlich der Krönung abgelegte Königliche Eid werden hiermit unter die Landesgesetze inartikuliert“ — vgl. Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze, S. 280 ff.

sich, wenn der Monarch dem Throne entsagen wollte, die Cortes aber ihre Zustimmung verweigerten? Da sollte also das Parlament imstande sein, den Herrscher zur tatsächlichen Weiterführung der Regierung zu zwingen? Man vergegenwärtige sich die Folgen eines derartigen Versuches und man wird das sinnlose eines solchen Unterfangens erkennen, von der politischen Absurdität ganz zu schweigen.¹⁾ Jene Verfassungsbestimmungen können eben nur die Rechtswirksamkeit eines Thronverzichtes nicht berührende Formvorschriften sein, die dem Parlament die Möglichkeit einer gewissen Kontrolle hinsichtlich des Fehlens unzulässiger Erweiterungen der Wirkungen des Verzichtes, des Fernseins von Bedingungen usw. geben. Denn wie oben S. 37 f. bereits angedeutet worden ist und weiter unten noch genauer auszuführen sein wird, ist jeder Zusatz in der Abdikationsurkunde unstatthaft; nur die Kundgabe des Verzichtswillens ist rechtsgültig in solchen Patenten. Einen weiteren Rechtfertigungsgrund für jene Vorschriften der spanischen und ungarischen Verfassungsurkunde kann man mit von Frisch (S. 99) darin erblicken, daß sie in favorem des Monarchen bestehen, „um erzwungene Abdankungen, Entsagungen, die nicht auf vollkommen freiem Willen beruhen, hintanzuhalten.“

Für England wird ebenfalls die Ansicht vertreten, daß eine Thronverzichtserklärung des Königs der Annahme durch das Parlament bedürfe. Hier gibt freilich keine Verfassungsbestimmung Anhaltspunkte, da die Stelle einer Verfassung (wie oben S. 30, Anm. 1) bereits gesagt worden ist, das common law vertritt, „welches öffentliches und Privatrecht nicht scheidet“. (Fischel: Verfassung Englands, S. 24.) Wie Block ausführt,²⁾ erhält man auf die Frage, warum der König zur Abdikation der Zustimmung des Parlaments bedürfe im englischen Recht die Antwort:

¹⁾ Vgl. hierzu de Vauthier: Staatsrecht Belgiens (bei Marquardsen), S. 24.

²⁾ Block, Maurice: Dictionnaire général de la politique, tome premier. Paris 1873, S. 2. — Vgl. auch Morelli: Il re, S. 288.

„Parce qu'une abdication faite de son propre mouvement et par lui seul, pour ainsi dire unilatérale, serait »inconsistante avec la nature de sa royale fonction.« Block fügt die kritische Bemerkung an: „C'est là une assertion, mais pas un argument.“ Hatscheks Erörterungen zu der Frage, ob Annahme der Verzichtserklärung und Zustimmung zur Rechtsbeständigkeit vonnöten sei, sind oben S. 30 bei der Frage der Zulässigkeit des Thronverzichts für England schon zitiert worden. Da sie gleichzeitig nach der formalen Seite hin sich äußern, müssen sie in diesem Zusammenhange nochmals wiederholt werden. Sie gipfeln in dem Satz: Es muß (da nach common law der Satz gilt: nemo heres viventis) „jedenfalls ein Parlamentsgesetz ergehen, daß den Verzicht zum Rechtssatz werden läßt, der das common law abändert“. ¹⁾ Es handelt sich also auch hier nur um eine spezielle Form der Kenntnisaufnahme. Der Verzicht selbst bedarf nicht zur Gültigkeit der Zustimmung des Parlaments, das Recht zur Thronentsagung steht dem Könige durchaus frei.

4. Die sogenannte Mitregentschaft als Form des Thronverzichts.

In der Staatengeschichte finden sich zahlreiche Fälle, in denen in der Form der Annahme eines Mitregenten teilweise Thronverzicht erfolgt sind. Diese Fälle reichen bis ins 19. Jahrhundert. Noch im Jahre 1855 ist in einem konstitutionellen Staate, in Anhalt-Bernburg, eine Abdikation in dieser Weise geschehen. ²⁾ Eine Reihe von Beispielen aus früheren Zeiten bringt Moser, ³⁾ der im übrigen diese

¹⁾ Harschek: Englisches Staatsrecht, Bd. I, S. 598.

²⁾ Gerber, Karl Friedrich von: Grundzüge des deutschen Staatsrechts, 1880, S. 100, Anm. 2.

³⁾ Moser, J. J.: Persönliches Staats-Recht der teutschen Reichs-Stände, 1. Teil, 1775, S. 666, § 19. Vgl. auch sein „deutsches Staats-Recht“, 27. Teil, S. 231, §§ 2 u. 3. — S. 236, § 8, äußert er jedoch Bedenken gegen diese Annahme von „Gehilfen oder Mit-Regenten“, wenn dazu nicht die ohnehin zur Regierungs-

Art der Thronentsagung bezeichnet als „eine um etwas wenigens glimpflichere Art, die Regierung aufzugeben, als die formliche Niederlegung“. Noch Grotefend¹⁾ widmet ihr ein eigenes Kapitel und bezeichnet die Annahme eines Mitregenten als „die Zuhilfenahme seiner Kraft zur Geltendmachung der Souveränitätsrechte und falls der Mitregent etwa der Thronfolger sein sollte, eine in so beschränktem Sinne vorgenommene Antizipation der Thronfolge“. Maurenbrecher²⁾ prophezeit, daß „nach dem jetzigen Stande der Dinge“ „vielleicht die künftige Geschichte Deutschlands, statt vollständiger Abdikationen, immer nur solche Bestellungen von Mitregentenschaften“ aufzuweisen haben wird. Seine Voraussage hat sich nicht bestätigt, gerade ihr Gegenteil hat sich bewahrheitet: Die Entwicklung der Verhältnisse hat die Beseitigung solcher Teilverzichte mit sich gebracht. Bereits Moser hegt (vgl. Anm. 3, S. 59) starke Bedenken gegen die Zuziehung Dritter unter Übergehung des nächsten Sukzessionsberechtigten. Von Gerber³⁾

nachfolge bestimmte, sondern eine dritte Person gewählt wird, „und es kan freilich solche Mit-Regentschaft nicht anderst Platz greiffen, als salvo iure tertii fürnemlich derer, welche das nächste Successions-Recht haben . . .“.

¹⁾ Grotefend: Das deutsche Staatsrecht der Gegenwart, 2. Halbband, 1869, § 422, S. 411 f. Ebenso kennt Zachariä: Deutsches Staats- und Bundesrecht, I. Teil, 1865, S. 76 und ebendort Anm. 3 das Institut der Mitregentschaft. Noch Cosack: Hessen (bei Marquardsen), behauptet S. 14: „Auch steht wohl nichts im Wege, daß ein Großherzog . . . für sich selbst einen Regenten bestellt.“

²⁾ Maurenbrecher, Romeo: Die deutschen regierenden Fürsten und die Souveränität, 1839, S. 118.

³⁾ von Gerber: Grundzüge, S. 100, Anm. 2. Er bezeichnet diese Verzichtsform als „eine bequemere Form der Abdikation“, — „indem meist der Mitregent in Wirklichkeit der Monarch sein soll, der bisherige Monarch sich aber den Glanz der Majestätsrechte bewahren will“. S. 106, Anm. 7, weist er sie zurück, „wenn darunter nur eine willkürlich herbeigeführte Regentschaft verstanden sein sollte“. Denn jede Regentschaft sei etwas außerordentliches und ihre Herbeiführung könne nicht im Belieben des Herrschers stehen.

erklärt sie für „rechtlich nicht mehr statthaft“. Eines Sinnes ist endlich die neuere staatsrechtliche Literatur in der Verwerfung dieses Surrogates der Abdankung. Georg Meyer¹⁾ erachtet sie, „da sie eine Teilung der Regierungsbefugnisse unter mehrere Personen enthält, für verfassungsmäßig unzulässig“. Hermann Schulze²⁾ sagt von ihr, daß sie „das Wesen der monarchischen Staatsordnung alterieren und eine verfassungswidrige Dynarchie an die Stelle der Monarchie stellen würde“. Sonderbar im Kreise bewegt sich die Definition Helds.³⁾ Die Annahme eines Mitregenten ist nach ihm „ausschließlich Sache des freien Willens des Souveräns“, der auch die Regierungstätigkeit des anderen im einzelnen zu bestimmen hat. „Dabei bleibt aber immer der bisherige Souverän Souverän, obgleich tatsächlich in der Annahme eines Mitregenten regelmäßig ein Verzicht auf die Selbstaussübung der Staatsregierung liegen wird.“ Für Sachsen weist Opitz⁴⁾ die Zulässigkeit dieser Institution zurück, während diese von Seydel⁵⁾ für Bayern aus dem Grunde bekämpft wird, weil sie dem Wesen der Einherrschaft widersprechen, „dem Satze der Verfassung, daß der König alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt“. Dieses Argument ist wohl das Treffendste. Denn da die Verfassungen immer nur von „dem Könige“ etc. sprechen, so bekunden sie damit zugleich ihren Widerspruch gegen eine Einrichtung, die „eine Spaltung des obersten Organs“⁶⁾ bedingt. „Einer soll Herr sein.“ Das wäre ebenso auch ein Repräsentant. Nicht aber der Mitregent. Denn mit diesem entsteht sofort eine Duplizität des Throninhabers, eine Zweiteilung der obersten Gewalt.

1) Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl., 1905, S. 286.

2) Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 1. Buch, 1881, S. 275.
— In seinem Werke „Das preußische Staatsrecht“, Bd. I, 1888, kehrt S. 223 dieselbe Wendung wieder.

3) System des Verfassungsrechts, 2. Teil, 1857, S. 298, Anm. 1.

4) Opitz: Das Staatsrecht des Königr. Sachsen I, S. 141.

5) Seydel: Bayrisches Staatsrecht, Bd. I, S. 450 f.

6) Vgl. Abraham, S. 99 f.

In den uns zugänglich gewesenen Werken über das außerdeutsche Staatsrecht wird dieser Abdikationsform nicht Erwähnung getan.

IV. Die Wirkungen des Thronverzichts.

1. Die Unzulässigkeit einer Beeinflussung der Verzichtswirkungen.

a) Hinsichtlich einer Abdikation „zugunsten“ jemandes.

Jede Veränderung der Wirkungen eines Thronverzichts durch Hinzufügung von Bedingungen oder Befristungen ist unstatthaft. Keiner Besprechung bedarf die von Abraham, S. 78 f., erwähnte Möglichkeit der Umgehung dieses Grundprinzipes dadurch, daß der Herrscher während seiner Regierungszeit durch Gesetz sich gewisse Rechte für die Zeit nach seiner eventuellen Abdankung vorbehält. Abraham selbst gibt zu, daß derartige Gesetze für den Herrscher keine Garantien bieten, da es *leges in perpetuum valiturae* nicht gibt, sie also jederzeit unter der Regierung des Nachfolgers außer Kraft gesetzt werden können.

Zunächst soll die Frage einer Erörterung unterzogen werden, ob ein Thronverzicht „zugunsten“ einer Person erfolgen kann. In den meisten Abdankungsurkunden, so z. B. in der des Herzogs Joseph von Altenburg von 1848,¹⁾ in dem Abdankungspatent Kaiser Ferdinands I. von Österreich von 1848²⁾ u. a. kehrt diese Zuleitung der Verzichtswirkungen auf eine bestimmte Person wieder. Eine solche Bestimmung hatte in den Zeiten des Patrimonial- und des absoluten Staates, „solange das Thronfolgerecht durch private Disposition geregelt war und geändert werden konnte“, ³⁾ als ein Thronverzicht zugunsten einer beliebigen

¹⁾ Herzogl. Sachs. Altenburg. Gesetzsamml. v. 1848, Stück XIV, S. 109.

²⁾ Helfert: Geschichte Österreichs, Bd. III, S. 329.

³⁾ von Frisch, S. 112.

dritten Person — unter Übergehung des nächsten Sukzessionsberechtigten — ohne weiteres angängig war, ihre volle Bedeutung. Heute hat sie diese Bedeutung eingebüßt. Denn im heutigen Verfassungsrecht ist die Regelung der Thronfolge jeder willkürlichen Änderung durch den Monarchen entzogen.¹⁾ Held²⁾ kennt freilich neben der Abdikation zugunsten des gesetzlichen Thronfolgers noch eine solche „zugunsten eines anderen Souveräns“, und Bluntschli³⁾ nennt unbedingt den Thronverzicht, nach welchem „die Thronfolge ebenso eintritt und fortgeht, wie wenn der Monarch gestorben wäre“, bedingt dagegen eine „lediglich zugunsten des bestimmten Nachfolgers wirkende Thronentsagung“.

Die Reihe der Schriftsteller, die der neueren Entwicklung der Dinge, wie sie sich im Konstitutionalismus darstellt, Rechnung tragen, beginnt mit von Mohl⁴⁾ und Schmitthenner.⁵⁾ Heute wird die Ansicht, daß nur zugunsten des nächsten Sukzessionsberechtigten eine Thronentsagung möglich sei,

¹⁾ Vgl. hierzu von Gerber: Grundzüge, S. 91 f., und Anm. 7 ebendort. Doch enthalten bereits die bei Hermann Schulze: Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Bd. III, 1883, S. 740 ff., abgedruckten „Geheimen Familienurkunden vom 24. Juni, 11. und 14. Juli 1752 in betreff der Fränkischen Succession, der Verpflichtung auf die Hausgesetze und der Zusammenhaltung der Landeskraft“ im Art. 6 Bestimmungen, „daß die einmal festgesetzte Successionsordnung auff kein Arth und Weise alteriret, geändert, noch eingeschränket, noch weniger einem Agnaten Unseres Hauses gestattet werden solle, Sein künftiges Successions-Recht (falls er sich dessen freywillig begeben wollte) einem andern Agnaten vorläufig zu cedieren und einzuräumen als nur allein demjenigen, welcher unmittelbar nach ihm das nechste Recht zur Erbfolge hat . . .“. Vgl. auch Bornhak, S. 188, Anm. 2, wo auch die betreffende Stelle dieses Pactum Fridericianum abgedruckt ist.

²⁾ Held: System des Verfassungsrechts, 2. Teil, S. 296.

³⁾ Bluntschli: Allgemeines Staatsrecht, Bd. I, 1876, S. 184.

⁴⁾ von Mohl: Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 1840, S. 180.

⁵⁾ Schmitthenner: Grundlinien des allgemeinen oder idealen Staatsrechts, 1843, S. 472 f.

von der gesamten in- und ausländischen Literatur¹⁾ vertreten. Demnach hat das Vorkommen dieser Wendung in den Verzichtsurkunden keine rechtliche Bedeutung mehr. Erfolgt die Entsagung zugunsten einer durch die Thronfolgeordnung nicht unmittelbar berufenen Person, so ist dieser Zusatz nichtig, erfolgt sie dagegen zugunsten des Nächstberechtigten, so ist er überflüssig.²⁾ Wenn Bruder behauptet,³⁾ „ein Verzicht zugunsten eines Entfernteren wäre nur dann von Wirksamkeit, wenn auch die dazwischen stehenden Personen ihrerseits verzichteten“, so ist das nur ein neuer Beleg für die Inkonsequenz oder die Unsicherheit der Diktion dieses Verfassers. Die von ihm angeführten Beispiele (z. B. der Verzicht des Erzherzogs Franz Karl 1848, der gleichzeitig mit Kaiser Ferdinand I. abdizierte) beweisen, daß es sich bei diesen von ihm sogenannten Verzichten „zugunsten eines Entfernteren einfach um eine Kumulation von selbständigen Abdikationsakten handelt; einzelne Glieder fügen sich zu einer Kette, die Krone ge-

¹⁾ Vgl. z. B. von Rönne: Staatsrecht d. preußischen Monarchie, Bd. I, Abt. I, 1869, S. 164 (in der Neubearbeitung von Zorn 1899, Bd. I, S. 232); Bornhak: Preußisches Staatsrecht, Bd. I, 1888, S. 188 f.; Hermann Schulze: Preußisches Staatsrecht, Bd. I, 1888, S. 222 f.; Derselbe: Deutsches Staatsrecht, Bd. I, 1888, S. 274; Georg Meyer: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 1905, S. 275; Max Seydel: Bayrisches Staatsrecht, Bd. I, 1884, S. 412; Opitz: Sächsisches Staatsrecht, Bd. I, 1884, S. 142; von Sarwey: Staatsrecht Württembergs, S. 535 f.; Göz: Das Staatsrecht Württembergs, 1908, S. 67; Gaupp: Württemberg (b. Marquardsen) S. 55 f.; Wielandt: Das Staatsrecht Badens (b. Marquardsen), 1895, S. 30 f.; Walz: Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden, 1909, S. 45; Rehm: Modernes Fürstenrecht, 1904, S. 431; Eyschen: Das Staatsrecht Luxemburgs (b. Marquardsen), 1888, S. 73; Seidler: Studien zur Geschichte und Dogmatik des österr. Staatsrechts, 1894, S. 66; Brusa: Italien (b. Marquardsen), S. 99 f.

²⁾ Vgl. hierzu auch Bornhak: Preuß. Staatsrecht, 1888, S. 188 f. Ebenso Opitz: Sächs. Staatsrecht, Bd. I, 1884, S. 142.

³⁾ Im Staatslexikon, herausgegeb. im Auftrage d. Görres-Gesellschaft, 1889, Spalte 6. Die gleiche unpräzise Ausdrucksweise findet sich bei Waitz: Grundzüge der Politik, 1862, S. 49.

langt in die Hände des Nächstberechtigten und erst durch dessen freiwillige Eigenhandlung geht sie auf den Entfernteren über, resp. in dieser Folge weiter von Glied zu Glied, oder wie Rehm¹⁾ sagt: „Grund des Erwerbs der Krone durch jenen Dritten“ ist „nicht die besondere Art des Abdankungswillens des Zurücktretenden, sondern der Wegfall des Vormannes infolge des Verzichtsentchlusses des letzteren“.

Selbst für den Fall des Fehlens von Thronberechtigten ist der Monarch nicht befugt, einseitig zugunsten einer Person eine Thronberufung auszusprechen. Es bedarf vielmehr für diesen Fall „eines mit der Volksvertretung festzustellenden neuen Grundgesetzes über die Thronfolge“.²⁾ Klüber steht noch völlig im Banne patrimonialstaatlicher Anschauungen, wenn er S. 335 (Öff. Recht des deutschen Bundes etc., 1840) erklärt: „Zu einseitiger Bestimmung der Thron- oder Regentenfolge, ist der Souverän in der Regel nicht, auf jeden Fall aber nur insoweit berechtigt, als dadurch Rechte Dritter nicht verletzt werden.“

b) Die Unstatthaftigkeit der Hinzufügung von Bedingungen und Befristungen, sowie des Widerrufs beim Thronverzicht.

Ebensowenig wie ein Thronverzicht „zugunsten“ eines von der Thronfolgeordnung nicht unmittelbar berufenen Dritten, ist eine Entsagung unter Bedingungen oder Befristungen statthaft. „Denn der verfassungsrechtliche Charakter des Monarchenrechts schließt jede auf individueller Disposition beruhende zeitliche und andere Beschränkung seines Inhalts aus.“³⁾ Diese Anschauungen werden gemeinhin von der neueren staatsrechtlichen Literatur ver-

¹⁾ Rehm: Modernes Fürstenrecht, 1904, S. 431.

²⁾ von Rönne: Preußisches Staatsrecht, I. Bd., I. Abt., 1869, S. 157, und Neubearbeitung von Zorn, 1899, S. 225. — Für die anderen deutschen Staaten gilt ähnliches: vgl. Abraham, S. 83, Anm. 1 u. 2.

³⁾ von Gerber: Grundzüge, S. 99 ff.

treten.¹⁾ In früheren Zeiten war freilich ebenso wie ein Verzicht zugunsten eines Dritten, so auch die Belastung einer Abdikation mit Bedingungen und Befristungen statt-
haft, da es sich um Zessionen handelte, deren Beurteilung nach Privatrecht erfolgte.²⁾ Heute aber, wo der Anspruch auf die Regierung kein Privatrecht des Monarchen mehr ist,³⁾ kann es sich nur um die Entscheidung der Frage handeln: Sind Zusätze in der Verzichtsurkunde als nicht vorhanden anzusehen, oder machen sie den Verzicht ungültig. Von Gerber⁴⁾ verweist zur Entscheidung dieser Frage auf die Grundsätze, „nach welchen im Privatrechte die Wirkung der Hinzufügung unmöglicher Bedingungen usw. zu nicht erbrechtlichen Rechts-handlungen beurtheilt wird“; von Frisch,⁵⁾ dem „eine derartige Anwendung privatrechtlicher Grundsätze auf das öffentliche Recht“ durchaus unzulässig erscheint, bezeichnet Zusätze in Entsagungspatenten für die Beurteilung des Verzichtsaktes als nicht vorhanden. Denn da durch privatim vereinbarte Bedingungen der durch die Verfassungen festgelegte Inhalt des Monarchenrechts nicht abgeändert werden könne, so sei der Monarch ebenso-
wenig kompetent, derartige Bedingungen zu vereinbaren, wie der andere kompetent sei, solche zuzugestehen. Weit weniger ausführlich als von Frisch, wenn auch in demselben Sinne, äußern sich die unten in Anm. 1 zitierten

¹⁾ von Gerber: Grundzüge, S. 99 f., und Anm. 2 auf S. 100; von Rönne: Staatsrecht der preuß. Monarchie, 1869, I. Bd., 1. Abt., S. 164 (ebenso in der Neubearbeitung von Zorn, Bd. I, 1899, S. 232 f.); Meyer, Georg: Deutsches Staatsrecht, 1905, S. 275; Schulze, Hermann: Preussisches Staatsrecht, I. Bd., 1888, S. 223; Seydel: Bayrisches Staatsrecht, Bd. I, S. 412; Wielandt: Baden (b. Marquardsen), S. 31; Seidler: Studien zur Geschichte etc., S. 66 u. a.

²⁾ von Frisch: Thronverzicht, S. 115.

³⁾ Meyer, Georg: Deutsches Staatsrecht, 1905, S. 274 f.

⁴⁾ von Gerber: Grundzüge, S. 100, Anm. 2.

⁵⁾ von Frisch: Thronverzicht, S. 114, Anm. 2. Ebenso wenig will Opitz: Staatsrecht des Königr. Sachsen, Bd. I, S. 141, Anm. 7, „auf Erklärungen jener Art die komplizierten und formellen Grundsätze des Zivilrechts“ angewendet wissen.

Autoren, am eingehendsten noch von Seydel, der aus dem bei dem einzigen in Bayern im konstitutionellen Zeitalter vorgekommenen Thronverzicht beobachteten Verfahren zu dem sich mit unseren Ansichten deckenden Schlusse gelangt (S. 412): „Der Verzicht kann, was die Staatsgewalt betrifft, nur ein unbedingter sein“, dagegen steht das, was er sich dem neuen Herrscher gegenüber durch Übereinkommen persönlich ausbedingt, in keinem staatsrechtlichen Zusammenhange „mit dem Akte der Verzihtsleistung auf die Krone“. Diese Abmachungen sind natürlich statthaft, wenn sie die Natur einer privatrechtlichen Abmachung mit dem Nachfolger haben, und wenn dies der Fall ist, können sie allerdings nicht nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts beurteilt werden.¹⁾

Ebensowenig ist die Hinzufügung einer Befristung, eines dies ad quem, in der Verzichtserklärung möglich.²⁾ Denn sie setzte den Thronverlust des regierenden Herrschers voraus. Aus dem gleichen Grunde ist auch ein Thronverzicht auf Widerruf ausgeschlossen, wie er in vorkonstitutionellen Zeiten möglich war. (Vgl. den Thronverzicht des Markgrafen Ernst von Baden 1552, oben S. 23, ferner Zoepfl: Grundsätze, Bd. II, 1856, S. 198.)

c) „Vorbehalte“ von Ehren- oder Regierungsrechten.

Dagegen sind die Ansichten bezüglich der Zulässigkeit des Vorbehalts einzelner Rechte geteilt.³⁾ Allgemein werden

¹⁾ Ebenso von Frisch, S. 115, und Abraham, S. 82.

²⁾ Hauke: Grundriß des Verfassungsrechts, S. 46. — Dagegen liegt kein Grund vor, der Beifügung eines dies a quo die Zulässigkeit zu bestreiten; vgl. auch Anschütz in der Holtzendorffschen „Enzyklopädie der Rechtswissenschaft“ 1904, Bd. II, S. 574.

³⁾ Nicht zu verwechseln mit dem Vorbehalte einzelner Rechte (Ehren- oder Regierungsrechte) ist die Beibehaltung der Herrscherstellung unter Aufgabe einzelner derartiger Rechte (sogen. teilweiser Verzicht). Da es sich in diesem Falle aber nicht um einen Verzicht auf den Thron, sondern um die Abstreifung einzelner, dem Herrscher vielleicht lästig oder unwesentlich er-

diese in der Literatur in Ehren- und in Regierungsrechte geschieden. In den Zeiten des Patrimonial- und des absoluten Staates waren derartige Vorbehalte ganz allgemein üblich.¹⁾ Mit dem Siege des Konstitutionalismus hat sich aber auch auf diesem Gebiete eine durchgreifende Wandlung vollzogen. Alle Zusätze in der bedeuteten Richtung sind als nicht geschrieben zu betrachten, da bei einem Thronverzicht nur der diesbezüglichen Willenserklärung Rechtsgültigkeit zukommt, oder, um mit Abraham²⁾ zu sprechen: Alle an die Inhabung des Thrones geknüpften Rechte und Pflichten bilden einen Komplex von Rechten und Pflichten, „aus denen nicht eine sich aussondern läßt“. Die Ausdrucksweise mancher Abdankungsurkunden kann wohl mitunter den Anschein erwecken,³⁾ als behielte sich der abdankende Monarch einseitig gewisse Ehrenrechte vor (meist handelt es sich um die Beibehaltung des Majestätstitels). Der juristische Charakter dieser Vorbehalte ist in Wahrheit ein anderer. Sie sind vom neuen Herrscher stillschweigend dem abgedankten Vorgänger belassen worden. Diesem steht es danach völlig frei, den nur geduldeten Vorbehalt durch einen entsprechenden Akt aus der Welt zu schaffen. Man kann mit Abraham (S. 85) für die Beibehaltung des Majestätstitels ein Gewohnheitsrecht annehmen; denn dieses Reservat findet sich in den meisten neueren Abdankungsurkunden, so — abgesehen von dem vor-

scheinender Rechte handelt, so kann ein solcher Verzicht im Rahmen des hier behandelten Gegenstandes keine Berücksichtigung finden. Übrigens ist die Zulässigkeit derartiger Teilverzichte überhaupt zu verneinen, vgl. Abraham, S. 95 ff., und Ulbrich: Das Staatsrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie (bei Marquardsen), S. 19.

¹⁾ Vgl. z. B. oben S. 23. Auch Moser verzeichnet derartige Reservate als etwas selbstverständliches und ganz allgemein übliches in seinem „Persönliches Staatsrecht etc.“, I. Teil, 1775, S. 666.

²⁾ Abraham, S. 90 f.

³⁾ Nach Abraham, S. 84, ist dies z. B. bei der Abdankungsurkunde des Bayernkönigs Ludwig I. der Fall.

erwähnten Verzicht des bayrischen Königs — bei dem Verzicht des Kaisers Ferdinand I. von Österreich¹⁾ und in dem Resignationspatent des Herzogs Joseph von Sachsen-Altenburg.²⁾

Nach von Frisch (S. 117) ist der Vorbehalt von Regierungsrechten „nur denkbar in der Form der Stellvertretung“. Obwohl nur wenige der deutschen Verfassungen die Frage der Stellvertretung berücksichtigen, wird in der neueren staatsrechtlichen Literatur jetzt allgemein deren Zulässigkeit auch bei Schweigen der Verfassung anerkannt.³⁾ Da der Herrscher jederzeit „während der Vertretung alle Regierungshandlungen selbst vornehmen kann“,⁴⁾ so zeigt sich hierin am besten der Unterschied von dem eigentlichen Thronverzicht (der Herrscher hat den ganzen Komplex von Rechten eben nicht definitiv aufgegeben, sondern nur ihre Ausübung für eine gewisse Zeit einem anderen übertragen, der nicht sein Nachfolger zu sein braucht). Der Vertreter übt die Herrscherrechte nicht kraft eigenen Rechts, sondern für den Vertretenen aus.

2. Die Rechtsstellung des abgedankten Herrschers.

a) Die Wirkungen des Thronverzichts für seine eigene Rechtsstellung.

Mit dem Moment der Abdankung geht der Monarch des Vorzuges der Unverletzlichkeit verlustig und büßt er den besonderen strafrechtlichen Schutz ein, auf den er als solcher bisher Anspruch hatte. Er tritt mit dem Augenblick der Abdikation in die Reihe der Untertanen des

¹⁾ von Frisch: Thronverzicht, S. 116.

²⁾ Herzogl. Sachs.-Alt. Gesetzsamml., 1848, Stück XIV, S. 109.

³⁾ Gerber: Grundzüge, S. 10, Anm. 4; Schulze: Preuß. Staatsrecht, Bd. I, S. 218 ff.; Bornhak: Preuß. Staatsrecht, Bd. I, S. 214 f. u. a. Für ein dieses Institut sanktionierendes Gewohnheitsrecht: von Rönne-Zorn: Preuß. Staatsrecht, Bd. I, S. 241 ff.; Jellinek: System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 329.

⁴⁾ von Rönne-Zorn: Preuß. Staatsrecht, Bd. I, 1899, S. 243.

neuen Staatsoberhauptes zurück.¹⁾ „Denn in der Monarchie gibt es einen Herrscher und außerdem nur Untertanen“ (Schulze: Preußisches Staatsrecht, Bd. I, S. 223). Da er jedoch trotz seines Thronverzichtes als nunmehriger Prinz des Herrscherhauses ein bevorrechtigter Untertan seines Nachfolgers bleibt, so kommt ihm auch der entsprechend qualifizierte strafrechtliche Schutz zu (der §§ 96 bis 100 des St.G.B.: Tötlichkeiten etc. gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses). Einer genaueren Erörterung ist von Abraham (S. 86 ff.) die Frage unterzogen worden, wieweit die Verantwortlichkeit des Herrschers für Handlungen geht, die in die Zeit vor der Abdankung fallen. Für strafbare Handlungen desselben, die der Zeit vor Beginn seiner Regierung zugehören, ist ganz entschieden eine Verantwortlichkeit des Monarchen anzunehmen, während dessen Regierungszeit die Verjährung ruht. Für die während der Regierungszeit selbst begangenen verantwortlichen Handlungen des Staatsoberhauptes bedarf es dagegen einer Unterscheidung zwischen den politischen, der Ministerverantwortlichkeit unterliegenden Verfügungen und den nichtpolitischen, strafbaren Handlungen des Herrschers. Jene machen ihn auch nach geschehener Abdikation ebensowenig verantwortlich, wie sie es zu seiner Regierungszeit getan haben, während der alle Verantwortlichkeit auf den Schultern seiner kontrasignierenden Minister ruhte (vgl. die Ausführungen Abrahams, S. 84, hierzu). Dagegen ist für die strafrechtlich relevanten Handlungen des Monarchen dessen Verantwortlichkeit zu konstatieren. Während seiner Regierungszeit kann er lediglich aus politischen Gründen (denn „ein Staatsoberhaupt verant-

¹⁾ Vgl. von Gerber: Grundzüge, S. 99, Anm. 1; ebenso Opitz: Staatsrecht des Königr. Sachsen, Bd. I, S. 141; von Stengel: Staatsrecht des Königr. Preußen (b. Marquardsen), 1894, S. 43; Schulze: Preußisches Staatsrecht, Bd. I, 1878, S. 223; Seydel: Bayrisches Staatsrecht, Bd. I, 1884, S. 412; Wielandt: Baden (bei Marquardsen), 1895, S. 31; Walz: Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden, 1909, S. 45 f.

wortlich machen, heißt es entthronen“¹⁾) für solche Handlungen nicht zur Rechenschaft gezogen werden; diese politische Erwägung kommt aber bei dem abgedankten Herrscher in Wegfall.

Der abdankende Herrscher verliert auch die Stellung des Familienhauptes, die nach den Hausgesetzen des hohen Adels dem jeweiligen Throninhaber zusteht. Dieses Prinzip ist freilich 1866 bei der Abdikation des Herzogs von Sachsen-Meiningen durchbrochen worden durch den § 1 der Verzichtsurkunde, nach welchem „der regierende Herzog seinen Durchlauchtigsten Eltern gegenüber auf die Ausübung der persönlichen Befugnisse eines Familienchefs“ ausdrücklich verzichtet. Die Folge dieses Zugeständnisses von seiten des regierenden Herzogs ist aber natürlich nicht die, daß der abgedankte Monarch die Hausgewalt behält, er kommt dadurch zu dem neuen Familienhaupt nur in eine unabhängigere Stellung als die übrigen Familienmitglieder.²⁾

b) Ist ein Wiederanfall des Throns nach erfolgter Abdikation möglich?

Daß ein Thronverzicht unwiderruflich ist, haben wir soeben (S. 67) festgestellt. Doch gibt es auch einen Wiederanfall der Krone. Der Hauptunterschied zwischen jenem Widerruf und diesem Wiederanfall liegt darin, daß der erste die subjektive Triebfeder des persönlichen Willens zur Veranlassung hat, während der Wiederanfall nur auf dem Grunde des objektiven Rechtes, nach den Bestimmungen der Thronfolgeordnung möglich ist. Sollte der Fall eintreten, daß alle zur unmittelbaren Nachfolge Berufenen, aus welchem Grunde immer wegfallen, so gelangt ipso iure die Krone an den abgedankten Herrscher zurück. Zachariä³⁾

¹⁾ von Frisch: Die Verantwortlichkeit der Monarchen und höchsten Magistrate, S. 130.

²⁾ Vgl. Hauke: Grundriß des Verfassungsrechts, S. 46, und Held: System des Verfassungsrechts, 2. Teil, S. 299.

³⁾ Zachariä: Deutsches Staats- und Bundesrecht, 1. Teil, S. 425, Anm. 2.

läßt die Frage offen, „ob durch eine neue Abdikation dem früher Abdizierenden der Besitz der Regierungsgewalt wieder eröffnet werden könne“.

Das wäre durchaus angängig, wenn zufällig nach der Thronfolgeordnung der abdizierende Herrscher von neuem berufen wird. Gemeinhin ist die Frage Zachariäs jedoch zu verneinen. Während er aber immerhin noch einen Wiederanfall der Krone kennt, wenn kein anderer zur Thronfolge Berechtigter vorhanden wäre,¹⁾ vertritt eine ganze Reihe von Schriftstellern die Ansicht, daß der Herrscher, welcher einmal auf die Krone verzichtete, diese damit für immer verloren hat und „höchstens auf Grund eines besonderen Verfassungsgesetzes“ sie wiedererlangen könnte.²⁾ Diese Anschauung Bornhaks wird von Held,³⁾ Seydel⁴⁾ und Zoepfl⁵⁾ geteilt. Die in der Anmerkung 3 mitgeteilte Ansicht Helds kann nicht Gegenstand einer juristischen Erörterung sein, da sie mit politischen Begriffen operiert, die Behauptung von Zoepfl entbehrt jeder Begründung. Seydels Meinung deckt sich mit der Bornhaks; nach ihm (siehe unten Anm. 4) „tritt durch die Weitervergebung der Krone eine Konsumtion des Thronfolgerechts des Ablehnenden ein“. Bei der Stellungnahme zu den Ausführungen dieser beiden Schriftsteller legen wir die Bemerkungen Abrahams (S. 116 f.) zugrunde. Wie wir oben S. 69 f. gezeigt haben, tritt der Herrscher mit seiner Abdankung gleichberechtigt

¹⁾ Ebendort, Anm. 2.

²⁾ Bornhak: Preußisches Staatsrecht I, S. 189.

³⁾ Held: System des Verfassungsrechts, 2. Teil, S. 299. In Aegidis „Zeitschrift für deutsches Staatsrecht“, 1. Bd., 1867, S. 79, Anm. 38, findet sich in dem Aufsätze Helds „Über die geschichtliche Entwicklung des deutschen Thronfolgerechts“ der Satz: „Daß der Vorgänger, welcher abdizierte, damit definitiv erklärte, daß er aus irgend einem auf seinem Gewissen gestellten Grunde im Interesse des Staates des Regiments sich begeben“, und darum von der Sukzession ausgeschlossen sei.

⁴⁾ Seydel: Bayrisches Staatsrecht I, S. 409.

⁵⁾ Zoepfl: Grundsätze des allgem. und deutschen Staatsrechts, 2. Teil, S. 197 f.

neben die Mitglieder des fürstlichen Hauses, dessen Familienhaupt er bis dahin gewesen ist. Es ist nun nicht abzu-
sehen, warum er geringer als sie qualifiziert erscheinen
soll, indem man ihn von einer Wiedererlangung der Krone
ausschließt. Vielmehr richten, wie Abraham (S. 117) treffend
bemerkt, Staat und Staatsrecht „ihre Aufmerksamkeit nur
darauf, ob der die Krone Beanspruchende sukzedieren
darf, nicht aber darauf, ob er durch seine Sukzession die
Hoffnung eines anderen Mitgliedes des Hauses, nun seiner-
seits zur Regierung zu gelangen, vernichtet“.

Als einzigen Fall, in welchem die Krone an den ab-
dizierten Herrscher nicht mehr zurückgelangen kann, muß
man mit Abraham (S. 117) den bezeichnen, daß durch
die Abdankung ein anderes Herrscherhaus auf den Thron
gelangt ist.

c) Die Wirkungen des Thronverzichts für die Deszendenz des Herrschers.

In diesem letztgenannten Falle gäbe es auch für die
von dem resignierten Monarchen nach seiner Abdikation
erzeugte Deszendenz keine Nachfolge auf den von ihrem
Erzeuger aufgegebenen Thron. In allen anderen Fällen
aber erlangt sie nach dem Erlöschen der durch den Thron-
verzicht an ihre Stelle getretenen „Deszendenz des nun
regierenden Herrn“ nach ihrem Erzeuger wieder „ihr
Sukzessionsrecht in verfassungsmäßiger Reihenfolge“.¹⁾
Dieser Meinung wird nur von Fricker und von Gerber
widersprochen.²⁾

Von Gerber³⁾ beschränkt seine Behauptung übrigens
auf die Deszendenz eines auf die Thronanwartschaft (vgl.
das folgende Kapitel) Verzichtenden und motiviert sie damit,
daß „die Deszendenten, als sie ins Leben traten“, die

¹⁾ Schulze: Preußisches Staatsrecht I, 1888, S. 223.

²⁾ Unbestritten ist die unmittelbare Nachfolge der zur Zeit
der Abdankung schon geborenen Deszendenz des Verzichtenden.

³⁾ von Gerber: Grundzüge, S. 92, Anm. 8.

Kette zerbrochen fanden, „welche sie mit dem stiftenden Ahnherren verbinden muß“. Ist schon nicht einzusehen, warum diese Deszendenz anders behandelt werden soll, „als die nachträgliche Deszendenz desjenigen, der nach bereits erfolgtem Regierungsantritt entsagt“, so geht es auch nicht an, als Grundlage der Berechtigung zur Thronfolge „das noch vorhandene Sukzessionsrecht der Aszendenten“ zu bezeichnen. Diese Grundlage gibt vielmehr die Verfassung des Landes, und diese sieht nur auf die Abstammung vom ersten Erwerber, auf eine Eigenschaft, die kein Verzicht eines Zwischengliedes auf die ihm zustehenden Rechte aus der Welt schaffen kann. (So Meyer: Deutsches Staatsrecht, S. 246, Anm. 4, und nach ihm Abraham, S. 118 f.)

Fricker¹⁾ hält die Anerkennung des Vorzugs der Seitenlinie für juristisch begründet, nicht aber „die Rückkehr zur Deszendenz des Ausgeschlossenen“. Damit schließt er diese Deszendenz ein für allemal von der Nachfolge auf den Thron aus, d. h. „Personen, welche alle für das Sukzessionsrecht vorgeschriebenen Erfordernisse besitzen“ (Meyer, S. 27, Anm. 3). Zu einer so unbilligen Entscheidung liegt aber nicht der mindeste Anlaß vor.

Wie die deutsche Literatur (mit den zwei soeben erwähnten Ausnahmen), so erkennt auch die ausländische diese Wiederberufung der Deszendenz des Verzichtenden nach dem Wegfall der zunächst durch den Verzicht berufenen Linie an; vgl. Seidler: Studien zur Geschichte und Dogmatik des österreichischen Staatsrechts, S. 66.

¹⁾ Vgl. Frickers Aufsatz: „Thron-Unfähigkeit und Reichs-Verwesung“ in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“, 31. Jahrg., 1875, S. 265.

V. Der Thronverzicht vor Anfall der Krone.

Wesentlich verschieden von dem Gegenstande der bisherigen Untersuchungen, dem eigentlichen Thronverzicht, ist der Verzicht eines zur Thronfolge Berufenen vor dem Anfall der Krone. Äußerlich tritt die Verschiedenheit beider Materien schon in der Terminologie hervor. Von dem Reichtum an Bezeichnungen für den Verzicht eines Staatsoberhauptes gibt die Zusammenstellung auf S. 7 einen Beweis. Für den Verzicht eines zur späteren Throninnehabung qualifizierten Prinzen auf dieses Recht der Nachfolge finden sich in der neueren Literatur ganz allgemein als termini technici die Worte „Verzicht vor Anfall“ und „Verzicht auf die Anwartschaft“. Die inneren Unterschiede liegen in der beiderseitigen Rechtsnatur begründet. Der „Thronverzicht“ schließt einen Verzicht auf ein vorhandenes Recht ein, der „Thronanwartschaftsverzicht“ dagegen stellt einen Verzicht auf ein künftiges Recht dar. Diese Ausdrucksweise ist freilich insofern nicht ganz korrekt, als ein Verzicht auf ein zukünftiges Recht begrifflich nicht möglich ist. Denn ein Verzicht ist eben eine Verfügung über ein Recht und kann ebenso wie jede andere Verfügung nur von dem jeweiligen Rechtsinhaber, nicht von dem künftig Berechtigten ausgehen. Es liegt also in dem zu besprechenden Falle nicht ein Verzicht auf den Thron, sondern auf die Rechtsstellung vor, kraft deren dem Verzichtenden der Thron dereinst zufallen würde. Ist nun ein derartiger Thronanwartschaftsverzicht zulässig? Aus Billigkeitsrücksichten scheint es zunächst angebracht, diese Frage zu bejahen. Denn wenn jemand als Herrscher ohne weiteres auf den Thron verzichten kann, warum soll er da nicht auch zu einem früheren Zeitpunkt einen Verzicht aussprechen können, den er unbedenklich kundtun darf, wenn der Thron ihm angefallen ist.

Aber nur für die beiden Mecklenburg läßt sich die Zulässigkeit eines solchen Verzichts vor Anfall der Krone

mit Sicherheit behaupten, da es nur in diesem deutschen Bundesstaat möglich ist, das Thronfolgerecht „als Gegenstand privater Willensakte“ zu behandeln. Für die anderen Bundesstaaten bleibt die Frage offen. Die Praxis bietet wenig Material. Seit Erlaß der Konstitutionen sind in deutschen Landen nur drei Fälle dieser Art zu verzeichnen: 1836 der Verzicht des Königs Otto von Griechenland für Bayern, 1863 der Verzicht des Prinzen von Wales und 1899 der des Herzogs von Connaught und seines Sohnes für Sachsen-Koburg und Gotha.¹⁾ In Österreich verzichtete am 1. April 1864 Erzherzog Ferdinand Maximilian Joseph für sich und seine (weder damals noch später vorhandenen) Nachkommen auf die Thronanwartschaft, um am 10. April die Kaiserkrone von Mexiko als Maximilian I. zu übernehmen (vgl. Gothaischer Genealog. Hofkalend., 1865, S. 52).

In der Literatur stehen sich zwei Meinungen schroff gegenüber. Ein Teil der Schriftsteller erklärt einen Thronanwartschaftsverzicht für zulässig, nimmt ihm aber gleichzeitig die „bindende Kraft“ (Meyer, S. 275, u. a.) und bezeichnet ihn als bis zum Anfall des Thrones widerruflich: So Anschütz,²⁾ von Frisch,³⁾ Meyer,⁴⁾ Rehm,⁵⁾ Seydel,⁶⁾

¹⁾ Alle übrigen Fälle (z. B. der Verzicht des Prinzen Max von Sachsen u. a.) sind mehr oder weniger zweifelhaft, vgl. Abraham, S. 101 f., der als einziger auf diesen Punkt näher eingeht, aber gleichfalls erklärt, daß sich die Frage der Zulässigkeit eines Verzichts vor Anfall „mit völliger Sicherheit“ „mangels einer genügenden Anzahl in dem deutschen Staatsleben der neueren Zeit vorgekommener Beispiele nicht entscheiden“ läßt. In frischer Erinnerung steht der jüngste Thronanwartschaftsverzicht im europäischen Staatenleben: der des Kronprinzen Georg von Serbien. Vgl. den Text der Entsagungsakte in der „Norddeutsch. Allg. Zeitg.“, 48. Jahrg., No. 73 vom 27. März 1909.

²⁾ Anschütz in der Holtzendorffschen Enzyklopädie II, S. 574.

³⁾ von Frisch: Thronverzicht, S. 109.

⁴⁾ Meyer: Deutsches Staatsrecht 1905, S. 275. Abraham stellt auf S. 102 Meyer irrtümlich in die Gruppe der die Wirksamkeit eines Verzichts vor Anfall leugnenden Schriftsteller.

⁵⁾ Rehm: Modernes Fürstenrecht, S. 401.

⁶⁾ Seydel: Bayrisches Staatsrecht I, 1884, S. 409.

Stier-Somlo.¹⁾ Umgekehrt bezeichnen einen solchen Verzicht als unwirksam: Abraham,²⁾ Binding,³⁾ Walz⁴⁾ und Wielandt.⁵⁾ In Konsequenz der Anschauungen dieser letzten Gruppe erfolgt demnach ungeachtet des Verzichtsausspruches gegebenenfalls ein Anfall der Krone, sodaß zur Aufrechterhaltung des Abdikationswillens eine abermalige Resignation erfolgen muß. Es ist, wie wir weiter oben bereits bemerkt haben, zunächst ganz unerfindlich, warum man dem Monarchen das Recht der Abdikation gibt, es seiner Deszendenz aber vorenthält. Man kann in einem solchen Verzicht nicht eigentlich eine Änderung der Thronfolgeordnung erblicken, „es wird nur die Stellung des Verzichtenden und seiner späteren Deszendenz eine andere; nur soweit tritt eine Thronfolgeänderung ein“ (von Frisch, S. 109).

U. E. sind die Gründe, die Abraham gegen die Ansicht von Anschütz etc. ins Treffen führt, nicht stichhaltig. Zu einer abermaligen Verzichtserklärung bei Thronerledigung liegt durchaus keine Veranlassung vor, andererseits läßt sich auch ein Ausschließen des Widerrufs der Verzichtserklärung nicht rechtfertigen, da ein derartiger Thronanwartschaftsverzicht doch „erst mit dem Anfall der Krone praktisch wird“ (von Frisch, S. 109).

Die Mehrzahl der vorgebrachten Gründe scheint so für die Ansicht von Anschütz, von Frisch etc. zu sprechen: ein Thronanwartschaftsverzicht ist rechtlich wirksam, einer neuen Erklärung bei Thronanfall bedarf es nicht, doch kann sie bis dahin widerrufen werden, da sie erst dann praktisch wird.

Unzulässig ist es dagegen in jedem Falle, ihre Wirkungen derart zu erweitern, daß sie auch Rechte Dritter in Mit-

1) Stier-Somlo: Preußisches Staatsrecht II, § 23, Abs. 3.

2) Abraham: Thronverzicht, S. 104 f.

3) Binding: Thronfolgerecht der Kognaten in Luxemburg, S. 20 f.

4) Walz: Baden, S. 45.

5) Wielandt: Baden (Marquardsen), S. 30, Anm. 2.

leidenschaft zieht. Diese Ausdehnung gibt ihr von Gerber¹⁾ (vgl. oben S. 73 f.). Nach ihm bindet ein Thronanwartschaftsverzicht auch die „später erzeugten Deszendenten“.²⁾ Wir haben bereits oben S. 74 diese Anschauungen zurückgewiesen.

¹⁾ von Gerber: Grundzüge, S. 92, Anm. 8.

²⁾ Diese Frage ist in Schleswig-Holstein praktisch geworden, wo 1852 Herzog Christian August für sich und seine Familie auf sein Erbrecht an den Herzogtümern verzichtete. Abraham widmet der Schleswig-Holsteinischen Frage eine ausführliche Untersuchung, kommt aber hinsichtlich der Frage „ob und inwieweit durch den Verzicht des Vaters die Söhne gebunden seien“ zu keinem bestimmten Ergebnis. Auch nach dem Ausspruch des Kron-Syndikats steht der lehnrechtliche Grundsatz (auf den allein die Gegner ihre Ansicht stützen), daß „der Prätendent durch die von seinem Vater übernommene Verpflichtung schlechthin gebunden sei“ (Rechtsgutachten des Kron-Syndikats, S. 122) „nicht völlig außer Anfechtung“.

Lebenslauf.

Als Sohn des verstorbenen Majors Max Schubert und seiner Ehefrau Marie geb. Braunschweig wurde ich am 9. August 1883 zu Schrimm (Posen) geboren. Ich bin evangelischer Konfession und preußischer Staatsangehöriger. Von Michaelis 1894 bis Ostern 1903 besuchte ich das Gymnasium Augustum in Görlitz, verließ diese Anstalt mit dem Zeugnis für Oberprima und bestand Ostern 1904 an dem Kgl. Gymnasium zu Fraustadt (Posen) die Reifeprüfung. Hierauf studierte ich die Rechtswissenschaft an den Universitäten München (1 Semester), Berlin (3 Semester) und Breslau (4 Semester). Am 16. November 1908 bestand ich hier das erste juristische Staatsexamen und am 10. Dezember desselben Jahres die mündliche Doktorprüfung. Ich wurde darauf dem Kgl. Amtsgericht Seidenberg O/L. als Referendar überwiesen.

Herrn Geheimrat Prof. Dr. Brie möchte ich auch an dieser Stelle für seine gütigen Ratschläge meinen ergebensten Dank aussprechen.
